

**Moderne Soziale Partei**

# **Satzung**

Stand: 12.01.2022

# I. Allgemeines

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) **Name:** Die Partei trägt den Namen Moderne Soziale Partei und die Kurzbezeichnung MSP.
- (2) **Sitz:** Der Sitz der Partei ist Münster, NRW.
- (3) **Tätigkeitsgebiet:** Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Soweit die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen dies ermöglichen, will sich die Partei auch europa- und weltweit betätigen.

## § 2 Parteizweck

- (1) **Inhalt:** Die Partei hat den Zweck,
  - a. die Spaltung unserer Gesellschaft zu überwinden und in Deutschland, Europa und der Welt Soziale Einigkeit zu schaffen,
  - b. unsere Demokratie zu modernisieren, indem sie Menschen statt Parteien ins Zentrum des politischen Systems rückt sowie
  - c. die Zukunft der Menschheit durch eine weitsichtige, nachhaltige und innovative Bildungs-, Wirtschafts-, Umwelt-, Sozial-, Geld- Außen- und Systempolitik zu sichern.
- (2) **Kern der Programmatik:** Die Inhalte von (1) sind der Kern der Langzeitstrategie, des Grundsatzprogramms und der Grundsatzliteratur nach § 21 (1) bis (3) und Grundlage jedes anderen programmatischen Ziels oder Dokuments. Die politischen Ziele, Dokumente und Handlungen der Partei dürfen hierbei niemals dem in (1) festgehaltenen Parteizweck widersprechen, sondern dürfen ihn nur ergänzen.
- (3) **Unvereinbare Ziele:** Stellt der Repräsentant einen Widerspruch zwischen zwei programmatischen Dokumenten nach (2) fest, ist das rangniedrigere Dokument vom zuständigen Organ oder von einem zuständigen Vorstand unverzüglich zu entfernen, sofern keine Änderung

des höherrangigen unvereinbaren Dokuments vom zuständigen Organ mit der dafür nötigen Mehrheit beschlossen wurde.

- (4) Unvereinbare Handlungen:** Ist die Handlung, Äußerung oder das Auftreten eines Parteiorgans, Amtsträgers oder Mitglieds entsprechend (2) und (3) mit der Parteiprogrammatik unvereinbar, so können gemäß § 54 Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (5) Schutz des Parteinamens:** Veränderungen des § 1 der Satzung können nur auf Antrag des Repräsentanten der Partei durchgeführt werden und erfordern eine 4/5-Mehrheit im Bundesparteitag.
- (6) Schutz des Parteizwecks:** Veränderungen des § 2 der Satzung, einschließlich dieses Absatzes und des Grundsatzprogrammes, können nur auf Antrag des Repräsentanten der Partei durchgeführt werden und erfordern eine 95%-Mehrheit im Bundesparteitag.

# II. Aufbau

## § 3 Untergliederungen

- (1) **Gliederung:** Die Parteigliederung orientiert sich an der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland und ggf. an völkerrechtlich allgemein anerkannten Staaten bei ausländischen Gebietsverbänden.
- (2) **Untergliederung:** Der Bundesverband als höchste Gliederung der Partei kann folgende Untergliederungen bilden:
  - Landesverbände innerhalb der Grenzen der Bundesländer und
  - Regionalverbände verschiedener Ausdehnung und mit verschiedenen Namen, beispielsweise Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsvereine.

Außerdem kann die Partei für das Ausland allgemein oder für bestimmte Teile des Auslands Gebietsverbände bilden, die dem Bundesverband rechtlich jedoch ebenso untergeordnet sind. Ihr Aufbau und ihre Arbeitsweise unterscheiden sich von anderen Untergliederungen.

- (3) **Tätigkeitsgebiet von Untergliederungen:** Das Tätigkeitsgebiet einer Untergliederung ist das Gebiet der politischen Verwaltungsstruktur, für die sie gegründet wurde.
- (4) **Ordnung von Gliederungen:** Eine Gliederung ist allen Gliederungen übergeordnet, deren Tätigkeitsgebiete in ihrem Tätigkeitsgebiet liegen. Eine Gliederung ist allen Gliederungen untergeordnet, in deren Tätigkeitsgebieten ihr Tätigkeitsgebiet liegt. Ausländische Gebietsverbände sind davon abweichend dem Bundesverband der Partei untergeordnet.
- (5) **Satzungsverbot für Untergliederungen:** Untergliederungen geben sich keine eigene Satzung und dürfen sich nur durch Beschluss ihres Parteitages mit 2/3-Mehrheit Ordnungen geben, die inhaltlich nicht mit Ordnungen des Bundesverbandes konkurrieren. Die Satzung und die Ordnungen des Bundesverbandes der Partei gelten für alle Mitglieder und Gliederungen.

- (6) Einberufung der Gründungsversammlung einer Untergliederung:** Eine Mitgliederversammlung zur Gründung einer Untergliederung wird vom Vorstand der übergeordneten Gliederung innerhalb von 90 Tagen einberufen, wenn
- die übergeordnete Gliederung bereits gegründet wurde und
  - mindestens 4 Mitglieder, die den Hauptwohnsitz in den Grenzen der politischen Verwaltungsstruktur haben, für die eine Untergliederung gegründet werden soll, dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen.
- (7) Gründung einer Untergliederung:** Die Mitgliederversammlung einer Untergliederung tritt erstmalig zusammen, um die Untergliederung zu gründen und dabei mindestens folgende Handlungen zu vollziehen:
- Wahl einer Wahlleitung,
  - Wahl eines Präsidiums,
  - Wahl eines Vorstands,
  - im Falle von Landesverbänden die Wahl des Schiedsgerichts,
  - Wahl der Rechnungsprüfer,
  - Beschluss eines Haushalts und
  - Aufnahme der ständigen Online-Tagung des Parteitages.
- Die Gründung einer Untergliederung trifft in Kraft, sobald über jede dieser Handlungen ein Protokoll geführt und dem übergeordneten Vorstand übergeben wurde.
- (8) Änderungen der politischen Verwaltungsstruktur:** Bei Änderungen der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland werden die Tätigkeitsgebiete der betroffenen Untergliederungen automatisch angepasst. Betroffene Mitglieder wechseln zwecks dieser Anpassung automatisch ihre Untergliederung(en). Bei Teilung oder Zusammenlegung sind die Untergliederungen ebenfalls anzupassen. Die Parteitage der betroffenen Untergliederungen müssen bei Teilung oder Zusammenlegung über das Vorgehen innerhalb von 28 Tagen jeweils mit 2/3-Mehrheit Beschluss fassen, sonst befasst sich der nächsthöhere Parteitag mit der Angelegenheit.
- (9) Ausländische Gebietsverbände:** Ausländische Gebietsverbände werden auf Beschluss des Bundesparteitages mit 4/5-Mehrheit gebildet,

zusammengelegt, aufgeteilt, verändert oder aufgelöst. Sie besitzen nur eine Mitgliederversammlung, keinen eigenen Haushalt und wählen lediglich zwei bis zehn Auslandssprecher sowie die ihnen zustehende Zahl an Delegierten in der Bundesdelegiertenversammlung. Einnahmen der ausländischen Gebietsverbände werden vom Bundesverband über die Auslandssprecher eingezogen. Ausgaben, Verträge und Ordnungsmaßnahmen werden von Organen des Bundesverbandes auf Antrag der jeweiligen Auslandssprecher oder aus Eigeninitiative beschlossen und ausgeführt.

**(10) Selbstauflösung:** Eine Untergliederung kann bei einer übergeordneten Gliederung ihre eigene Auflösung beantragen, wenn die Zahl ihrer aktiven Mitglieder unter drei fällt. Die Selbstauflösung kann vom Vorstand oder vom Parteitag der Gliederung genehmigt werden, bei der sie beantragt wurde. Ihr übergeordnete Gliederungen haben Vetorecht. Bei Auflösung einer Untergliederung fällt ihr Vermögen an die jeweils übergeordnete Gliederung der Partei.

**(11) [entfällt]**

## **§ 4 Organe und Amtsträger**

**(1) Organe des Bundesverbands:** Der Bundesverband hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung,
- Delegiertenversammlung,
- Repräsentant,
- Vorstand,
- Schiedsgericht,
- Generalsekretariat,
- Wahlleitung,
- Parteiarchiv und
- Parteitagspräsidium.

Er kann Gebietsversammlungen und Ausschüsse und die Notstandskommission als weitere Organe einberufen.

**(2) Organe der Untergliederungen:** Jede Untergliederung hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Wahlleitung und
- Parteitagspräsidium.

Alle Landesverbände haben weiterhin ein Schiedsgericht als Organ. Alle Untergliederungen können Gebietsversammlungen, Delegiertenversammlungen und Ausschüsse als weitere Organe einberufen.

- (3) Amtsträger:** Eine Gliederung kann neben den in (1) genannten Organen weitere Amtsträger haben, welche keine Organe sind:
- Auslandssprecher,
  - Rechnungsprüfer und
  - Beauftragte der Organe, zu denen auch die Mitglieder von Abteilungen zählen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Höchstes Organ:** Das oberste Organ jeder Gliederung ist die jeweilige Mitgliederversammlung.
- (2) Teilnehmer der Mitgliederversammlung:** In der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt ist jedes beitragszahlende ordentliche Parteimitglied, das der Gliederung angehört, im Sinne des § 40 verifiziert ist und die Mitgliederrechte nicht durch Ordnungsmaßnahmen oder andere satzungsgemäße Maßnahmen verloren hat. Es gilt das Recht der individuellen Delegation nach § 31; hiervon ausgenommen sind geheime Wahlen und Abstimmungen.
- (3) Rechte der Mitgliederversammlung:** Die Mitgliederversammlung kann, sofern das Gesetz, diese Satzung und die Ordnungen dies zulassen, über sämtliche Belange der Gliederung beschließen.
- (4) Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung und Parteitag:** Ist in dieser Satzung die Rede vom Parteitag, so ist die Delegiertenversammlung der jeweiligen Gliederung gemeint. Existiert keine, beschließt diese, die Abstimmung an die Mitgliederversammlung abzutreten, oder tagt die Mitgliederversammlung aus anderen

satzungsgemäßen Gründen, so ist der Parteitag mit der Mitgliederversammlung der Gliederung gleichzusetzen. Ist in dieser Satzung explizit die Rede von der Mitgliederversammlung, so ist auch nur diese gemeint, unabhängig davon, ob eine Delegiertenversammlung in der jeweiligen Gliederung existiert. Auf regionaler Ebene heißt der Parteitag Hauptversammlung.

- (5) Ständige Online-Tagung:** Der Parteitag tagt grundsätzlich ständig online und fasst Beschlüsse in asynchronen Online-Wahlen und Online-Abstimmungen. Lädt das Präsidium die Mitglieder des Parteitages zu einer asynchronen Online-Wahl oder Online-Abstimmung ein, so muss das Zeitfenster für die Stimmabgabe mindestens 7 Tage und im außerordentlichen Fall mindestens 3 Tage betragen, im Notstand mindestens 24h. Das Zeitfenster für die Stimmabgabe beginnt erst mit der parteiinternen Veröffentlichung der Online-Einladung. Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Parteitages muss entweder für alle Teilnehmer oder nur für das Präsidium sichtbar sein. Anonyme asynchrone Online-Wahlen und Online-Abstimmungen sind nicht zulässig.
- (6) Terminierte Online-Tagung:** Das Präsidium lädt, auf Antrag des Vorstands oder des Repräsentanten, zu einer terminierten Online-Tagung des Parteitages ein. Die Einladung muss mindestens 7 Tage und im außerordentlichen Fall mindestens 3 Tage vor Beginn der Tagung erfolgen, im Notstand mindestens 24h. Auf Online-Tagungen des Parteitages wird stets offen abgestimmt.
- (7) Räumliche und zeitliche Tagung:** Das Präsidium lädt, auf Antrag des Vorstands oder des Repräsentanten, zu einer räumlichen und zeitlichen Tagung des Parteitages ein. Die Einladung muss mindestens drei Monate und im außerordentlichen Fall mindestens einen Monat vor Beginn der Tagung bzw. des Zusammentritts erfolgen, im Notstand mindestens 14 Tage. Auf räumlichen und zeitlichen Tagungen des Parteitages wird stets offen abgestimmt, außer bei der Aufstellung von Kandidaten und Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen sowie bei Vorstands- und Delegiertenwahlen, welche nur geheim und damit entweder auf einer räumlichen und zeitlichen Tagung oder an Wahlurnen nach (9) durchgeführt werden müssen. In jeder Gliederung sollte der Parteitag



mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine räumliche und zeitliche Tagung abhalten.

- (8) Stimmabgabe an Wahlurnen:** Das Präsidium lädt, in Absprache mit dem Vorstand, dem Repräsentanten und der Wahlleitung, zu einer Wahl oder Abstimmung an Wahlurnen ein. Oberhalb der Kreisebene ist neben der Stimmabgabe an Wahlurnen stets eine Stimmabgabe per Briefwahl zu ermöglichen. Das Zeitfenster für die Stimmabgabe per Briefwahl muss mindestens 28 Tage, im außerordentlichen Fall mindestens 14 Tage, betragen und beginnt erst mit der parteiinternen Veröffentlichung der Online-Einladung. Das Zeitfenster für die Stimmabgabe an Wahlurnen muss mindestens 6h betragen und die Einladung muss spätestens 28 Tage, im außerordentlichen Fall spätestens 14 Tage vor Ende der Stimmabgabe erfolgen. Stimmzettel von im Ausland lebenden Mitgliedern werden aus Kostengründen von Beauftragten der Auslandssprecher des jeweiligen Gebietsverbands gesammelt, gezählt und einer vom Bundespräsidium beauftragten Person übergeben. Auf Wahlen und Abstimmungen an Wahlurnen wird offen oder teilweise offen, also nur für die Wahlleitung und das Präsidium nachvollziehbar, abgestimmt, außer im Gesetz oder in dieser Satzung, insbesondere in (10), ist ausdrücklich eine geheime Wahl oder Abstimmung festgelegt.
- (9) Geheime Wahlen und Abstimmungen:** Die Aufstellung von Kandidaten und Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen, Vorstandswahlen und Delegiertenwahlen des Parteitages müssen als geheime Wahl oder Abstimmung auf einer räumlichen und zeitlichen Tagung entsprechend (8) oder als geheime Wahl oder Abstimmung an Wahlurnen entsprechend (9) stattfinden. Urabstimmungen der Mitgliederversammlung müssen stets als geheime Wahl oder Abstimmung an Wahlurnen entsprechend (9) stattfinden.
- (10) Anträge an den Parteitag:** Im Parteitag uneingeschränkt rede- und antragsberechtigt sind alle Delegierten der Gliederung, alle Organe der Gliederung und aller übergeordneten Gliederungen sowie die Vorstände und Parteitage aller direkt und in zweiter Stufe untergeordneten Gliederungen. Eingeschränkt rede- und antragsberechtigt sind zudem alle weiteren Mitglieder der Gliederung. Alle Anträge, die an den

Parteitag gerichtet sind, werden vom Präsidium entgegengenommen. Weiteres ist in § 9 und in den Ordnungen zu regeln.

- (11) Willensbildung im Parteitag:** Der Parteitag fällt seine Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss und, sofern in dieser Satzung, insbesondere in § 36, und in den Ordnungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Kommen für einen Sachverhalt mehrere anzuwendende Mehrheiten in Frage, so ist im Zweifel stets die höhere Mehrheit zu erfüllen. Hiervon kann nur im Ausnahmefall und bei offensichtlicher Uneindeutigkeit der bestehenden Regelungen abgewichen werden, wenn der Repräsentant, beide Bundesvorstandsvorsitzenden, das Bundespräsidium und beide Kammern des Bundesschiedsgerichts dies alle in selber Sache beschließen.
- (12) Auflösung und Verschmelzung:** Nur der Bundesparteitag kann, auf Antrag des Repräsentanten, über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei beschließen. Beschlüsse, die über eine Auflösung oder Verschmelzung entscheiden, werden erst gültig, wenn diese im Wortlaut durch eine Urabstimmung der Mitgliederversammlung der Gliederung mit derselben benötigten Mehrheit bestätigt wurden. Die Urabstimmung findet in Form einer geheimen Stimmabgabe an Wahlurnen gemäß (9) statt. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben. Kernforderungen für eine Verschmelzung mit einer anderen Partei werden vom Repräsentanten aufgestellt und verhandelt.
- (13) Ordnungsmaßnahmen gegen Amtsträger:** Die vorzeitige Abwahl von Amtsträgern, welche nur durch einen zuständigen Parteitag möglich ist, und vom Parteitag beschlossene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind unüblich und nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Antrag erfordert die Zustimmung des jeweiligen Präsidiums und eine 4/5-Mehrheit des Parteitages, sofern diese Satzung keine höhere Mehrheit vorsieht. Beschlüsse des Parteitages, die über die vorzeitige Abwahl von Amtsträgern derselben Gliederung oder Ordnungsmaßnahmen gegen Amtsträger derselben Gliederung entscheiden, werden erst gültig, wenn diese im Wortlaut durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung der Gliederung mit derselben benötigten Mehrheit bestätigt wurden. Parteitage können keine

vorzeitige Abwahl von und keine Ordnungsmaßnahmen gegen Amtsträger höherer Gliederungen verhängen. Die vorzeitige Abwahl eines Amtsträgers hat den Status einer vom Parteitag verhängten Amtsenthebung, was eine Ordnungsmaßnahme ist. Gegen diese und andere vom Parteitag verhängten Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied Klage beim Schiedsgericht einreichen.

- (14) Bestätigungspflicht bei geringer Delegiertenzahl:** Unterhalb von jeweils 10 Delegierten in der jeweiligen Gliederung müssen Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes und der Landesverbände, die eine 4/5- oder 95%-Mehrheit benötigen, sowie Wahlen von Amtsträgern durch die jeweilige Delegiertenversammlung, mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden, sofern diese Satzung keine höhere Mehrheit bei der Bestätigung vorsieht. Alle Beschlüsse, die eine solche Bestätigung benötigen, treten erst in Kraft, wenn sie bestätigt wurden. Werden sie innerhalb von drei Monaten nicht bestätigt, treten sie außer Kraft. Davon abweichend sind gewählte Amtsträger sofort provisorisch im Amt, bis sie durch die Bestätigung zum vollwertigen Amtsträger werden. Wird die Wahl eines Amtsträgers innerhalb von drei Monaten nicht bestätigt, gilt er als vom Parteitag vorerst nicht gewählt.
- (15) Entlastung des Vorstands:** Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Ende jeder Amtszeit eines Vorstandsmitglieds über seine Entlastung. Wird ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, sind innerhalb von 3 Monaten durch den Vorstand derselben oder einer höheren Gliederung eine Schadensbilanz aufzustellen, die Schadensersatzforderungen im Namen der Partei zu stellen und durchzusetzen. Nicht entlastete Vorstandsmitglieder, gegen die Schadensersatzforderungen der Partei bestehen und die dennoch wiedergewählt wurden, können daran nicht mitwirken.
- (16) Ausschließlichkeit der Wahldurchführung:** Nur Mitglieder oder Beauftragte des Präsidiums der zuständigen oder einer höheren Gliederung dürfen streng nach einem vorliegenden Beschluss und nach den Vorgaben des Präsidiums den Parteitag moderieren und verbindliche Wahlen und Abstimmungen des Parteitages für die Stimmabgabe eröffnen, schließen und Ergebnisse bekanntgeben. Die

Wahlleitung ist hingegen ausschließlich für die Durchführung aller geheimen Wahlen und Abstimmungen, inklusive der Stimmauszählung, zuständig.

**(17) Arbeitsweise des Parteitages:** Der Parteitag tagt und arbeitet nach dem folgenden Prinzip:

- I. Ständige Sammlung und Prüfung von ordentlichen Anträgen durch das Präsidium,
- II. Einladung zu einer Tagung des Parteitages inklusive Zusendung der Tagesordnung an alle Eingeladenen,
- III. Eröffnung der Tagung des Parteitages durch das Präsidium,
- IV. Entgegennahme der Rückmeldungen aus den Abteilungen, Ausschüssen und ggf. aus anderen Organen,
- V. Bei Bedarf Wahl bzw. Neuwahl von Amtsträgern,
- VI. Beratung und Abstimmung über die bis zur Versendung der Tagesordnung vom Präsidium geprüften ordentlichen Anträge,
- VII. Schließung der Tagung des Parteitages durch das Präsidium.

Ordentliche Anträge, die nach der Versendung der Tagesordnung geprüft wurden, können nur auf derselben Tagung des Parteitages beraten und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie von einem Präsidiumsmitglied stammen oder wenn ein vom Präsidium festzulegendes Quorum von mindestens 1/3 und höchstens 1/2 der Gesamtzahl der Parteitagsmitglieder erreicht wurde; außerdem muss nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte genug restliche Zeit vorhanden sein. Soll der Parteitag über eine auf der Tagesordnung nicht festgelegte Frage abstimmen, kann das Präsidium die Feststellung des endgültigen Ergebnisses ausnahmsweise bis zur nächsten Tagung des Parteitages vertragen und ggf. eine erneute, ordentliche Abstimmung ansetzen.

**(18) Protokoll, Tagesordnung und Geschäftsordnung:** Das Präsidium führt über alle Tagungen des Parteitages Protokoll und legt die Tagesordnung fest. In dieser Satzung und in anderen Ordnungen nicht geregelte Fragen und Details können in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Präsidium erarbeitet und vom Parteitag mit 4/5-Mehrheit beschlossen wird.

## § 6 Delegiertenversammlung

- (1) **Zuständigkeit der Delegiertenversammlung:** Auf allen Gliederungsebenen der Partei übernimmt nach Zusammentritt eine gewählte Delegiertenversammlung anstelle der jeweiligen Mitgliederversammlung die Aufgaben des Parteitages. Existiert in einer Gliederung eine gewählte Delegiertenversammlung, so wird die Mitgliederversammlung nur in Fragestellungen tätig, die durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder durch eine Regelung in dieser Satzung an die Mitgliederversammlung abgetreten oder zur Bestätigung vorgelegt wurden. Der Abtretungsbeschluss benötigt in der Delegiertenversammlung:
- grundsätzlich dieselbe Mehrheit wie der Beschluss, über den die Mitgliederversammlung abstimmen soll, oder
  - lediglich eine 2/3-Mehrheit, obwohl der Beschluss, über den die Mitgliederversammlung abstimmen soll, eine 4/5- oder eine 95%-Mehrheit benötigt, wenn der Repräsentant und das Bundespräsidium eine Senkung der Mehrheit aufgrund der erheblichen Wichtigkeit der Frage beschließen.
- (2) **Delegierte:** Die Mitglieder einer Delegiertenversammlung nennen sich, abhängig von der Gliederung, beispielsweise Bundes-, Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsdelegierte; sie sind in ihrer Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Es gilt das Recht der individuellen Delegation nach § 31; hiervon ausgenommen sind geheime Wahlen und Abstimmungen.
- (3) **Delegiertenwahl:** Die geheime Wahl der Delegiertenversammlung findet ab dem Zusammentritt der Delegiertenversammlung mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist auf alle gemäß (4) bis (9) jeweils zur Wahl von Delegierten berechtigten Gruppen aufzuteilen und muss deshalb nicht zeitgleich und nicht an einem einzigen Ort stattfinden.
- (4) **Bundesdelegiertenversammlung:** Die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes wird sofort gebildet. Jede dem Bundesverband direkt untergeordnete Untergliederung, Gebietsversammlung und jeder ausländische Gebietsverband wählt in geheimer Wahl einen oder

mehrere Delegierte, welche die jeweiligen Mitglieder auf Bundesebene vertreten. Dazu muss das gesamte Bundesgebiet mit Untergliederungen und/oder Gebietsversammlungen abgedeckt sein. Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus mindestens vier und höchstens vierzig Delegierten, die zusätzlichen Delegierten nach (11) ausgenommen. Die Größe der Bundesdelegiertenversammlung und der Verteilungsschlüssel der Delegierten werden vom Bundespräsidium nach Absprache mit dem Repräsentanten und den Bundesvorstandsvorsitzenden festgesetzt. Die Delegiertenzahl darf jedoch nie größer sein als die Quadratwurzel der ordentlichen Mitgliederzahl des Bundesverbands.

- (5) Landesdelegiertenversammlungen:** Die Delegiertenversammlung eines Landesverbandes wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet. Jede dem Landesverband direkt untergeordnete Untergliederung und Gebietsversammlung wählt in geheimer Wahl einen oder mehrere Delegierte, welche ihre Mitglieder auf Landesebene vertreten. Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus mindestens vier und höchstens achtundzwanzig Delegierten, die zusätzlichen Delegierten nach (11) ausgenommen. Die Größe der Landesdelegiertenversammlung und der Verteilungsschlüssel der Delegierten werden vom Landespräsidium nach Absprache mit dem Repräsentanten und den Landesvorstandsvorsitzenden festgesetzt. Die Delegiertenzahl darf jedoch nie größer sein als die Quadratwurzel der ordentlichen Mitgliederzahl des Landesverbands.
- (6) Regionale Delegiertenversammlungen:** Die Delegiertenversammlung eines Regionalverbandes wird gebildet, sobald mindestens 250 Mitglieder im Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Gliederung vorhanden sind und ihre Mitgliederversammlung auf Antrag des Landesvorstands die Bildung der Delegiertenversammlung beschließt. Jede dem Regionalverband direkt untergeordnete Untergliederung und Gebietsversammlung wählt in geheimer Wahl einen oder mehrere Delegierte, welche ihre Mitglieder auf Ebene des Regionalverbandes vertreten. In Regionalverbänden ohne untergeordnete Untergliederungen wählt die Mitgliederversammlung der Gliederung in geheimer Wahl die Delegierten der Gliederung. Die regionale

Delegiertenversammlung besteht aus mindestens vier und höchstens zwanzig Delegierten, die zusätzlichen Delegierten nach (11) ausgenommen. Die Größe der regionalen Delegiertenversammlung und der Verteilungsschlüssel der Delegierten wird vom jeweiligen Präsidium nach Absprache mit dem Landespräsidium festgesetzt.

- (7) Mehrebenen-Aufteilung:** Soll eine Untergliederung Delegierte in eine übergeordnete Delegiertenversammlung wählen, so ist ihr Parteitag dafür zuständig. Wählt ein Landesverband einen Teil der Delegierten der Bundesdelegiertenversammlung, während er selbst mehrere untergeordnete Untergliederungen umfasst, so sind die ihm zustehenden Delegierten vom Bundespräsidium in einem weiteren Verteilungsschlüssel auf die dem Landesverband untergeordneten Gebietsversammlungen und Untergliederungen aufzuteilen.
- (8) Verteilungsschlüssel:** Die Ermittlung der Verteilungsschlüssel für die Wahl von Delegierten geschieht grundsätzlich nach dem Adams-Verfahren. Berücksichtigt werden ausschließlich ordentliche Mitglieder sowie stille Mitglieder mit ruhender ordentlicher Mitgliedschaft. Alle außerordentlich kleinen Untergliederungen, Gebietsverbände und Gebietsversammlungen, denen rechnerisch weniger als ein Delegierter zustehen würde, sind vor dem Festlegen des Verteilungsschlüssels zu einem oder mehreren Gebieten zusammenzurechnen und/oder zu größeren Untergliederungen, Gebietsverbänden und Gebietsversammlungen hinzuzurechnen. Durch Zusammenrechnung und Hinzurechnung werden mehrere Untergliederungen, Gebietsverbände und Gebietsversammlungen durch einen oder mehrere gemeinsame Delegierte vertreten; hierdurch soll eine Überrepräsentation kleiner Untergliederungen, Gebietsverbände und Gebietsversammlungen vermieden werden.
- (9) Zusätzliche Delegierte:** Pro vier regulär gewählte Delegierte kann das Präsidium der jeweiligen Gliederung einen zusätzlichen Delegierten in die Delegiertenversammlung wählen. Zusätzliche Delegierte haben dieselben Rechte und Pflichten wie reguläre Delegierte, werden ebenso alle 2 Jahre gewählt und tragen eine besondere Verantwortung dafür, die reibungslose Arbeit der Delegiertenversammlung und die

gegenseitige Information zwischen der Delegiertenversammlung und dem Präsidium zu gewährleisten.

- (10) Zuständigkeit und Helfer:** Sämtliche Wahlen und Abstimmungen des Parteitages, auch die Wahl der Delegierten für die nächsthöhere Delegiertenversammlung gemäß (7) und (8) kann, wenn vorhanden, von der jeweiligen Delegiertenversammlung anstelle der Mitgliederversammlung durchgeführt, außer diese Satzung verbietet dies. Jeder Bundesdelegierte kann bis zu drei, jeder Landesdelegierte bis zu zwei freiwillige Mitglieder zu seinen Helfern ernennen. Delegierten-Helfer sind keine Amtsträger gemäß dieser Satzung, sondern lediglich mit einer helfenden Aufgabe beauftragte Mitglieder. Die Versammlungsleitung der Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium der Gliederung übernommen.
- (11) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:** Wahlen der Delegiertenversammlungen auf der jeweils untergeordnetsten Ebene, welche durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durchgeführt werden, Urabstimmungen, zu welchen stets alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung eingeladen sind, sowie Beschlüsse über die Entlohnung der Delegierten werden abweichend von (1) und (10) von der Mitgliederversammlung der Gliederung durchgeführt.
- (12) Weitere Ämter:** Es ist zulässig, in mehreren Delegiertenversammlungen gleichzeitig Mitglied zu sein und weitere Ämter innezuhaben.
- (13) Ende der Amtszeit:** Die Amtszeit eines Delegierten endet:
- durch Neuwahl der Delegierten in einer ggf. auf mehrere wählenden Versammlungen aufgeteilten Delegiertenwahl,
  - durch Rücktritt,
  - durch eine schwere Ordnungsmaßnahme, die die Bekleidung des Amtes oder aller Ämter durch das Mitglied beendet oder
  - durch Ende der Parteimitgliedschaft.

## **§ 7 Gebietsversammlung**

- (1) Gebietsversammlung statt Untergliederung:** Gebietsversammlungen sind Versammlungen aller ordentlicher Mitglieder, die ihren



Hauptwohnsitz in einem bestimmten Gebiet haben. Bei ordentlichen Mitgliedern ohne Hauptwohnsitz tritt an diese Stelle ein vom Mitglied nachzuweisender Eintrag ins Wahlregister.

- (2) Zugehörigkeit von Gebietsversammlungen:** Gebietsversammlungen sind Organe der untergeordnetsten Gliederung, deren Tätigkeitsgebiet das Gebiet der Gebietsversammlung vollständig umfasst. Gebietsversammlungen im ausländischen Raum sind Organe des Bundesverbandes der Partei.
- (3) Einberufung von Gebietsversammlungen:** Gebietsversammlungen werden vom Vorstand oder dem Parteitag der nach (2) zuständigen Gliederung einberufen, wenn für das Gebiet noch keine eigene Untergliederung besteht und eine Genehmigung des zuständigen Landesvorstands oder des Bundesvorstands eingeholt wurde.
- (4) Wahl von Delegierten:** Gebietsversammlungen sind berechtigt, Delegierte im Namen des jeweiligen Gebiets zu wählen. Hierbei können sich Gebietsversammlungen auch über die Grenzen von Staaten, Bundesländern, Bezirken, Kreisen und Orten hinaus erstrecken und durch ihre Ausdehnung mehrere Untergliederungen ersetzen. So kann beispielsweise eine Gebietsversammlung des Bundesverbandes mehrere Bundesländer umfassen.
- (5) Grundsätze der Gebietsversammlungen:** Die Meinungs- und Willensbildung in Gebietsversammlungen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie im Parteitag der jeweiligen Gliederung.
- (19) Teilnehmer der Gebietsversammlungen:** Teilnahme- und stimmberechtigt ist jedes beitragszahlende ordentliche Parteimitglied, das den Hauptwohnsitz oder einen nachzuweisenden Eintrag ins Wahlregister in dem der Gebietsversammlung zugehörigen Gebiet hat, im Sinne des § 40 verifiziert ist und die Mitgliederrechte nicht durch Ordnungsmaßnahmen oder andere satzungsgemäße Maßnahmen verloren hat. Die Rede- und Antragsberechtigungen entsprechen denen des jeweiligen Parteitages. Es gilt das Recht der individuellen Delegation nach § 31; hiervon ausgenommen sind geheime Wahlen und Abstimmungen.

- (6) Rechte der Gebietsversammlungen:** Gebietsversammlungen beschließen über die Aufstellung von Wahlvorschlägen dort, wo dies erforderlich ist und können darüber hinaus politische Positionen erarbeiten, welche das jeweilige Gebiet betreffen. Aufgaben wie die Versammlungs- und Wahlleitung werden von den zuständigen Amtsträgern der Gliederung und ihren Beauftragten wahrgenommen.
- (7) Auflösung einer Gebietsversammlung:** Eine Gebietsversammlung wird aufgelöst:
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des Parteitages der Gliederung oder des Parteitages einer übergeordneten Gliederung,
  - auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der Gebietsversammlung selbst, oder
  - automatisch, wenn eine Untergliederung gegründet wurde, deren Tätigkeitsgebiet mit dem Gebiet der Gebietsversammlung identisch ist.
- (8) Protokoll, Tagesordnung und Geschäftsordnung:** Das Präsidium führt über alle Tagungen der Gebietsversammlung Protokoll und legt die Tagesordnung fest. Die Geschäftsordnung des Parteitages gilt auch für die Gebietsversammlungen der Gliederung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Stellung des Vorstands:** Der Vorstand führt die Geschäfte der Gliederung nach Maßgabe des Parteitages der Gliederung und der Organe der übergeordneten Gliederungen. Beschlüsse des Parteitages und Beschlüsse von Organen übergeordneter Gliederungen haben Vorrang vor Beschlüssen des jeweiligen Vorstands, sollten sich Beschlüsse widersprechen.
- (2) Bundesvorstand:** Der Bundesvorstand hat folgende Mitglieder:
- 2 Vorsitzende,
  - 1 Schatzmeister,
  - 1 Politischen Geschäftsführer,
  - ein, drei oder fünf weitere Mitglieder ohne Ressort.

Ein Landesvorstand hat folgende Mitglieder:

- 2 Vorsitzende,
- 1 Schatzmeister,
- keine oder zwei weitere Mitglieder ohne Ressort.

Ein Regionalvorstand hat folgende Mitglieder:

- 2 Vorsitzende,
- 1 Schatzmeister.

Für die Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters muss in jedem Vorstand mindestens ein Mitglied gewählt sein. Ebenso soll ein Vorstand mindestens drei Mitglieder und, wenn möglich, eine ungerade Mitgliederzahl haben.

**(3) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:** Die Mitglieder eines Vorstands haben, entsprechend ihrem Amt, verschiedene grundsätzliche Aufgaben, bei denen sie sich gegenseitig unterstützen können. Details und Abweichungen davon kann der Vorstand intern beschließen, sofern keine Kompetenzüberschneidungen zwischen Vorstandsmitgliedern und anderen Amtsträgern drohen.

**(4) Vorsitzende:** Die Vorstandsvorsitzenden sind vor allem zuständig für:

- die Leitung des Vorstands,
- die Leitung der vorstandsinternen Abstimmungen,
- den Abschluss der nichtpolitischen Verträge und Geschäfte der Gliederung,
- die Vertretung des Vorstands und der Gliederung gegenüber dem Gesetzgeber und staatlichen Institutionen,
- die Vertretung des Vorstands und der Gliederung gegenüber Geschäftspartnern und Arbeitnehmern,
- die aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch das Versenden schriftlicher Anfragen und das Einladen zu Gesprächen und Veranstaltungen,
- die Umsetzung der Parteitagsbeschlüsse und
- die Vertretung des Vorstands und der Gliederung nach innen und gegenüber übergeordneten Gliederungen.

Für die politische Vertretung der Partei und Auftritte bei öffentlich und medial sichtbaren Ereignissen sind nicht die beiden

Bundesvorstandsvorsitzenden, sondern der Repräsentant der Partei zuständig.

- (5) Schatzmeister:** Der Schatzmeister ist vor allem zuständig für:
- das Verfassen und Einsenden des Rechenschaftsberichtes,
  - das Vorlegen des Rechenschaftsberichtes gegenüber dem Parteitag,
  - die Korrespondenz mit Finanzinstituten,
  - die Änderung des Mitgliedsbeitrages,
  - die Buchhaltung und Rechnungsführung und
  - die Wahrnehmung und Protokollierung aller weiterer Finanzangelegenheiten der Gliederung, sofern diese nicht durch andere Amtsträger und Organe übernommen werden.
- (6) Politischer Geschäftsführer:** Der politische Geschäftsführer ist vor allem zuständig für:
- die Organisation und Leitung ziviler und politischer Projekte und Veranstaltungen jenseits der Tätigkeit des Repräsentanten und
  - die Zusammenarbeit mit nicht-politischen oder nicht primär politischen Akteuren wie Vereinen, Initiativen und Bewegungen.
- (7) Verbot mehrerer Ämter in einem Vorstand:** Ein Parteimitglied kann nicht in einem Vorstand gleichzeitig mehrere Ämter innehaben. Alle bis auf das am längsten innegehabte Vorstandsamt werden im Falle mehrerer durch Wahl gewonnenen Ämter an das in der Wahl jeweils nachfolgende Mitglied abgetreten. Jeweils ein Amt in mehreren Vorständen innezuhaben, ist hingegen zulässig.
- (8) Nachrückende Mitglieder:** Scheidet ein Vorstandsmitglied mit Ressort vorzeitig aus seinem Amt aus oder lässt es sein Amt vorübergehend ruhen, so rückt ein Vorstandsmitglied ohne Ressort auf das Amt nach. Welches Mitglied für welches andere Mitglied nachrücken wird, ist vom Vorstand direkt nach dessen Wahl mit 2/3-Mehrheit zu beschließen und im Rahmen der durch die Vorstandswahl festgelegte Ämteraufteilung unmissverständlich zu dokumentieren.

- (9) Beauftragte des Vorstands:** Der Vorstand kann Mitglieder seiner Gliederung für einen befristeten Zeitraum von mindestens einem Tag und maximal einem Jahr zu Beauftragten des Vorstands wählen, ihnen Aufgaben übertragen und ihnen erlauben, im Auftrag des Vorstands zu handeln. Beauftragte des Vorstands sind Amtsträger der jeweiligen Gliederung und können beliebig oft wiederernannt werden. Sie sind an die Weisungen des Vorstands gebunden und können jederzeit von diesem entlassen werden.
- (10) Tagungsform:** Der Vorstand kann die ständige Online-Tagung, die terminierte Online-Tagung und, in Ausnahmefällen oder wenn die Teilnahme für kein Mitglied erschwert ist, die räumliche und zeitliche Tagung nutzen. Das Zeitfenster für Online-Wahlen und Online-Abstimmungen im Rahmen der ständigen Online-Tagung des Vorstands muss mindestens 24h betragen. Die Vorsitzenden müssen zu einer terminierten Online-Tagung mindestens 3 Tage vor Tagungsbeginn, zu einer räumlichen und zeitlichen Tagung mindestens 7 Tage vor Tagungsbeginn einladen. Die Vorsitzenden laden zu den Tagungen ein; per Mehrheitsbeschluss beschlossene Tagungstermine haben jedoch Vorrang vor dem Einladungsrecht der Vorsitzenden. Der Generalsekretär ist ein nichtständiger Beobachter der Tagungen des Bundesvorstands und ist gelegentlich zu seinen Tagungen einzuladen.
- (11) Antragsrecht beim Vorstand:** Antragsrecht beim Vorstand haben in allen Angelegenheiten:
- jedes Mitglied des Vorstands,
  - der Repräsentant,
  - das Präsidium der Gliederung,
  - der Parteitag der Gliederung,
  - jede Gebietsversammlung der Gliederung,
  - jedes Mitglied der Vorstände der jeweils direkt untergeordneten Gliederungen,
  - die Parteitage der jeweils direkt untergeordneten Gliederungen und
  - die Organe und Präsidien der übergeordneten Gliederungen,
- in Angelegenheiten, die ihre satzungsgemäßen oder durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben betreffen, die Beauftragten des Vorstands und

jedes Mitglied der sonstigen Organe der Gliederung, und in Angelegenheiten, die ihre Arbeit betreffen, die Arbeitnehmer der Gliederung.

- (12) Willensbildung:** Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss, und, solange in dieser Satzung und in den Ordnungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Mitglieder des Vorstands sind für den Tätigkeitsbereich, für den sie gewählt wurden, einzeln vertretungsberechtigt, Beschlüsse des Vorstands sind dabei jedoch vorrangig zu beachten.
- (13) Neuwahl des Vorstands:** Alle Vorstandsmitglieder werden vom Parteitag in einer geheimen Vorstandswahl gewählt. Die Vorstandswahl findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
- (14) Ende der Amtszeit:** Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet:
- durch Neuwahl des Vorstands in einer Vorstandswahl,
  - durch Rücktritt,
  - durch eine schwere Ordnungsmaßnahme, die die Bekleidung des Amtes oder aller Ämter durch das Mitglied beendet oder
  - durch Ende der Parteimitgliedschaft.
- (15) Unterbesetzter Vorstand:** Sind beide Vorsitzenden-Ämter unbesetzt oder ist das Amt des Schatzmeisters unbesetzt, und kann dieses bzw. können diese nicht durch nachrückende Mitglieder wieder besetzt werden, dann muss der Parteitag unverzüglich einen neuen Vorstand wählen. Die gleiche Regelung gilt auch, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter eine Anzahl von drei fällt. Ein unterbesetzter Vorstand ist bis zur Neuwahl dennoch, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, handlungsfähig.
- (16) Handlungsunfähigkeit:** Ist ein Vorstand handlungsunfähig, da kein Vorstandsmitglied im Amt ist, da er nicht tagen kann und/oder da er faktisch keine Beschlüsse fassen kann, so übernimmt der übergeordnete Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl seine Aufgaben. Im Bundesverband übernimmt der Repräsentant vorübergehend die Aufgaben des handlungsunfähigen Bundesvorstands.

- (17) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern:** Die Wiederwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist beliebig oft möglich.
- (18) Amt und Mandat:** Auch Mandatsträger können für Parteiämter gewählt werden und Parteiämter innehaben.
- (19) Vorrang von Beschlüssen:** Widersprechen sich die Beschlüsse der Vorstände zweier oder mehr Gliederungen, so ist dem Beschluss des Vorstands der übergeordnetsten Gliederung Vorrang zu gewähren. Durch diese Regelung ungültig gewordene Vorstandsbeschlüsse sind von den zuständigen Vorständen zu berichtigen.
- (20) Absprache zwischen Vorständen:** Vorstände von Untergliederungen sind dazu verpflichtet, dem Vorstand der jeweils übergeordneten Gliederung wichtige Informationen und Beschlüsse unverzüglich weiterzuleiten.
- (21) Tätigkeitsbericht:** Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer zu überprüfen.
- (22) Formale Pflichten:** Der Vorstand führt über alle seine Tagungen Protokoll. Die Vorsitzenden legen die Tagesordnung fest. In dieser Satzung und in anderen Ordnungen nicht geregelte Fragen und Details können in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand durch Verständigung beschlossen wird. Protokolle des Vorstands werden vom Archivar dokumentiert und Beschlüsse parteiintern veröffentlicht, sofern sie keine Verschlussache sind.

## **§ 9 Parteitagspräsidium**

- (1) Versammlungsleitung durch das Präsidium:** Der Parteitag und die Gebietsversammlungen jeder Gliederung werden durch ein Parteitagspräsidium, in dieser Satzung kurz „Präsidium“ genannt, geleitet und moderiert. Das Präsidium nimmt alle Anträge an den Parteitag an und ermöglicht durch Sortieren, Zusammenfassen und Kürzen eine Beschlussfassung des Parteitages über diese. Das Präsidium ist kein geschäftsführender Vorstand.

- (2) Beauftragte des Präsidiums:** Das Präsidium kann Mitglieder seiner Gliederung für einen befristeten Zeitraum von mindestens einem Tag und maximal einem Jahr zu Beauftragten des Präsidiums ernennen, ihnen Aufgaben übertragen und ihnen erlauben, im Auftrag des Präsidiums zu handeln. Beauftragte des Präsidiums sind Amtsträger der jeweiligen Gliederung und können beliebig oft wiederernannt werden; sie sind an die Weisungen des Präsidiums gebunden und können jederzeit von diesem entlassen werden.
- (3) Zusammensetzung des Präsidiums:** Das Präsidium einer Untergliederung besteht aus maximal sechs, das Bundespräsidium aus maximal neun Mitgliedern. Auf Bundesebene ist stets der Repräsentant ein Mitglied des Präsidiums. Zwei Mitglieder im Bundespräsidium und in den Landespräsidien werden vom Repräsentanten, die restlichen Mitglieder vom Parteitag mit 2/3-Mehrheit gewählt. Ein Präsidium darf nicht größer sein als der Parteitag der jeweiligen Gliederung.
- (4) Tagungsform:** Das Präsidium kann die ständige Online-Tagung, die terminierte Online-Tagung und, in Ausnahmefällen oder wenn die Teilnahme für kein Mitglied erschwert ist, die räumliche und zeitliche Tagung nutzen. Das erstplatzierte Präsidiumsmitglied lädt zu den Tagungen ein.
- (5) Willensbildung:** Das Präsidium fällt seine Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss und hierbei stets mit 2/3-Mehrheit, solange in dieser Satzung und in den Ordnungen keine höhere Mehrheit vorgesehen ist. Das erstplatzierte Mitglied des Präsidiums ist für das Präsidium einzeln beschluss- und vertretungsberechtigt, Mehrheitsbeschlüsse des Präsidiums sind jedoch vorrangig zu beachten.
- (6) Neuwahl des Präsidiums:** Die Neuwahl des Bundespräsidiums findet mindestens alle acht Jahre, die Neuwahl der restlichen Präsidien mindestens alle vier Jahre statt; eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (7) Ende der Amtszeit:** Die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums endet:
- durch Neuwahl des Präsidiums,
  - durch Rücktritt,
  - durch eine schwere Ordnungsmaßnahme, die die Bekleidung des Amtes oder aller Ämter durch das Mitglied beendet oder



- durch Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

- (8) **Unterbesetztes Präsidium:** Fällt die Gesamtzahl der Mitglieder im Präsidium unter eine Anzahl von drei, so müssen unverzüglich weitere Präsidiumsmitglieder hinzugewählt werden. Ein unterbesetztes Präsidium kann dennoch handlungsfähig sein und die zugewiesenen Aufgaben auch bis zur Wahl weiterer Mitglieder wahrnehmen.
- (9) **Notleitung:** Ist das Präsidium handlungsunfähig, da es weniger als zwei Mitglieder hat oder da es seine eigene Handlungsunfähigkeit feststellt, übernimmt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums der Vorstand der Gliederung vorübergehend die Aufgaben des Präsidiums; im Bundesverband übernimmt davon abweichend der Repräsentant vorübergehend die Aufgaben des Präsidiums.
- (10) **Ordentliche Anträge:** Wer im Parteitag bzw. in einer Gebietsversammlung uneingeschränkt rede- und antragsberechtigt ist, kann Redezeit im Parteitag bzw. in der Gebietsversammlung einfordern sowie ordentliche Anträge beim Präsidium einreichen. Jeder ordentliche Antrag ist in einer im Hinblick auf die Auslastung des Präsidiums angemessenen Frist zu prüfen und auf die Tagesordnung zu bringen, sofern er nicht gemäß dieser Satzung oder einer Ordnung gelöscht, zur Verschlussache erklärt, zurückgewiesen oder als formal mangelhaft befunden wurde. Das Vorgehen des Präsidiums im Zusammenhang mit Redebeiträgen und Redezeiten kann von diesem in einer Redeordnung festgehalten werden.
- (11) **Kleine Anträge:** Wer im Parteitag eingeschränkt rede- und antragsberechtigt ist, kann beim Präsidium unter Vorlage der Rede einen Redebeitrag beantragen sowie sogenannte kleine Anträge stellen. Kleine Anträge sind nicht bindende, konstruktive Vorschläge, die vom Präsidium sortiert, auf ihre Qualität überprüft und schließlich an die zuständigen Organe und an den Repräsentanten der Partei weitergeleitet werden. Bei starker Auslastung des Präsidiums kann ein beschleunigtes Verfahren angewandt werden, bei welchem kleine Anträge vom Präsidium auch unvollständig gesichtet und geprüft werden können.
- (12) **Zurückweisung von Anträgen:** Das Präsidium kann Anträge zurückweisen, wenn diese eine erhebliche Ähnlichkeit mit einem Antrag

aufweisen, über den in den vergangenen 12 Monaten bereits im selben oder einem höherstehenden Organ abgestimmt wurde. Anträge der Organe des Bundesverbands sind hiervon ausgenommen.

- (13) Formal mangelhafte Anträge:** Das Präsidium kann bei zu unübersichtlichen, unvollständigen, un- oder missverständlichen und unbegründeten Anträgen die Ergänzung, Kürzung oder Korrektur des formal mangelhaften Antrags durch den Antragsteller einfordern. Erst ein vom Präsidium als vollständig, eindeutig und begründet eingestufte Antrag kann dem Parteitag oder einer Gebietsversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (14) Protokolle der ständigen Tagung:** Von der ständigen Tagung des Parteitages fertigt das Präsidium monatlich ein Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung an, das durch zwei Mitglieder des Präsidiums oder durch ein Mitglied des Präsidiums und ein Mitglied des Vorstands der Gliederung unterzeichnet wird.
- (15) Protokoll von räumlichen und zeitlichen Zusammentritten:** Von terminierten Online-Tagungen sowie räumlichen und zeitlichen Tagungen des Parteitages wird durch das Präsidium ein Protokoll angefertigt, das durch zwei Mitglieder des Präsidiums oder durch ein Mitglied des Präsidiums und ein Mitglied des Vorstands der Gliederung unterzeichnet wird.
- (16) Formale Pflichten:** Beschlüsse und Protokolle des Parteitags und der Gebietsversammlungen werden vom Präsidium beim Archivar eingereicht. Die Protokolle werden vom Archivar dokumentiert und die Beschlüsse parteiintern veröffentlicht, sofern sie keine Verschlussache sind.

## **§ 10 Repräsentant**

- (1) Aufgaben:** Für das Repräsentieren der Gesamtpartei nach außen und für das Formulieren und Bewahren des Zwecks und der essentiellen Ideen der Partei ist der Repräsentant zuständig. Er kann durch maximal sechs Vize-Repräsentanten unterstützt werden. Der Repräsentant kann zugleich ein oder mehrere andere Parteiämter innehaben.

- (2) Repräsentant:** Das Amt des Repräsentanten ist ausdrücklich nicht das Amt des Vorstandsvorsitzenden und kein Vorstandsamt. Der Repräsentant ist vom Vorstand unabhängig, protokollarisch der höchste Amtsträger und das zweithöchste Organ der Partei. Er hat aus Anlass der parteiinternen Kontrolle und Koordination das Recht auf Beobachtung aller Tagungen und Vorgänge sowie auf Einblick in Dokumente aller Organe und Amtsträger der Partei. Im Rahmen dieser Rechte kann der Repräsentant eine Überprüfung durchführen, bei welcher er Mitglieder oder Vertragspartner der Partei mit einer verhältnismäßigen Frist zur Erbringung notwendiger Auskünfte oder Nachweise verpflichtet. Das Beobachtungs- und Einblickrecht darf vom Repräsentanten ausnahmsweise an bestimmte Vize-Repräsentanten und Beauftragte verliehen und entzogen werden.
- (3) Beauftragte des Repräsentanten:** Der Repräsentant kann Parteimitglieder für einen befristeten Zeitraum von mindestens einem Tag und maximal einem Jahr zu seinen Beauftragten ernennen, ihnen Aufgaben übertragen und ihnen erlauben, in seinem Auftrag zu handeln. Beauftragte des Repräsentanten sind Amtsträger des Bundesverbands und können beliebig oft wiederernannt werden. Sie sind an die Weisungen des Repräsentanten gebunden und können jederzeit von diesem entlassen werden.
- (4) Bezeichnung:** Der Repräsentant bestimmt die formelle Bezeichnung der Ämter und Aufgaben der Vize-Repräsentanten und Beauftragten.
- (5) Aufgaben:** Der Repräsentant ist insbesondere zuständig für:
- die Repräsentation und Vertretung der Partei nach außen, insbesondere vor der Öffentlichkeit, den Medien, Wählern und anderen politischen Parteien und Organisationen,
  - den Schutz des Zwecks nach innen und außen sowie die Kontrolle der langfristigen politischen Agenda der Partei,
  - das Unterstützen und Bereichern der Parteiarbeit durch Ideen für die politische Ausrichtung, Programme und Grundsätze,
  - die Auslegung, Umsetzung und Durchsetzung des Zwecks der Partei und der daraus abgeleiteten politischen Ziele nach innen und außen,

- die Planung, Leitung und Koordination der Gewinnung von Mitgliedern und Wählerstimmen,
- die Parteisymbolik inklusive der Orden und Auszeichnungen,
- die interne und öffentliche Kennzeichnung und Darstellung von Inhalten, Mitgliedern und Gliederungen,
- die Empfehlung und eigene Veröffentlichung von Literatur, Theorien und anderen informativen Inhalten,
- die primäre Rolle bei der Beantwortung größerer Presseanfragen, dem Halten von Reden und dem Geben von Interviews,
- das stetige Mehren der Bekanntheit und des Ansehens der Partei und ihrer Gründer, auch durch nichtpolitische Projekte,
- die Leitung der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und politischen Aufklärung im Namen der Partei,
- die Koordination der Zusammenarbeit verschiedener Organe durch Vorschläge für die Verteilung von Projekten und Aufgaben und
- die Beratung aller anderen Organe der Partei sowie die Vermittlung zwischen ihnen.

Die Vize-Repräsentanten unterstützen und vertreten den Repräsentanten beim Erfüllen dieser Aufgaben. Abweichungen davon, wie konkrete Aufgabenzuweisungen an Vize-Repräsentanten, kann der Repräsentant in einer Geschäftsordnung regeln, sofern keine Kompetenzüberschneidungen mit anderen Organen drohen.

- (6) Vorübergehende Vertretung:** Lässt der Repräsentant sein Amt ruhen, wird er vom erstplatzierten Vize-Repräsentanten vertreten, welcher vorübergehend auf das Amt des Repräsentanten nachrückt. Der Repräsentant kann beschließen, von welchen Rechten der vorübergehend nachrückende Vize-Repräsentant Gebrauch machen kann. Scheidet der Repräsentant aus seinem Amt aus, findet keine Vertretung und kein Nachrücken statt.
- (7) Reihenfolge der Vize-Repräsentanten:** Der Repräsentant legt die Reihenfolge der Platzierung der Vize-Repräsentanten fest.

- (8) Willensbildung:** Der Repräsentant ist für sich selbst einzeln beschluss- und vertretungsberechtigt. Zudem sind die Vize-Repräsentanten für die ihnen durch den Repräsentanten und die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereiche in Detailfragen jenseits ordentlicher Beschlüsse einzeln vertretungsberechtigt, Beschlüsse des Repräsentanten sind jedoch vorrangig zu beachten.
- (9) Wahl des Repräsentanten:** Der Repräsentant wird vom Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit gewählt.
- (10) Wahl von Vize-Repräsentanten:** Bis zu vier Vize-Repräsentanten werden vom Repräsentanten gewählt und bis zu zwei weitere werden durch die Wahlleitung aus dem Kreis der Amtsträger des Bundesverbandes ausgelost. Der Repräsentant kann einen Vize-Repräsentanten entlassen, wenn dieser die Zusammenarbeit stört oder inaktiv ist.
- (11) Neuwahl:** Die Neuwahl des Repräsentanten findet mindestens alle fünf Jahre statt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Die Neuauslosung und Neuernennung der Vize-Repräsentanten findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (12) Ende der Amtszeit des Repräsentanten:** Die Amtszeit des Repräsentanten endet:
- durch Wahl eines neuen Repräsentanten durch den Bundesparteitag,
  - durch Rücktritt oder direkte Ablehnung des Amtes,
  - durch eine schwere Ordnungsmaßnahme, die die Bekleidung des Amtes oder aller Ämter durch das Mitglied beendet oder
  - durch Ende der Parteimitgliedschaft.
- (13) Ende der Amtszeit der Vize-Repräsentanten:** Die Amtszeit eines Vize-Repräsentanten endet:
- durch Neuauslosung bzw. Neuernennung,
  - durch Entlassung,
  - durch Rücktritt,
  - durch eine schwere Ordnungsmaßnahme, die die Bekleidung des Amtes oder aller Ämter durch das Mitglied beendet oder
  - durch Ende der Parteimitgliedschaft.

- (14) Abgrenzung von den Vorstandsvorsitzenden:** Der Repräsentant vertritt die Partei primär vor der Öffentlichkeit, den Medien, Wählern sowie anderen politischen Organisationen; die Vorstandsvorsitzenden vertreten die Partei primär vor den staatlichen Institutionen, dem Gesetz, den Untergliederungen, Geschäftspartnern und Arbeitnehmern der Partei; dennoch kann ein Mitglied für beide Ämter gewählt sein und beide Ämter ausüben.
- (15) Formale Pflichten:** Der Repräsentant führt über die wichtigsten Aspekte seiner Arbeit Protokoll und legt die Tagesordnung von Tagungen mit anderen Amtsträgern fest. In dieser Satzung und in anderen Ordnungen nicht geregelte Fragen und Details können in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Repräsentanten beschlossen wird. Protokolle des Repräsentanten werden vom Archivar dokumentiert und Beschlüsse parteiintern veröffentlicht, sofern sie keine Verschlussache sind.

## § 11 Verwaltung

- (1) Definition:** Die Verwaltung ist eine Sammlungsbezeichnung für das Generalsekretariat und das Parteiarchiv des Bundesverbands sowie für die Wahlleitungen und Rechnungsprüfungen aller Gliederungen. Sie ist kein geschlossenes Organ und fasst keine Beschlüsse.
- (2) Hinzuwählen von Amtsträgern in der Verwaltung:** Ist eines der in (1) genannten Organe unbesetzt oder derart unterbesetzt, dass es seine Handlungsunfähigkeit beschließt, wählt der Parteitag für den Rest der laufenden Amtszeit einen oder mehrere Amtsträger hinzu, bis das Organ ausreichend besetzt ist.

## § 12 Generalsekretariat

- (1) Stellung:** Das Generalsekretariat ist die Spitze der Verwaltung der Partei und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen ihr und dem Bundesvorstand.
- (2) Aufgabe:** Das Generalsekretariat ist u.a. zuständig für:

- die Leitung, Überprüfung und Verbesserung des Betriebs der technischen Systeme und der Infrastruktur der Partei,
- die Ermöglichung der parteiinternen Veröffentlichung von Inhalten durch das Archiv,
- das Anlegen und Verwalten der Mitgliederakte,
- das Stellen des Datenschutzbeauftragten und
- das Aufbauen und die Koordinierung der Verwaltung des Bundesverbandes und der Untergliederungen.

**(3) Wahl und Zusammensetzung:** Das Generalsekretariat besteht aus einem Generalsekretär und einem bis zwei Vize-Generalsekretären und wird vom Bundesparteitag gewählt.

**(4) Nachrückende Mitglieder:** Scheidet der Generalsekretär vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt der erstplatzierte Vize-Generalsekretär auf das Amt nach. Scheidet der erstplatzierte Vize-Generalsekretär aus seinem Amt aus, so rückt der zweitplatzierte Vize-Generalsekretär nach.

**(5) Neuwahl des Generalsekretariats:** Die Neuwahl aller Mitglieder des Generalsekretariats findet mindestens alle drei Jahre statt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

**(6) Tagungsform:** Das Generalsekretariat kann die ständige Online-Tagung, die terminierte Online-Tagung und, in Ausnahmefällen oder wenn die Teilnahme für kein Mitglied erschwert ist, die räumliche und zeitliche Tagung nutzen. Der Generalsekretär lädt zu den Tagungen ein.

**(7) Willensbildung:** Das Generalsekretariat fällt seine Entscheidungen durch einfache Mehrheit. Der Generalsekretär ist für das Generalsekretariat einzeln beschluss- und vertretungsberechtigt, Mehrheitsbeschlüsse des Generalsekretariats sind jedoch vorrangig zu beachten.

**(8) Ende der Amtszeit:** Die Amtszeit eines Mitglieds des Generalsekretariats endet:

- durch Neuwahl des Generalsekretariats,
- durch Rücktritt,
- durch eine schwere Ordnungsmaßnahme, die die Bekleidung des Amtes oder aller Ämter durch das Mitglied beendet oder
- durch Ende der Parteimitgliedschaft.

- (9) **Auslagerung von Aufgaben:** Der Bundesvorstand kann beschließen, einen Teil der Aufgaben des Generalsekretariats an externe Dienstleister und/oder Arbeitnehmer des Bundesverbandes auszulagern.
- (10) **Formale Pflichten:** Das Generalsekretariat führt über alle seine Tagungen Protokoll. Der Generalsekretär legt die Tagesordnung fest. In dieser Satzung und in anderen Ordnungen nicht geregelte Fragen und Details können in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Generalsekretariat durch Verständigung beschlossen wird. Protokolle des Generalsekretariats werden vom Archivar dokumentiert und Beschlüsse parteiintern veröffentlicht, sofern sie keine Verschlussache sind.

## § 13 Rechnungsprüfung

- (1) **Rechnungsprüfer:** In jeder Gliederung sind zwei Rechnungsprüfer, im Bundesverband und in den Landesverbänden je zwei bis vier Rechnungsprüfer für die Prüfung des finanziellen Teils des Tätigkeitsberichts des Vorstands zuständig. Sie werden vom jeweiligen Parteitag gewählt.
- (2) **Selbstverpflichtung zur Buchführung:** Die Partei verpflichtet sich zur Buchführung über ihre Einnahmen, Ausgaben und über ihr Vermögen. Primär dafür zuständig sind die Schatzmeister, sowie zur Prüfung der Buchführung die Rechnungsprüfer.
- (3) **Willensbildung:** Die Rechnungsprüfung fällt ihre Entscheidungen durch Verständigung. Der erstplatzierte Rechnungsprüfer ist für die Rechnungsprüfung einzeln beschluss- und vertretungsberechtigt.
- (4) **Neuwahl der Rechnungsprüfung:** Die Neuwahl aller Mitglieder der Rechnungsprüfung findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Die Wahl sollte möglichst in Jahren mit geraden Jahreszahlen stattfinden.
- (5) **Ende der Amtszeit:** Die Amtszeit eines Mitglieds der Rechnungsprüfung endet:
- durch Neuwahl der Rechnungsprüfung,
  - durch Rücktritt,



- durch eine schwere Ordnungsmaßnahme, die die Bekleidung des Amtes oder aller Ämter durch das Mitglied beendet oder
  - durch Ende der Parteimitgliedschaft.
- (6) **Formale Pflichten:** Die Rechnungsprüfung erstellt einen Bericht ihrer Arbeit und reicht diesen sowohl beim Vorstand als auch beim Präsidium ein. In dieser Satzung und in anderen Ordnungen nicht geregelte Fragen und Details können in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Rechnungsprüfung durch Verständigung beschlossen wird. Berichte der Rechnungsprüfung werden vom Archivar parteiintern veröffentlicht, sofern sie keine Verschlussache sind.

## **§ 14 Wahlleitung**

- (1) **Wahlleitung:** Die Durchführung und Auszählung von geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen bei räumlichen und zeitlichen Tagungen und an Wahlurnen wird durch die Wahlleitung geleitet. Existiert noch keine Wahlleitung oder sind alle Mitglieder der Wahlleitung entsprechend (4) befangen, dann wird diese Aufgabe von den nicht befangenen Mitgliedern des Präsidiums übernommen.
- (2) **Willensbildung:** Die Wahlleitung fällt ihre Entscheidungen durch 2/3-Mehrheit. Der erstplatzierte Wahlleiter ist für die Wahlleitung einzeln beschluss- und vertretungsberechtigt.
- (3) **Unterstützung der Wahlleitung:** Die Wahlleitung kann Mitglieder der Wahlleitungen untergeordneter Gliederungen bestellen, welche, sofern möglich, die Wahlleitung bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten unterstützen.
- (4) **Zusammensetzung der Wahlleitung:** Die Wahlleitung jeder Gliederung besteht aus jeweils zwei Wahlleitern, im Bundesverband und in den Landesverbänden aus jeweils zwei bis vier Wahlleitern. Die Wahlleitung ist in jedem zweiten Kalenderjahr vom jeweiligen Parteitag neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Die Wahl sollte möglichst in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen stattfinden.

- (5) **Befangenheit der Wahlleitung:** Ein Mitglied kann weder an der Leitung eines Wahlgangs beteiligt sein, bei dem es selbst zur Wahl oder Abwahl steht, noch für die Unterstützung der Wahlleitung bei einem Wahlgang bestellt sein, bei dem es selbst zur Wahl oder Abwahl steht. Im Falle einer solchen Befangenheit ist der Wahlgang durch die Wahlleiter und Unterstützer zu leiten, die nicht befangen sind.
- (6) **Ende der Amtszeit:** Die Amtszeit eines Mitglieds der Wahlleitung endet:
- durch Neuwahl der Wahlleitung,
  - durch Rücktritt,
  - durch eine schwere Ordnungsmaßnahme, die die Bekleidung des Amtes oder aller Ämter durch das Mitglied beendet oder
  - durch Ende der Parteimitgliedschaft.
- (7) **Protokoll über geheime Wahlen und Abstimmungen:** Über die Stimmabgaben und Auszählungen bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen fertigt die Wahlleitung ein Protokoll an, das durch zwei Mitglieder unterschrieben wird, von denen mindestens eines ein Mitglied der Wahlleitung ist und ein weiteres unterschreibendes Mitglied entweder Mitglied der Wahlleitung, des Präsidiums oder des Vorstands der Gliederung ist. Protokolle über geheime Wahlen und Abstimmungen werden vom Archivar dokumentiert und Abmachungen parteiintern veröffentlicht, sofern sie keine Verschlusssache sind.

## § 15 Parteiarchiv

- (1) **Archiv:** Das Parteiarchiv, in dieser Satzung kurz „Archiv“ genannt, dient der zentralen Dokumentation und Aufbewahrung von Protokollen und Beschlüssen und dem Führen der Verzeichnisse gemäß dieser Satzung. Es besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Archivaren und ist neben der Dokumentation auch für die parteiinterne Veröffentlichung von Inhalten in den Verzeichnissen der Partei zuständig.
- (2) **Willensbildung:** Das Parteiarchiv fällt seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Archivare sind für das Archiv einzeln beschluss- und vertretungsberechtigt, Mehrheitsbeschlüsse des Archivs sind jedoch vorrangig zu beachten.

- (3) **Neuwahl des Parteiarchivs:** Die Neuwahl aller Mitglieder des Parteiarchivs findet mindestens in jedem dritten Kalenderjahr statt; eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (4) **Ende der Amtszeit:** Die Amtszeit eines Mitglieds des Archivs endet:
- durch Neuwahl des Parteiarchivs,
  - durch Rücktritt,
  - durch eine schwere Ordnungsmaßnahme, die die Bekleidung des Amtes oder aller Ämter durch das Mitglied beendet oder
  - durch Ende der Parteimitgliedschaft.
- (5) **Veröffentlichung von Beschlüssen:** Die Beschlüsse aller Organe müssen dem Archiv zur parteiinternen Veröffentlichung im Beschlussregister vorgelegt werden.
- (6) **Speicherung von Protokollen:** Die Protokolle aller Organe müssen dem Archiv zur Speicherung im vertraulichen Protokollarchiv nach § 46 vorgelegt werden.
- (7) **Doppelte Sicherung:** Alle Dokumentationen und Veröffentlichungen des Archivs sind stets doppelt elektronisch und bei hoher Wichtigkeit bzw. bei hohem Wert auch in Papierform zu sichern.

## § 16 Abteilungen und Ausschüsse

- (1) **Aufgabe:** Die inhaltliche, tagespolitische Parteiarbeit wird aus den Organen in die Abteilungen und Ausschüsse ausgelagert. Diese sind nach Themen getrennt und bieten Mitgliedern der Partei die Möglichkeit, sich thematisch fokussiert zu engagieren. Gleichzeitig sind die erarbeiteten Ergebnisse der Abteilungen und Ausschüsse für die Organe nicht bindend, sondern eine Empfehlung.
- (2) **Abteilungen:** Ein Vorstand oder der Repräsentant kann beschließen, für die Erledigung einer bestimmten Aufgabe oder die Erörterung einer bestimmten umfassenden Frage oder Thematik für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft eine Abteilung einzuberufen, sofern keine der ständigen Abteilungen aus (4) und kein Ausschuss nach (5) die Thematik behandelt.

- (3) Zusammensetzung der Abteilungen:** Eine Abteilung besteht aus dem Repräsentanten oder einem Vorstandsmitglied als leitendes Mitglied und mindestens zwei Beauftragten des jeweiligen Organs. Die Mitglieder der Abteilung werden vom leitenden Organ ernannt und entlassen. Eine Abteilung ist kein Organ und kann deshalb keine bindenden Beschlüsse fassen, jedoch hat das leitende Mitglied der Abteilung die Aufgabe, Ergebnisse und wichtige Inhalte der Abteilungsarbeit dem eigenen Organ mitzuteilen. Eine Abteilung wird auf Beschluss des zuständigen Vorstands, des Vorstands einer übergeordneten Gliederung oder des Repräsentanten aufgelöst, sofern sie keine ständige Abteilung nach (4) ist.
- (4) Ständige Abteilungen:** Folgende Abteilungen sind im Bundesverband ständig einberufen und können nicht vollständig aufgelöst, sondern nur in ihrer Zusammensetzung geändert werden:
- Die von einem Vorstandsvorsitzenden geleitete Abteilung für Tagespolitik, in der die Haltung der Gliederung zu aktuellen tagespolitischen Fragen erarbeitet wird,
  - die vom Repräsentanten geleitete Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation, in der Grundzüge der Öffentlichkeitsarbeit der Partei und ihrer Kandidaten geplant und umgesetzt werden und in der die Kooperation mit den Partner- und Nebenorganisationen der Partei behandelt wird,
  - die vom Repräsentanten geleitete Abteilung für Investment und Reserve, in der Strategien zur Vermehrung und Sicherung des Investmentvermögens und der Bundesreserve der Partei erarbeitet und umgesetzt werden,
  - die von dem Bundesschatzmeister geleitete Abteilung für Haushalt, Rechenschaft und allgemeine Finanzen, zu der alle Landesschatzmeister und ggf. weitere Fachkundige aus der Partei gehören,
  - die von einem Vorstandsmitglied geleitete Abteilung für europäische und globale Einigkeit, in der Konzepte der Europäischen Integration, der globalen Friedensschaffung und der Schaffung internationaler Sozialer Einigkeit diskutiert werden sowie

- die vom Repräsentanten geleitete Abteilung für politische Bildung und Theorie, in der das theoretische und weltanschauliche Grundgerüst der Partei präsentiert und erweitert wird.

Die Abteilung für Tagespolitik ist auch auf Landes- und Regionalebene ständig einberufen und dürfen auch von Beauftragten des jeweiligen Vorstands bzw. des Repräsentanten geleitet werden.

- (5) Ausschüsse:** Der Parteitag einer Gliederung kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, für allgemeine, programmatische und fachlich anspruchsvolle Politikfelder wie beispielsweise Bildungspolitik, Wirtschaftssystem, Klimapolitik und Innere Sicherheit jeweils einen Ausschuss einzuberufen. Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei und höchstens acht Mitgliedern, die mit einfacher Mehrheit gewählt und spätestens nach zwei Jahren neugewählt werden. Bei Zustimmung des Ausschusses mit 4/5-Mehrheit kann die Maximalzahl der Mitglieder auf bis zu 12 angehoben werden. Das Nach- und Hinzuwählen von Mitgliedern für den Rest der laufenden Amtszeit ist im Rahmen der jeweils gültigen Maximalzahl jederzeit zulässig. Die Mitglieder eines Ausschusses wählen intern ihren Sprecher. Bei der Sprecherwahl wählbar und stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Ausschüsse können sich auch Teilen von Politikfeldern oder mehreren Politikfeldern kombiniert widmen.
- (6) Neuwahl der Sprecher und Leitungen:** Die Sprecher der Ausschüsse werden nach maximal einem Jahr neugewählt. Die Leitung der Abteilungen wird, wenn nötig, vor der Neuwahl des zuständigen Vorstands, wo die Leitung Mitglied ist, neu gewählt und hat dieselbe Amtszeit wie der Vorstand bzw. der Repräsentant. Eine Wiederwahl ist in allen genannten Fällen beliebig oft möglich.
- (7) Tagungsform:** Die Abteilungen und Ausschüsse können die ständige Online-Tagung, die terminierte Online-Tagung und, in Ausnahmefällen oder wenn die Teilnahme für kein Mitglied erschwert ist, die räumliche und zeitliche Tagung nutzen. Die Leitung bzw. der Sprecher lädt zu den Tagungen ein.

- (8) Formale Pflichten:** Die Ausschüsse und Abteilungen führen über alle ihre Tagungen in Kurzform Protokoll. Die Leitung bzw. der Sprecher legt die Tagesordnung fest. Protokolle der Abteilungen und Ausschüsse werden vom Archivar dokumentiert. Ergebnisse der Arbeit der Ausschüsse werden dem Parteitagspräsidium vorgelegt und bei einer Tagung des Parteitages behandelt, sofern sie keine Verschlussache sind. Für die parteiinterne Veröffentlichung von Inhalten, Stellungnahmen und Meldungen über die Arbeit einer Abteilung ist das jeweilige leitende Mitglied zuständig und verantwortlich.

## **§ 17 Auslandssprecher**

- (1) Auslandssprecher:** Ausländische Gebietsverbände wählen keinen Vorstand und keine anderen Amtsträger, sondern lediglich einen ihnen zustehenden Teil der Bundesdelegierten und einen bis drei Auslandssprecher, die den Gebietsverband vertreten. Die Auslandssprecher müssen verifiziertes Mitglied in einem deutschen Landesverband oder in einer deutschen Gebietsversammlung sein.
- (2) Aufgaben:** Die Auslandssprecher sind dazu berechtigt, Erklärungen im Namen des Gebietsverbandes abzugeben und haben die Aufgabe, über sprachliche und räumliche Barrieren hinweg den Kontakt zwischen den ausländischen Mitgliedern und der Partei aufrechtzuerhalten. Sie sind Ansprechpartner für alle Mitglieder ihres Gebietsverbandes in allen Angelegenheiten, die die Partei betreffen und Ansprechpartner für alle Amtsträger der Partei in allen Angelegenheiten, die die Mitglieder ihres Gebietsverbandes betreffen.
- (3) Beauftragte der Auslandssprecher:** Ein Auslandssprecher kann bis zu 4 Mitglieder des jeweiligen ausländischen Gebietsverbandes für einen befristeten Zeitraum von mindestens einem Tag und maximal einem Jahr zu seinen Beauftragten ernennen, ihnen Aufgaben übertragen und ihnen erlauben, in seinem Auftrag zu handeln. Beauftragte eines Auslandssprechers sind Amtsträger des Bundesverbandes und können beliebig oft wiederernannt werden. Sie sind an die Weisungen des Auslandssprechers gebunden und können jederzeit von diesem entlassen werden.

- (4) **Willensbildung:** Die Auslandssprecher fällen gemeinsame Entscheidungen durch 2/3-Mehrheit. Der erstplatzierte Auslandssprecher ist für die Auslandssprecher einzeln beschluss- und vertretungsberechtigt. Das Hinzuwählen von Sprechern für den Rest der laufenden Amtszeit ist zulässig.
- (5) **Neuwahl der Auslandssprecher:** Die Neuwahl aller Auslandssprecher eines ausländischen Gebietsverbands findet mindestens alle sechs Jahre statt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (6) **Ende der Amtszeit:** Die Amtszeit eines Auslandssprechers endet
- durch Neuwahl der Auslandssprecher,
  - durch Rücktritt,
  - durch eine schwere Ordnungsmaßnahme, die die Bekleidung des Amtes oder aller Ämter durch das Mitglied beendet oder
  - durch Ende der Parteimitgliedschaft.
- (7) **Übermittlung von Beiträgen und Briefen:** Wegen des hohen Preises von Auslandsüberweisungen und Auslandspost werden die Beiträge für ausländische Mitgliedschaften gesammelt und über die jeweiligen Auslandssprecher entrichtet. Der Brief- und Informationsaustausch zwischen ausländischen Mitgliedern und Organen der Partei geschieht ebenfalls über die Auslandssprecher. Hierzu erhalten diese Einblick in den Brief- und Informationsaustausch und leisten, wenn nötig, Übersetzungsarbeit. Ausländische Mitglieder stimmen dem durch ihren Beitritt ausdrücklich zu. Auf Antrag eines Auslandssprechers und auf Beschluss des Bundespräsidiums kann die Stimmabgabefrist bei Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung an Wahlurnen zu Gunsten der ausländischen Mitglieder verlängert werden.

## § 18 Parteivollversammlung

- (1) **Einberufung einer Parteivollversammlung:** Der Repräsentant kann, nach Beratung mit dem Bundesvorstand und dem Bundespräsidium, beschließen, eine Parteivollversammlung einzuberufen.
- (2) **Teilnahme:** Eine Parteivollversammlung ist eine gemeinsame Veranstaltung der gesamten Partei. Sie kann online oder als zeitlicher

und räumlicher Zusammentritt stattfinden. Zur Teilnahme eingeladen werden sämtliche ordentlichen Parteimitglieder. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Amtsträger der Partei.

- (3) **Öffentliche Parteivollversammlung:** Auf Beschluss des Repräsentanten kann eine Parteivollversammlung öffentlich stattfinden. An einer öffentlichen Parteivollversammlung können auch Personen teilnehmen, die kein ordentliches Parteimitglied sind.
- (4) **Rolle der Parteivollversammlung:** Die Parteivollversammlung ist kein Organ und fasst keine Beschlüsse. Sie dient der Stärkung der parteiinternen Zusammenarbeit und der öffentlichen Darstellung der Partei. Auf der Parteivollversammlung und im Zusammenhang mit dieser werden Entscheidungen nach dem Präzedenzprinzip gefällt.
- (5) **Bericht und Tagesordnung:** Der Repräsentant kann einen Bericht über die Parteivollversammlung verfassen lassen. Der Repräsentant legt die Tagesordnung der Versammlung fest.

## **§ 19 Schiedsgerichts- und Finanzordnung**

- (1) **Schiedsgerichtsordnung:** Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Bundesschiedsgerichts und der Landesschiedsgerichte der Partei sind in der Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) **Richterliche Unabhängigkeit:** Alle Rechtszüge müssen als unabhängige richterliche Instanz ausgestattet sein. Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zu einer Gliederung der Partei stehen oder von einer solchen regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) **Amtszeit der Richter:** Die Neuwahl aller Richter eines Schiedsgerichts findet mindestens alle vier Jahre statt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (4) **Finanzordnung:** Die für die Arbeit der Partei und für das Erreichen ihrer Ziele erforderlichen finanziellen Mittel bestehen überwiegend aus



Beiträgen, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren. Näheres ist in der Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 20 Weitere Ordnungen und Beschlüsse**

- (1) Bindung an Satzung und Ordnungen:** Zusätzlich zu dieser Satzung, der Schiedsgerichts- und Finanzordnung werden weitere Ordnungen beschlossen. Die Ordnungen der Partei und ihrer Untergliederungen sind ebenso bindend für alle Mitglieder und Amtsträger der Gliederung wie diese Satzung. Beschlüsse oder Handlungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt einem nach § 22 übergeordneten Dokument widersprechen, sind unzulässig und werden nicht durchgeführt, egal, welches Mitglied oder Organ die Beschlüsse oder Handlungen tätigt. In jeder Ordnung ist festzuhalten, welche Organe und Amtsträger sie mit welcher Mehrheit verändern können.
- (2) Amtsträgerordnung:** Die Partei hat eine Amtsträgerordnung, die die Bedingungen aufführt, welche zu erfüllen sind, damit ein Mitglied für bestimmte Parteiämter oder für öffentliche Ämter oder Mandate als Kandidat der Partei kandidieren darf. Auch sind in dieser Ordnung Ämterunvereinbarkeiten und Richtlinien für die Entlohnung von Amtsträgern für aktuelle Ämter und in Vergangenheit geleistete Arbeit festzulegen. Die Amtsträgerordnung und Änderungen daran werden vom Bundespräsidium erarbeitet und vom Bundesparteitag mit 4/5-Mehrheit beschlossen.
- (3) Merkmalordnung:** Die Partei hat eine Merkmalordnung, in der die formalen Kennzeichen und Alleinstellungsmerkmale der Partei, wie Schriften, Symbole, Begriffe, Ausweise, Literatur, und andere Merkmale festgehalten sind. Die Merkmalordnung und Änderungen daran werden vom Repräsentanten erarbeitet und vom Repräsentanten oder vom Bundesparteitag mit 95%-Mehrheit beschlossen.
- (4) Beitragsordnung:** Die Partei hat eine Beitragsordnung, in der die Höhe aller satzungsgemäßen Beiträge und Zahlungen, jeweils in mehreren fallabhängigen Tarifen, Schadensersatz-Fallpauschalen sowie weitere Vorgaben zu der Thematik festgehalten sind. Die Beitragsordnung und

Änderungen daran werden vom Bundesvorstand erarbeitet und vom Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

- (5) Budgetordnung:** Die Partei hat eine Budgetordnung, in der die Struktur der Kassen der Partei und ihrer Untergliederungen sowie Rahmenbedingungen für die Aufteilung finanzieller Mittel festgehalten sind. Die Budgetordnung und Änderungen daran werden vom Bundesvorstand erarbeitet und vom Bundesparteitag mit 4/5-Mehrheit beschlossen.
- (6) Informationsordnung:** Die Partei hat eine Informationsordnung, in der die Ansprüche an den Umgang mit Daten und Inhalten festgehalten sind. Die Informationsordnung und Änderungen daran werden vom Bundesvorstand gemeinsam mit dem Repräsentanten erarbeitet und vom Bundesparteitag mit 4/5-Mehrheit beschlossen.
- (7) Wahlordnung:** Die Partei kann eine Wahlordnung haben, durch welche die Regelungen dieser Satzung zur Wahl von Amtsträgern und der parteiinternen Aufstellung von Kandidaten, Listen und anderen Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen ergänzt werden. Die Wahlordnung und Änderungen daran werden vom Bundespräsidium gemeinsam mit dem Bundesvorstand erarbeitet und vom Bundesparteitag mit 95%-Mehrheit beschlossen.
- (8) Redeordnung:** Die Partei kann eine Redeordnung haben, durch welche das die Regelungen dieser Satzung zum Vorgehen der Parteitagspräsidien im Zusammenhang mit Redebeiträgen und Redezeiten ergänzt werden. Die Redeordnung und Änderungen daran werden vom Bundespräsidium erarbeitet und vom Bundesparteitag mit 4/5-Mehrheit oder vom Bundespräsidium beschlossen. Vertretern von Organen sind hierbei mehr Redebeiträge und längere Redezeiten einzuräumen als Amtsträgern oder gar Mitgliedern ohne Amt. Nach § 37 höherrangigen Organen sind zudem mehr Redebeiträge und erheblich längere Redezeiten einzuräumen als niedrigerrangigen Organen. Die Versammlungsleitung als Tätigkeit zählt nicht als Redebeitrag und erfordert keine Redezeiten.
- (9) Sonstige Ordnungen:** Sonstige Ordnungen jenseits organinterner Geschäftsordnungen können vom Bundesvorstand mit Genehmigung des

Repräsentanten erarbeitet und vom Parteitag mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

- (10) Grundsatzbeschlüsse:** Beschlüsse, die für die Partei und ihre Zukunft einen erheblichen sowie richtungsweisenden Einfluss haben und die per Definition nur mit großem Schaden oder überhaupt nicht rückgängig gemacht werden können, dürfen nur in Form von Grundsatzbeschlüssen in Kraft treten. Grundsatzbeschlüsse werden nur auf Antrag des Repräsentanten vom Bundesparteitag beschlossen und erfordern stets eine 4/5-Mehrheit. Wurde ein Grundsatzbeschluss ohne Antrag des Repräsentanten zur Abstimmung gebracht oder beschlossen, kann dieser beim Bundesschiedsgericht Klage dagegen einreichen. Mit Grundsatzbeschlüssen sind insbesondere bedeutsame unwiderrufliche Vertragsabschlüsse zu bestätigen.
- (11) Strategiepapiere:** Die Organe des Bundesverbands können Strategiepapiere erarbeiten und beschließen oder sie dem Bundesparteitag zum Beschluss mit 4/5-Mehrheit vorlegen. Es gilt die Organ-Präzedenz gemäß § 37 (3), aufgrund welcher vom Parteitag beschlossene Strategiepapiere Vorrang vor allen anderen Strategiepapieren haben.
- (12) Haushalt:** Jede Gliederung der Partei hat ihren eigenen Haushalt, welcher sich an der Kassenstruktur und anderen Vorgaben der Satzung, der Budgetordnung und der übergeordneten Gliederungen orientieren muss. Dieser wird vom jeweiligen Vorstand erarbeitet und vom jeweiligen Parteitag beschlossen.

## **§ 21 Programmatik**

- (1) Langzeitstrategie:** Die aus dem Parteizweck abgeleiteten langfristigen politischen Ziele und Bestrebungen sind in einer zeitlosen Langzeitstrategie festgehalten, welche die Grundlage für jedwede politische Zielsetzung der Partei darstellt. Die Langzeitstrategie besitzt eine hundertjährige Gültigkeit und kann weder verändert, noch für ungültig erklärt oder abgelöst werden. Nach Ablauf ihrer Gültigkeit ist eine neue Langzeitstrategie zu beschließen. Die Langzeitstrategie ist

nicht das offizielle Parteiprogramm im Sinne des PartG. Sie ist eine geheime Verschlussache der Geheimhaltungsstufe 3. Die Langzeitstrategie, ihre Beachtung in allen Entscheidungen der Partei, der Stand ihrer Umsetzung sind von den zur Einsicht berechtigten Organen regelmäßig zu überprüfen; dieselben Organe sind für die Vorgabe von Korrekturen von rangniedrigeren Dokumenten nach § 22 (2) zuständig. Wird die Langzeitstrategie als Grund angeführt, weshalb ein untergeordneter Beschluss für ungültig erklärt wird, ist den beteiligten Organen und Amtsträgern von den zur Einsicht Berechtigten eine ausreichende Begründung zu geben, welche die Geheimhaltung der Strategie nicht beeinträchtigt. Es gelten alle weiteren Regelungen, die Dokumente der Geheimhaltungsstufe 3 betreffen.

- (2) Grundsatzprogramm:** Die aus dem Zweck und der Langzeitstrategie der Partei abgeleiteten politischen Ideale, Grundfesten und Zielperspektiven sind in einem zeitlosen Grundsatzprogramm festgehalten, das nur in Ausnahmefällen angepasst werden kann und welches die Grundlage für die politische Arbeit der Partei darstellt. Das Grundsatzprogramm besitzt eine unbegrenzte Gültigkeit und kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit 95%-Mehrheit verändert, jedoch nicht für ungültig erklärt oder abgelöst werden. Änderungen werden vom Repräsentanten erarbeitet. Das Grundsatzprogramm ist das offizielle Parteiprogramm im Sinne des PartG. Grundlagenliteratur und andere programmatische Dokumente gemäß (4) bis (6) sind nicht als offizielles Parteiprogramm, sondern als sekundäre politische Veröffentlichungen anzusehen.
- (3) Liste der Grundlagenliteratur:** Die Merkmalordnung enthält eine Liste der Grundlagenliteratur, in welcher von Mitgliedern und Vordenkern der Partei veröffentlichte Bücher mit erheblicher programmatischer Vorbildfunktion für die Partei und deutlichem sowie korrektem Bezug zum Parteizweck und zum Grundsatzprogramm aufgeführt sind.
- (4) Wahlprogramme:** Der Parteitag einer Gliederung kann mit 2/3-Mehrheit ein Wahlprogramm beschließen, welches einem Wahlantritt der Gliederung dient und nach einer Legislaturperiode entweder bestätigt oder durch ein neues Wahlprogramm abgelöst werden muss. Das Wahlprogramm ist vom Vorstand derselben oder einer höheren

Gliederung mithilfe der Ideen aus den Ausschüssen zu erarbeiten und dem Parteitag zur Abstimmung vorzulegen. Werden mindestens zwei aufeinanderfolgende Versionen eines Wahlprogrammes von einem Landesparteitag oder vom Bundesparteitag abgelehnt, so vermittelt der Repräsentant zwischen dem Parteitag und dem Vorstand.

- (5) Thematische Programme:** Als Ergänzung oder anstelle eines Wahlprogrammes nach (3) kann der Parteitag einer Gliederung mit 2/3-Mehrheit thematische Programme beschließen, die sich jeweils dem Thema von einem oder mehreren Ausschüssen widmen und welche nach spätestens zwei Jahren entweder mit einfacher Mehrheit bestätigt oder durch ein neues Programm abgelöst werden müssen; andernfalls tritt das jeweilige thematische Programm außer Kraft. Das Programm ist vom jeweiligen Ausschuss unter Beachtung der nach § 22 (2) übergeordneten Dokumente zu erarbeiten und dem Parteitag zur Abstimmung vorzulegen. Werden mindestens zwei aufeinanderfolgende Versionen eines thematischen Programmes von einem Landesparteitag oder vom Bundesparteitag abgelehnt, so vermittelt der Repräsentant zwischen dem Parteitag und dem Ausschuss.

## **§ 22 Priorität von Dokumenten**

- (1) Rechtliche Priorität:** Die für die gesamte Partei verbindliche rechtlich-organisatorische Rangordnung der Dokumente lautet, beginnend vom wichtigsten:
- I. Staatliche Gesetze und Vorgaben,
  - II. die Satzung der Partei und Grundsatzbeschlüsse,
  - III. die primären Ordnungen der Partei, die in § 20 (1) bis (9) aufgelistet sind,
  - IV. Geschäftsordnungen der Organe, sofern anwendbar,
  - V. Strategiepapiere und für die ganze Partei geltende Beschlüsse des Bundesparteitages,
  - VI. Strategiepapiere und für die ganze Partei geltende Beschlüsse des Repräsentanten,
  - VII. Strategiepapiere und für die ganze Partei geltende Beschlüsse des Bundesvorstands,

- VIII. sonstige Ordnungen nach § 20 (10),
- IX. Beschlüsse sonstiger Organe und Amtsträger, sofern anwendbar.

Die Rangordnung der Dokumente der Untergliederungen folgt unterhalb dieser Rangordnung und verläuft nach demselben Muster. Teile von rangniedrigeren Dokumenten, die ranghöheren Dokumenten widersprechen, sind ungültig und nach Vorgabe des Organs, das für die Erarbeitung von Änderungen des ranghöheren Dokuments zuständig ist, sofort zu korrigieren. Widersprechen sich zwei gleichrangige Dokumente, so hat das zeitlich früher gültige Vorrang. Bis ein Dokument korrigiert ist, gilt seine zuletzt beschlossene gültige Fassung.

**(2) Programmatische Priorität:** Die für die gesamte Partei verbindliche programmatische Rangordnung der Dokumente lautet, beginnend vom wichtigsten:

- I. Der Parteizweck nach § 2,
- II. die Langzeitstrategie nach § 21 (1),
- III. das Grundsatzprogramm nach § 21 (2),
- IV. Grundlagenliteratur nach § 21 (3),
- V. Wahlprogramme nach § 21 (4),
- VI. Thematische Programme nach § 21 (5),
- VII. Erklärungen des Repräsentanten,
- VIII. Erklärungen der Bundesvorsitzenden,
- IX. Erklärungen von anderen Amts- und Mandatsträgern.

Die Rangordnung der Dokumente der Untergliederungen folgt unterhalb dieser Rangordnung und verläuft nach demselben Muster. Teile von rangniedrigeren Dokumenten, die ranghöheren Dokumenten widersprechen, sind ungültig und nach Vorgabe des Organs, das für die Erarbeitung von Änderungen des ranghöheren Dokuments zuständig ist, sofort zu korrigieren. Bis ein Dokument korrigiert ist, gilt seine zuletzt beschlossene gültige Fassung.

# III. Mitgliedschaft

## § 23 Beitrittsbedingungen

- (1) **Natürliche Personen:** Nur natürliche Personen können Mitglied in der Partei werden. Möglich sind eine freie Mitgliedschaft nach § 26a, eine ordentliche Mitgliedschaft nach § 26b oder eine andere Form der Mitgliedschaft nach § 26c.
- (2) **Bezeichnung:** Ist in dieser Satzung oder einem anderen Parteidokument die Rede von „Mitgliedern“, sind alle Mitglieder nach (1) gemeint. Ist die Rede von „ordentlichen Mitgliedern“, so sind nur die ordentlichen Mitglieder nach § 26b gemeint. Nur ordentliche Mitglieder sind Parteimitglieder gemäß des Parteiengesetzes.
- (3) **Zustimmung zu den Regeln der Partei:** Um Mitglied zu werden, muss eine natürliche Person die Satzung, die Ordnungen und das Grundsatzprogramm der Partei anerkennen und ihrer Anwendung, inklusive aller satzungsgemäßen Beiträge und Zahlungen und der Verarbeitung der eigenen Daten, ohne Einschränkung zustimmen. Satzungsgemäß ist hierbei, was in der Satzung, in einer in der Satzung erwähnten Ordnung oder in einem anderen Parteidokument steht, das laut der Satzung, insbesondere laut § 22, Gültigkeit hat und das keinem übergeordneten Dokument widerspricht.
- (4) **Mitgliedschaft in anderen Organisationen:** Die Mitgliedschaft in der Partei steht grundsätzlich auch Mitgliedern anderer Parteien und Mitgliedern anderer politisch tätiger Organisationen offen. Die bestehende oder ehemalige Mitgliedschaft in solchen ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft anzuzeigen.
- (5) **Unvereinbarkeit:** Die Mitgliedschaft in der Partei ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in und Zugehörigkeit zu einer Partei oder Organisation, deren Ziele nicht mit dem in § 2 aufgeführten Zweck vereinbar sind.
- (6) **Beschluss über Unvereinbarkeit:** Der Repräsentant beschließt darüber, bei welchen Parteien oder Organisationen eine Unvereinbarkeit entsprechend (5) gegeben ist. Im Falle einer beschlossenen

Unvereinbarkeit sind die Mitglieder darüber zu informieren. Der Unvereinbarkeitsbeschluss tritt für Neumitglieder und Mitgliedsanträge nach 7 Tagen und für bereits bestehende Mitglieder nach 14 Tagen in Kraft.

**(7) Absichten der Mitgliedschaft:** Jedes Mitglied verfolgt mit seiner Mitgliedschaft bestimmte Absichten, welche durch seine Worte und Taten deutlich werden. Zulässige Absichten sind unter anderem:

- Unterstützung der Partei, ihrer Gründer oder ihrer Ziele,
- Arbeit für Werte, die mit dem Parteizweck vereinbar sind,
- Engagement in einer Partei der politischen Mitte,
- Einsatz für Systemveränderungen, die mit demokratischen Werten vereinbar sind.

Unzulässige Absichten sind:

- Diskreditierung der Partei, ihrer Gründer oder ihrer Ziele,
- Übernahme der Partei auf Kosten ihrer Gründer oder Ziele,
- Radikalisierung der Partei oder Gesellschaft,
- Wahrung von systemischen Ungerechtigkeiten, gegen die sich die Partei laut ihrem Zweck einsetzt sowie
- Finanzieller oder machtpolitischer Opportunismus.

## § 24 Beitritt und Aufnahme

**(1) Mitgliedsantrag:** Eine Parteimitgliedschaft nach § 26a, 26b oder 26c wird durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand der untergeordnetsten Gliederung, in dessen Tätigkeitsgebiet die beitretende Person ihren Hauptwohnsitz hat, bzw. durch Erklärung gegenüber den Auslandssprechern des jeweiligen Gebietsverbands beantragt. Hierbei sind von der Person mindestens folgende Daten anzugeben bzw. auszuwählen:

- Die Art der Mitgliedschaft,
- der bürgerliche Name des Antragstellers,
- bestehende und ehemalige Mitgliedschaften in anderen Parteien und politisch tätigen Organisationen entsprechend § 27 (7),



- eine oder mehrere Kontaktmöglichkeiten. Zulässig sind: E-Mail, Telefon, Anschrift und/oder Postfach. Ausländische Mitglieder können auch den erstplatzierten zuständigen Auslandssprecher als Kontaktmöglichkeit angeben,
  - die Untergliederung, der das Mitglied nach Beitritt angehören würde und
  - der eigene Mitgliedsbeitrag, der sich aus den Parteiordnungen ergibt.
- (2) Beitritt von ausländischen Personen:** Die Zuständigkeit für das Erhalten von Mitgliedsanträgen und den Beschluss über die Aufnahme ausländischer Personen liegt bei den Auslandssprechern des jeweiligen Gebietsverbands.
- (3) Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds:** Spätestens 14 Tage nach Vorliegen eines Mitgliedsantrags beschließt ein zuständiger Vorstand oder Auslandssprecher über die Aufnahme in die Partei. Spätestens 3 Tage vor einer Beschlussfassung durch den Vorstand einer Untergliederung, welche kein Landesverband ist, ist der Antrag dem Vorstand des zuständigen Landesverbandes weiterzuleiten. Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds muss nicht begründet werden. Bei Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft beginnen alle Fristen erst mit dem Vorliegen der ersten Verifizierung.
- (4) Vorrang beim Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds:** Ein Beschluss des Vorstands einer übergeordneten Gliederung über die Aufnahme eines Mitglieds hat Vorrang vor allen anderslautenden Beschlüssen von Vorständen untergeordneter Gliederungen.
- (5) Mitgliederdaten:** Die Mitgliederdaten werden vom zuständigen Vorstand bzw. den zuständigen Auslandssprechern im Falle einer Aufnahme an das Generalsekretariat weitergeleitet und von diesem in der Mitgliederakte gespeichert, sofern es sich nicht um eine stille Parteimitgliedschaft nach § 26c (2) bis (4) handelt.
- (5) Beginn der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme oder zum Zeitpunkt der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags, je nachdem, was zuletzt erfolgt. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds kann erst beschlossen werden, wenn seine erste Verifizierung erfolgt ist.

- (6) **Erwerb der Mitgliedschaft:** Alle Mitgliedschaften werden direkt bei der Partei erworben. Der Bundesvorstand kann Partnerorganisationen gestatten, auch ein Erwerben der Parteimitgliedschaft anzubieten.
- (7) **Mitgliedschaft in Untergliederungen:** Ein Mitglied gehört allen Untergliederungen an, in deren Tätigkeitsbereich es den Hauptwohnsitz hat bzw., sofern es keinen Hauptwohnsitz hat, es eine Eintragung ins Wahlregister nachweist.
- (8) **Mitgliedsnummer und -ausweis:** Nach Beginn der Mitgliedschaft gemäß (5) bekommt das Mitglied vom Repräsentanten eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die zugewiesene Mitgliedsnummer darf seit dem Inkrafttreten dieser Satzung noch nie vergeben worden sein. Wünsche des Mitglieds bezüglich einer bestimmten Mitgliedsnummer können, aber müssen nicht berücksichtigt werden. Außerdem kann für freiwillige oder für alle Mitglieder ein Mitgliedsausweis herausgegeben werden; Weiteres regelt die Merkmalordnung.

## § 25 Ende der Mitgliedschaft

- (1) **Ende der ordentlichen Mitgliedschaft:** Die Parteimitgliedschaft endet durch:
- Tod,
  - Eingang einer nach den Vorgaben in (2) verfassten handschriftlich unterzeichneten Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder den Auslandssprechern einer zuständigen Gliederung,
  - Wechsel oder Herabstufung zu einer anderen Form der Mitgliedschaft oder
  - Streichung oder Ausschluss aus der Partei.
- (2) **Austrittserklärung:** Eine Austrittserklärung muss stets in Schriftform auf Papier gebracht, eigenhändig unterschrieben sowie physisch an einen für das Mitglied zuständigen Vorstand oder Auslandssprecher übermittelt werden. Inhaltlich muss sie den eindeutigen Willen des Mitglieds beinhalten, aus der Partei auszutreten. Hierzu ist der Austritt aus der

Partei explizit als solcher zu bezeichnen, andernfalls kommt grundsätzlich (3) zum Tragen.

- (3) Wertung uneindeutiger Rückzüge:** Ein formloser Rückzug aus der Parteiarbeit mit anschließendem Kontaktabbruch nach (6) oder eine Austrittserklärung, die nicht den in (2) genannten Vorgaben entspricht, werden von den Parteiorganen grundsätzlich wie ein Rücktritt von allen Ämtern und eine freiwillige Selbsterabstufung auf eine freie und ggf. auch stille Mitgliedschaft gewertet und entsprechend innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung durch einen zuständigen Vorstand oder durch den Repräsentanten abgewickelt; hierzu ist keine Ankündigung oder Mahnung notwendig. Die Partei ist berechtigt, hierfür Ordnungsbeiträge und/oder Schadensersatz vom Mitglied zu verlangen. Es liegt am Mitglied, dies zu vermeiden, indem es seine Absichten gegenüber der Partei und ihren Organen unmissverständlich kommuniziert.
- (4) Dauerhafte Herabstufung zum freien Mitglied:** Befindet sich ein ordentliches Mitglied mit der Entrichtung eines oder mehrerer satzungsgemäßer Beiträge oder Zahlungen in einem Verzug von mehr als 3 Monaten, kann der Bundesvorstand auch ohne vorangegangene Mahnung oder Ankündigung die dauerhafte Herabstufung des ordentlichen Mitglieds zum freien Mitglied feststellen. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein dauerhaft herabgestuftes freies Mitglied muss, um erneut ordentliches Mitglied zu werden, einen ordentlichen Mitgliedsantrag stellen, statt lediglich den Verzug zu vergleichen. Gegen eine dauerhafte Herabstufung kann innerhalb von 14 Tagen Klage beim zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Mitglied kann freiwillig bei einem zuständigen Vorstand die eigene dauerhafte Herabstufung zum freien Mitglied beantragen; in einem solchen Fall kann diese auch beschlossen werden, wenn andere Gründe nicht vorliegen.
- (5) Dauerhafte Herabstufung zum stillen Mitglied:** Tätigt ein ordentliches Mitglied einen Kontaktabbruch nach (6), kann frühestens 3 Tage nach der Feststellung des Kontaktabbruchs durch ein beliebiges Organ der Partei der Repräsentant auch ohne vorangegangene Mahnung oder Ankündigung die dauerhafte Herabstufung des ordentlichen Mitglieds zum stillen Mitglied feststellen. Es liegt am Mitglied, zu beweisen, dass es

keinen Kontaktabbruch getätigt hat oder dass seine Nichterreichbarkeit einen Grund hatte, der mit der Zeit des Kontaktabbruchs im Verhältnis steht. Findet ein entsprechender Beweis innerhalb von 14 Tagen nach der dauerhaften Herabstufung statt, ist diese zu widerrufen.

- (6) Kontaktabbruch:** Als Kontaktabbruch gilt eine unbegründete Nichterreichbarkeit des Mitglieds gegenüber der Partei und ihren Organen, die länger andauert als 28 Tage oder das doppelte Interwall seiner regelmäßigen selbstständigen Information nach § 27 (18).
- (7) Feststellung des Endes der Mitgliedschaft:** Das Ende der Mitgliedschaft wird anhand eines Kriteriums aus (1) durch den Vorstand der untergeordnetsten Gliederung festgestellt, der das Mitglied angehörte.
- (8) Beiträge und Spenden bei Ende der Mitgliedschaft:** Bis zum Eingang der schriftlichen Austrittserklärung nach (1), bzw. bis zur Feststellung des Endes der Mitgliedschaft durch den Vorstand, vom Mitglied geleistete oder durch die Partei eingezogene Beiträge und Spenden werden von der Partei einbehalten und dem Mitglied nach Ende der Mitgliedschaft nicht erstattet. Die Partei hat außerdem Anspruch auf die Entrichtung und den Einzug aller vor dem Ende der Mitgliedschaft fällig gewordener Beiträge und Zahlungen, die zum Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft noch nicht entrichtet oder eingezogen wurden, innerhalb von 28 Tagen nach Ende der Mitgliedschaft. Endet die Mitgliedschaft während des Jahres, bleibt der Jahresbeitrag in voller Höhe geschuldet, sofern er nicht bereits entrichtet oder eingezogen wurde. Es gelten die Regelungen aus § 27 (11) bis (14).
- (9) Eigentum der Partei:** Parteiausweise, -pässe, -orden, -auszeichnungen und Ähnliches sind alles Eigentum der Partei. Parteieigentum im Besitz des Mitglieds oder möglicher Erben ist nach Ende der Mitgliedschaft innerhalb von 28 Tagen unaufgefordert und inklusive aller zugehöriger Unterlagen unbeschädigt an die Partei zurückzusenden. Bei Aberkennung einer Auszeichnung bzw. eines Ordens gilt dasselbe.
- (10) Schadensersatz für Parteieigentum:** Nach Ablauf der 28-Tage-Frist nach (9) hat die Partei auch ohne vorangegangene Mahnung oder Ankündigung Anspruch auf die Zahlung eines Schadensersatzes. Dieser Schadensersatz kann in Form einer Schadensersatz-Fallpauschale gemäß

der Beitragsordnung eingezogen werden. Das Mitglied, ehemalige Mitglied oder der Erbe ist auch nach Ende der Mitgliedschaft zivilrechtlich zur Zahlung des Schadensersatzes verpflichtet. Es gelten die Regelungen aus § 27 (11) bis (14).

**(11) Herabstufung der Mitgliedschaft aus gesetzlichen Gründen:** Wird einem ordentlichen Mitglied gesetzlich untersagt, Parteimitglied im Sinne des Parteiengesetzes zu sein, muss der Bundesvorstand unverzüglich durch Beschluss das Mitglied zum freien Mitglied herabstufen. Steigt der Anteil von ausländischen Mitgliedern in der Partei auf über 45%, während er auf über 50% zu steigen droht und keine andere Abhilfe möglich ist, dürfen und müssen die Auslandssprecher der ausländischen Gebietsverbände oder der Bundesvorstand, mit Zustimmung des Repräsentanten, die dauerhafte Herabstufung eines oder mehrerer ausländischer Mitglieder zu freien Mitgliedern beschließen. Hierbei müssen die Mitglieder streng gemäß der folgenden Reihenfolge herabgestuft werden:

- zunächst und vorrangig die Mitglieder, die auf Nachfrage einer Herabstufung freiwillig zustimmen,
- als nächstes und zweitrangig die Mitglieder mit den schwersten aktiven Ordnungsmaßnahmen, die auf Nachfrage ihrer Herabstufung nicht innerhalb von 14 Tagen widersprechen und
- als letztes und drittrangig die Mitglieder mit der kürzesten Dauer der Mitgliedschaft, die auf Nachfrage ihrer Herabstufung nicht innerhalb von 14 Tagen widersprechen.

**(12) Streichung:** Mitglieder, die in einer mit dem Parteizweck unvereinbaren Organisation nach § 23 (5) und (6) Mitglied werden oder Mitglied sind, können vom zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand aus dem Mitgliederregister gestrichen werden, sobald der Sachverhalt bekannt wird und ggf. die Frist nach § 23 (6) verstrichen ist. Auch gestrichen werden können Mitglieder, bei denen durch einen zuständigen Vorstand eindeutig festgestellt wurde, dass sie eine falsche Identität nutzen.

## § 26a Freie Mitgliedschaft

- (1) **Freie Mitgliedschaft:** Die Partei kann sogenannte freie Mitglieder aufnehmen, welche die Ziele der Partei durch eine flexible Mitgliedschaft unterstützen wollen.
- (2) **Definition:** Freie Mitglieder sind keine ordentlichen Parteimitglieder im Sinne des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze, Wahlordnungen und anderer gesetzlicher Dokumente. Sie haben kein Recht, sich direkt in die Meinungs- und Willensbildung der Partei einzubringen und nehmen nicht an Wahlen und Abstimmungen teil. Auch werden sie nicht bei der Ermittlung der Mitgliederzahl für Delegierten-Verteilungsschlüssel berücksichtigt. Dennoch haben freie Mitglieder das Recht darauf, sich selbst über die parteiinternen Vorgänge zu informieren und gegenüber der Öffentlichkeit zum Kreis der Parteimitglieder gezählt zu werden. Gleichzeitig gelten alle Pflichten von Parteimitgliedern nach § 27, die sich nicht ausdrücklich nur auf ordentliche Mitglieder beziehen, auch für freie Mitglieder.
- (3) **Vereinfachte Streichung von freien Mitgliedern:** Freie Mitglieder können jederzeit von einem zuständigen Vorstand bzw. Auslandssprecher oder von einem Organ des Bundesverbands aus der Mitgliederakte gestrichen werden. Ein entsprechender Beschluss eines Schiedsgerichts wird nicht benötigt.
- (4) **Beteiligung von freien Mitgliedern:** Freie Mitglieder können auf Beschluss des Repräsentanten zu Veranstaltungen der Partei eingeladen werden und auch auf andere Arten und Weisen, wie beispielsweise durch die Einladung zu unverbindlichen Umfragen, am Parteigeschehen beteiligt werden.

## § 26b Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder:** Ordentliche Parteimitglieder sind vollwertige Parteimitglieder gemäß dem PartG und anderer Gesetze. Ihre Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung und staatliche Gesetze festgeschrieben.

- (2) **Beitrittsvoraussetzung:** Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von freien Mitgliedern erworben werden, die einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen. Dieser kann bereits gemeinsam mit dem Antrag auf freie Mitgliedschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (3) **Einführung und Kennenlernen potentieller Neumitglieder:** Ein freies Mitglied, das einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellt, erhält durch den Repräsentanten einen Paten zugeteilt, welcher das Mitglied für einige Zeit begleitet, es in die satzungs- und ordnungsgemäße Arbeit der Partei einführt und das Zurechtfinden und Kennenlernen erleichtert. Während der Patenschaft dürfen dem freien Mitglied beratende Rollen in der parteiinternen Willensbildung eingeräumt werden. Die Patenschaft dauert höchstens 6 Monate und wird vom Paten in Absprache mit dem Mitglied beendet. Die Patenschaft wird mit einem kurzen Bericht des Paten an den Repräsentanten beendet.
- (4) **Paten:** Pate für ein neues Mitglied kann jedes ordentliche Parteimitglied werden. Paten sind Beauftragte des Repräsentanten gemäß dieser Satzung.
- (5) **Erste Verifizierung und Beschluss über Antrag:** Nach Eingang des Berichts des Paten beim Repräsentanten kann die Verifizierung des Mitglieds inklusive des Verifizierungsgesprächs nach § 40 (5) erfolgen. Nach Vorliegen der ersten Verifizierung kann über den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft beschlossen werden.

## **§ 26c Weitere Arten der Mitgliedschaft**

- (1) **Ableitung weiterer Arten:** Der Bundesvorstand ist berechtigt, weitere Arten der Mitgliedschaft aus der freien Mitgliedschaft abzuleiten. Beispielsweise darf eine Fördermitgliedschaft angeboten werden, welche einer freien Mitgliedschaft mit regelmäßigem Beitrag und ohne regelmäßige Informationen entspricht. Die Unterschiede zu den in dieser Satzung genannten Mitgliedschaften muss deutlich gemacht und transparent kommuniziert werden. Auch dürfen durch die Ableitung

neuer Mitgliedschaften der Erwerb und die Eigenschaften ordentlicher Mitgliedschaften nicht beeinflusst werden.

- (2) Beantragung einer stillen Mitgliedschaft:** Ein Mitglied oder werdendes Mitglied kann beim Repräsentanten beantragen, dass seine Mitgliederdaten nicht in der vertraulichen Mitgliederakte stehen, sondern als streng geheime Verschlussache der Geheimhaltungsstufe 4 behandelt werden. Damit lässt das Mitglied seine vorherige Mitgliedschaft ruhen und wird zu einem stillen Mitglied.
- (3) Stille Mitgliedschaft:** Stille Mitglieder sind keine ordentlichen Parteimitglieder im Sinne des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze, Wahlordnungen und anderer gesetzlicher Dokumente. Sie werden in der Mitgliederakte als leerer Eintrag unter einer Mitgliedsnummer und unter Angabe der zuständigen Untergliederungen geführt. Für die Kontaktierung und Betreuung der stillen Mitglieder ist ausschließlich der Repräsentant zuständig. Dieser kann ihnen künftige Mitgliedsbeiträge teilweise oder vollständig erlassen; eine Pflicht zur Beitragszahlung besteht grundsätzlich dennoch. Stille Mitglieder mit ruhender ordentlicher Mitgliedschaft können ihr Stimmrecht nur noch über die individuelle Delegation wahrnehmen, werden jedoch bei der Ermittlung der Mitgliederzahl für Delegierten-Verteilungsschlüssel berücksichtigt.
- (4) Ende der stillen Mitgliedschaft:** Die stille Mitgliedschaft kann durch Aktivierungs- oder Austrittserklärung des Mitglieds an den Repräsentanten widerrufen werden. Entsprechend der Erklärung leitet der Repräsentant innerhalb von 28 Tagen entweder alle Mitgliederdaten an das Generalsekretariat weiter und aktiviert damit die ruhende Mitgliedschaft oder streicht das Mitglied aus der Akte. Stille Mitglieder können auch ohne Antrag vom Repräsentanten gestrichen werden. Ein entsprechender Beschluss eines Schiedsgerichts wird nicht benötigt.

## **§ 27 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Recht auf Meinungs- und Willensbildung:** Jedes ordentliche Mitglied hat im Rahmen und nach den Regeln der Satzung und der Ordnungen das Recht, sich in die Meinungs- und Willensbildung der Partei



einzubringen. Die Partei ist dazu verpflichtet, dies für alle ordentlichen Mitglieder mit deutschem Hauptwohnsitz nach bestem Wissen und Gewissen zu gewährleisten. Bei im Ausland ansässigen ordentlichen Mitgliedern ist sie hierzu nicht verpflichtet. Einem ausländischen ordentlichen Mitglied muss sein Beitrag erstattet werden, wenn es nachweisen kann oder wenn der Repräsentant feststellt, dass das Mitglied im Beitragsjahr ohne eigenes Verschulden keinen ausreichenden Gebrauch von seinen Mitgliederrechten machen konnte.

- (2) Pflichten bei der Meinungs- und Willensbildung:** Das ordentliche Mitglied ist bei der Ausübung der Rechte aus (1) verpflichtet, nicht entgegen dem Parteizweck in § 2 zu handeln und die Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen der Partei einzuhalten. Dies erstreckt sich auch auf die anderen Mitglieder, für die (1) nicht gilt.
- (3) Gefährdung der Grundfesten der Partei:** Parteimitglieder dürfen der Öffentlichkeit oder staatlichen Stellen keinen Anlass zu Annahmen geben, durch welche eindeutig die Grundfesten oder der Fortbestand der Partei gefährdet werden.
- (4) Verbot bestimmter Ideologien:** Mitglieder dürfen keine mit dem Parteizweck in § 2 unvereinbare Ideologien verbreiten und keine Handlungen vollziehen oder Äußerungen tätigen, die eindeutig auf die Zugehörigkeit zu Gruppierungen mit derartigen Ideologien schließen lassen.
- (5) Pflicht zum öffentlichen Beistand:** Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Partei und ihre Organe öffentlich zu unterstützen und ihnen gegenüber Dritten beizustehen.
- (6) Pflicht zur Verifizierung:** Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf seiner Verifizierung erneut verifizieren zu lassen. Mitglieder ohne gültige Verifizierung können vorübergehend, bis zur erneuten Verifizierung, weder aktiv noch passiv an Ämterwahlen und geheimen Wahlen und Abstimmungen im Bundesverband und in den Landesverbänden teilnehmen. Eine erste Verifizierung ist verpflichtende Voraussetzung, um ordentliches Mitglied zu werden.

- (7) Anzeigepflichten:** Mitglieder haben die Pflicht, unverzüglich und unaufgefordert dem Generalsekretariat folgende Daten und Änderungen daran anzuzeigen:
- Mitgliedschaften in anderen Parteien oder politisch tätigen Organisationen,
  - ausgeübte Ämter und Mandate im Zusammenhang mit anderen Parteien und Organisationen, einschließlich Mandaten in Parlamenten,
  - Änderungen des Hauptwohnsitzes oder der Eintragung in ein Wahlregister,
  - das Bestehen einer Einschränkung im aktiven oder passiven Wahlrecht oder die Wiedererlangung des aktiven oder passiven Wahlrechts und
  - Änderungen anderer persönlicher Daten, die Inhalt des eigenen Mitgliedsantrags waren.
- (8) Vertrauliche Daten:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, parteiinterne Daten vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf ehemalige Mitglieder und ihre Erben. Endet die Zugangsberechtigung zu bestimmten Daten oder endet die Mitgliedschaft, so sind alle nichtöffentlichen Daten und Dokumente an die Partei zurückzusenden und/oder so zu vernichten, dass eine Wiederherstellung der Daten ausgeschlossen ist. Bei Zuwiderhandeln garantiert das Mitglied der Partei auch nach Ende der Mitgliedschaft und rückwirkend eine Schadensersatzzahlung entsprechend der Beitragsordnung, im Todesfall auch durch die Erben. Zusätzlich kann die Partei jedes Mitglied und ehemalige Mitglied, das in Kontakt mit Verschlussachen kam, kommt oder kommen kann, zur Abgabe entsprechender Erklärungen verpflichten.
- (9) Beitrags- und Zahlungspflicht:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Beiträge und Zahlungen, darunter auch Schadensersatzzahlungen, fristgemäß zu entrichten oder einen fristgerechten und reibungslosen Einzug nach (11) zu ermöglichen. Zu den satzungsgemäßen Beiträgen zählen auch alle in der Beitragsordnung aufgelisteten Ordnungsbeiträge und Beitragspauschalen. Die Zahlungspflicht für Beitragsverzögerungen erlischt nicht mit dem Ende der

Mitgliedschaft. Ein Mitglied, das bei Ende seiner Mitgliedschaft die vorgeschriebenen Regelungen in dieser Satzung missachtet, indem es beispielsweise Parteieigentum einbehält oder seine Mitarbeit in der Abwicklung von Austritts- und Rücktrittsprozessen verweigert, ist zudem dazu verpflichtet, sämtliche daraus folgenden Ordnungsbeiträge, Mahngebühren und Schadensersatzzahlungen an die Partei zu entrichten. Beiträge dürfen als Entlohnung für besonders engagierte Amtsträger oder als Unterstützung für engagierte Mitglieder mit finanziellen Schwierigkeiten teilweise oder komplett erlassen werden.

- (10) Vorübergehende Herabstufung:** Ordentliche Mitglieder, die mit einem Beitrag in Verzug sind, verlieren, solange, wie sie in Verzug sind, die Rechte aus (1) und werden vorübergehend zu freien Mitgliedern herabgestuft; vorübergehende freie Mitglieder werden durch Begleichung des Verzuges nach spätestens 14 Tagen wieder zu ordentlichen Mitgliedern inklusive ihrer Rechte aus (1), sofern sie nicht gemäß § 25 (2) dauerhaft herabgestuft wurden. Diese Regelungen und § 25 (2) gelten grundsätzlich auch im Hinblick auf stille Mitglieder mit ruhenden ordentlichen Mitgliedschaften. Beiträge für ausländische Mitglieder können über den jeweiligen Sprecher eingezogen, angenommen und ggf. erstattet werden.
- (11) Beitragseinzug:** Um zu vermeiden, in Verzug zu geraten, sind ordentliche Mitglieder mit deutschem Wohnsitz dazu verpflichtet, der Partei eine Einzugsermächtigung für alle satzungsgemäßen Beiträge und Zahlungen zu erteilen. Ist eine solche Ermächtigung erteilt und wird der Einzug seitens des Mitglieds und sonstiger Dritter nicht behindert, gelten alle Beiträge und Zahlungen, die die Einzugsermächtigung umfasst, als rechtzeitig eingegangen, unabhängig vom Datum ihres Einzuges durch die Partei. Der Einzug von Beiträgen und Zahlungen geschieht grundsätzlich ohne gesonderte Ankündigung.
- (12) Kooperationspflicht:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Ende seiner Mitgliedschaft uneingeschränkt mit der Partei zusammenzuarbeiten, um das Ende der Mitgliedschaft abzuwickeln. Die Pflicht geht bei Tod auf die Erben über. Die Abwicklung besteht unter anderem, aber nicht ausschließlich, aus dem Zurücksenden von sämtlichem Parteieigentum und allen nicht-öffentlichen Dokumente der Partei sowie der

unwiderruflichen Löschung aller nicht-öffentlichen elektronischen Daten. Verweigert ein ehemaliges Mitglied oder verweigern im Todesfall seine Erben die ordnungsgemäße Abwicklung des Endes der Mitgliedschaft, wird durch eine dieser Personen eine entsprechende Aufforderung über länger als 28 Tage ignoriert oder gegen andere Regelungen und Pflichten in dieser Satzung verstoßen, sind das Mitglied beziehungsweise seine Erben zu einer sofortigen Schadensersatzzahlung an die Partei entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet.

**(13) Einforderung von Ansprüchen:** Alle Ansprüche auf fehlende satzungsgemäße Beiträge, Zahlungen und weitere Schulden von Mitgliedern, ehemaliges Mitgliedern oder deren Erben können im Auftrag der Partei auch durch Inkassounternehmen, andere Unternehmen oder über den Rechtsweg eingefordert werden, solange die Kosten für die Einforderung ein Zweifaches der Ansprüche nicht übersteigen. Der Zahlungspflichtige trägt zusätzlich die Kosten für jede gegen ihn durchgeführte Einforderung. Vor Ende einer endgültigen Ermittlung von Schadensersatzansprüchen oder anstelle einer genauen Ermittlung kann eine Fallpauschale gemäß der Beitragsordnung eingefordert werden. Es liegt am Zahlungspflichtigen, zu beweisen, dass für die Partei kein oder ein geringerer Schaden und Aufwand eingetreten ist, als der für die Ermittlung des Schadensersatzes herangezogene Schaden. Mit dem Einreichen eines Antrags auf Mitgliedschaft und einem damit verbundenen Akzeptieren der Satzung stimmt jede Person auch diesen Regelungen ausdrücklich und unwiderruflich, auch über die Dauer der Parteimitgliedschaft hinaus, zu. Eine weitere handschriftlich unterzeichnete Zustimmung kann in der Amtsträgerordnung als verpflichtende Voraussetzung für Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft und/oder für Bewerbungen auf Parteiämter festgelegt werden. Ansprüche dürfen grundsätzlich auch durch die Kürzung von Ansprüchen des Mitglieds an die Partei eingeholt werden, solange dies nicht zum Nachteil der Partei geschieht.

**(14) Pflicht zum Identitätsnachweis:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, zu allen Veranstaltungen, bei denen ein zeitlicher und räumlicher Zusammentritt stattfindet und insbesondere zu geheimen Wahlen und Abstimmungen, einen staatlichen Lichtbildausweis und, wenn vorhanden, parteiinterne

Ausweis- und Nachweisdokumente mitzubringen, um bei Aufforderung die eigene Identität, die Parteimitgliedschaft und ggf. die Berechtigung zur Wahl nachweisen zu können. Welche Dokumente und Ausweise bei einer Wahl, Veranstaltung oder Tagung benötigt werden, ist in der Einladung zu erwähnen. Einheitliche Vorgaben dazu können in der Merkmalordnung festgehalten werden.

- (15) Zusammenhalt und Ansehen der Partei:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zusammenhalt und das Ansehen der Partei, die Motivation und Moral der Parteimitglieder sowie die innere und äußere Zusammenarbeit der Partei nicht durch Worte oder Taten zu gefährden.
- (16) Anerkennen repräsentativer Personen:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Repräsentanten der Partei, welcher die Partei nach außen vertritt und repräsentiert, anzuerkennen, nicht zu verunglimpfen und nicht in ein schlechtes Licht zu rücken.
- (17) Umgang mit den Merkmalen der Partei:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Merkmale der Partei nicht herabzuwürdigen und nicht entgegen deren Zweck oder dieser Satzung zu missbrauchen.
- (18) Erfahren vom Zufügen von Schaden:** Ein Mitglied, welches davon erfährt, dass ein anderes Mitglied dieser Partei nach der Definition dieser Satzung Schaden zufügt oder zugefügt hat, ist dazu verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden einer Gliederung zu melden, in der sich das Mitglied, welches den Schaden zufügt oder zugefügt hat, befindet.
- (19) Erfahren von Zufügen von schwerem Schaden:** Ein Mitglied, welches davon erfährt, dass ein anderes Mitglied oder ein Außenstehender dieser Partei nach der Definition dieser Satzung schweren Schaden zuzufügen plant, zufügt oder zugefügt hat, ist dazu verpflichtet, dies unverzüglich dem Repräsentanten der Partei zu melden.
- (20) Selbstständige Information:** Alle Mitglieder der Partei sind dazu verpflichtet, sich mindestens alle 7 Tage selbstständig über die Infrastruktur der Partei und über alle vereinbarten Kommunikationswege über Neuigkeiten, Ankündigungen und Einladungen zu Veranstaltungen zu informieren. Für Amtsträger ist in

der Amtsträgerordnung festzulegen, bei welchen Ämtern eine häufigere Selbstinformation stattfinden muss.

- (21) Vermittlung eines ausschließlich positiven Bildes:** Alle Mitglieder, Organe und Amtsträger der Partei sind dazu verpflichtet, der Öffentlichkeit ein ausschließlich positives Bild von der Partei und ihrem Repräsentanten zu vermitteln, um den Erfolg der Partei zu mehren.
- (22) Haftung von Amtsträgern:** Amtsträger haften der Partei für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber anderen Parteimitgliedern. Ist streitig, ob ein Amtsträger einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt die Partei oder das Parteimitglied die Beweislast.
- (23) Befreiung bei Pflichterfüllung:** Ist ein Amtsträger gegenüber einem außenstehenden Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den er bei der Wahrnehmung seiner gesetzes- und satzungsgemäßen Pflichten als Amtsträger der Partei verursacht hat, so kann er von der Partei die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, solange der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (24) Öffentliche Wahrnehmung von Amtsträgern:** Amtsträger haben für die Dauer ihrer Amtszeit die besondere Verantwortung, bei öffentlichen Äußerungen ausschließlich die zweckgemäßen politischen Ziele der Partei und nicht ihre eigenen politischen Ziele zu vertreten. Das Einbringen der eigenen politischen Meinung durch Nutzung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts innerhalb der Partei nach (1) ist hiervon ausgenommen, solange der Amtsträger nicht den Versuch unternimmt, die Äußerungen in die Öffentlichkeit zu tragen.
- (25) Öffentliche Wahrnehmung von Mitgliedern:** Parteimitglieder haben bei politischen Handlungen stets zu berücksichtigen, dass sie auch als Mitglieder wahrgenommen werden, und dürfen das Ansehen der Partei weder mit extremistischen noch mit sittenwidrigen Aktivitäten schädigen. Dies gilt vor allem für in der Öffentlichkeit stehende Mitglieder.
- (26) Nutzung politischer Ämter und Mandate für den Parteizweck:** Mitglieder der Partei, die über ein politisches Mandat oder ein

politisches Amt in Regierungen, Verwaltungen, Parlamenten, Räten oder anderen Gremien verfügen, haben die besondere Verantwortung, ihr Amt oder Mandat mit höchstmöglichem Einsatz für die Umsetzung des Zwecks, der politischen Ziele und der politischen Strategien der Partei zu nutzen. Parteimitglieder haben daher bei der Wahrnehmung eines solchen politischen Amtes oder Mandats stets den Zweck, ausschließlich die Ziele und die Beschlüsse der Partei zu vertreten.

- (27) Meldung von Kontaktaufnahmen Dritter:** Mitglieder, die, ohne hierfür zuständig zu sein, von dritten politisch tätigen Akteuren und/oder anderen politisch tätigen Organisationen aus einem beliebigen Grund kontaktiert werden oder mit diesen in Kontakt stehen, sind dazu verpflichtet, die Kontaktaufnahme unverzüglich einem für die Absenderorganisation zuständigen Organ zu melden und sich anschließend in diesem Sachverhalt ausschließlich an dessen Anweisungen zu halten. Dies gilt insbesondere für Kontaktaufnahmen, die mutmaßlich zur Umgehung von Parteiorganen an das Mitglied gerichtet wurden. Mündliche Kontaktaufnahmen fallen ebenfalls unter die Meldepflicht und sind daher zu protokollieren.

## **§ 28 Auszeichnungen**

- (1) Würdigung durch Auszeichnungen:** Für besondere Leistungen und Verdienste im Einsatz zum Wohle der Partei und/oder im Einsatz für ihre Ziele kann ein Parteimitglied oder eine der Partei nahestehende Person mit einem Parteiorden, einem Auszeichnungstitel oder einer anderen Auszeichnung gewürdigt werden.
- (2) Ordensverleihung:** Orden und Auszeichnungen der Partei werden vom Repräsentanten verliehen und aberkannt.
- (3) Nominierung:** Statt einen Orden oder eine Auszeichnung zu verleihen, kann der Repräsentant auch ein oder mehrere Mitglieder für den Orden bzw. die Auszeichnung nominieren. In einem solchen Fall kann der zuständige Vorstand oder Parteitag mit einer bei der Nominierung festgelegten Mehrheit beschließen, den Orden einem der nominierten Mitglieder zu verleihen.

- (4) **Auszeichnungstitel:** Auszeichnungstitel spiegeln automatisch den aktuellen Status des Mitglieds in Partnerorganisationen wider. Sie sind keine Ämter, dürfen aber mit Vorzügen hinsichtlich des Beobachtungs-, Rede-, Kennzeichnungs-, Präsentations- und vergleichbaren Rechten sowie mit Geld- oder Sachpreisen verbunden sein. Muss der Träger eines Auszeichnungstitels mit diesem Titel verbundene spezifische Pflichten wahrnehmen, kann die bloße Wahrnehmung dieser Pflichten nicht durch untergeordnete Beschlüsse oder Ordnungsmaßnahmen gestört oder sanktioniert werden. Die Auszeichnungstitel des Ehrenvorsitzenden und des Ehrenmitglieds bilden eine Ausnahme von Satz 1; sie dürfen nur mit Zustimmung des Bundesparteitags, nur auf unbegrenzte Zeit und unwiderruflich verliehen werden.
- (5) **Dotierung:** Orden dürfen mit einem Geld- oder Sachwert dotiert sein.
- (6) **Finanzierung:** Das Organ, das die Verleihung eines Ordens beschließt, ist für die Finanzierung oder die Beschaffung entsprechender finanzieller Mittel für die Verleihung des Ordens und eventuelle Dotierungen zuständig.

## § 29

- (1) [Entfällt]

# IV. Parteiinterne Arbeit

## § 30 Tagungsformen

- (1) **Umfassende Teilnahme:** Die Partei will jedem ordentlichen Mitglied, unabhängig von zeitlichen und finanziellen Einschränkungen, eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung in der Partei ermöglichen.
- (2) **Online-Zusammentritt:** Die Organe aller Gliederungen treten deshalb primär online zusammen.



- (3) **Asynchrone Zusammenarbeit:** Die Organe verwenden technische Systeme, die sowohl synchrone als auch asynchrone Zusammenarbeit bei der Meinungs- und Willensbildung ermöglichen.
- (4) **Betrieb technischer Systeme:** Das Generalsekretariat betreibt hierzu notwendige technische Systeme.
- (5) **Zeitliche und räumliche Zusammentritte:** Zeitliche und räumliche Zusammentritte dienen der Klärung großer und wichtiger Thematiken, der Erarbeitung von Lösungen für Konflikte, der Außendarstellung und der Stärkung des Vertrauens und des Zusammenhalts der Partei und sind ein unverzichtbarer Teil der Parteiarbeit. Deshalb tritt jeder Parteitag mindestens alle zwei Jahre zu einer räumlichen und zeitlichen Tagung zusammen.
- (6) **Zusammentritt an Wahlurnen:** Ein Parteitag oder eine Mitgliederversammlung nutzt ein vom Repräsentanten geprüftes und den gesetzlichen Ansprüchen an geheime Wahlen genügendes technisches Wahlsystem oder tritt zur Stimmabgabe bei geheimen Wahlen an einer oder mehreren über das Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Gliederung verteilten Wahlurnen zusammen.
- (7) **Quorum:** Zur Moderation von Tagungen von Organen kann der Versammlungsleiter, im Falle des Parteitages das Präsidium, ein Quorum von Unterstützungsstimmen festlegen, damit ein nicht auf der Tagesordnung stehende Antrag (weiter)diskutiert oder zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Das Quorum darf die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Organs nicht übersteigen. Ebenfalls ist beim Stellen von Anträgen und Einbringen anderer Beiträge eine angemessene Beschränkung der Anzahl gestellter Anträge bzw. eingebrachter Beiträge pro Mitglied und Zeitspanne möglich.
- (8) **Unterstützung durch Delegation:** Die Unterstützung von Anträgen im Sinne von (7) ist grundsätzlich auch automatisch durch individuelle Delegation möglich.
- (9) **Zusammenfassen von Anträgen:** Gestellte Anträge mit Gemeinsamkeiten in Fragestellung, Thematik oder Vorschlägen können, unabhängig von der Verwendung der individuellen Delegation, vom Präsidium bzw. der Versammlungsleitung des Organs zu einem Antrag

zusammengefasst werden, über den dann ggf. mittels eines Präferenzwahlverfahrens abgestimmt wird. Nachdem eine Thematik behandelt und darüber beschlossen wurde, ist diese Thematik im jeweiligen Organ für die nächsten 6 Monate gesperrt, sofern das Präsidium nicht beschließt, die Sperre ausnahmsweise aufzuheben.

- (10) Mehrere Abstimmungsmöglichkeiten:** In ein und derselben Sache dürfen mehrere Möglichkeiten gegeben werden, an einer Wahl oder Abstimmung teilzunehmen, solange eine mehrfache Stimmabgabe durch ein Mitglied ausgeschlossen werden kann. So darf das Parteitagspräsidium beispielsweise nicht anwesenden Delegierten des Parteitages die Tagesordnung zusenden und ihnen innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit geben, online und asynchron ihre Stimme für die Abstimmungen auf dem Parteitag abzugeben.

## **§ 31 Beteiligung und individuelle Delegation**

- (1) Umfassende Beteiligungsmöglichkeiten:** Allen ordentlichen Parteimitgliedern sollen bei der Entscheidung von Sachfragen, unabhängig von ihren fachlichen Kenntnissen oder persönlichen zeitlichen Einschränkungen, möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeiten eingeräumt werden.
- (2) Selbstinformation:** Um von den Beteiligungsmöglichkeiten nach (1) Gebrauch machen zu können, sind ordentliche Parteimitglieder, insbesondere Amtsträger, zu einer regelmäßigen Selbstinformation mithilfe der Infrastruktur und der Kommunikationskanäle der Partei verpflichtet.
- (3) Individuelle Delegation bei Mitgliedern:** Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder, die aus finanziellen, zeitlichen und sprachlichen Gründen nicht regelmäßig an der parteiinternen Willensbildung teilnehmen können, können für offene Wahlen und Abstimmungen ihr Abstimmungsverhalten automatisiert an das Abstimmungsverhalten eines verifizierten Amtsträgers mit Wohnsitz in Deutschland binden.
- (4) Individuelle Delegation bei Amtsträgern:** Amtsträger, die nicht regelmäßig an Tagungen ihres Organs teilnehmen können, die jedoch

nachweislich außerhalb der Tagungen das für ihr Amt notwendige Engagement erbringen, können für den Fall ihrer Abwesenheit ihr Abstimmungsverhalten bei offenen Wahlen und Abstimmungen automatisiert an das Abstimmungsverhalten eines anderen Mitglieds des Organs koppeln, mit welchem sie außerhalb der Tagungen regelmäßigen Kontakt inklusive der Überbringung nötiger Informationen pflegen.

- (5) Inkrafttreten der individuellen Delegation:** Die Bindung des Abstimmungsverhaltens und der Widerruf einer solchen Bindung geschehen ausschließlich durch eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung gegenüber dem Bundespräsidium, sofern kein elektronisches System nach (6) angeboten wird. Die Bindung oder der Widerruf einer Bindung tritt mit Kenntnisnahme der Erklärung auf einer Tagung des Präsidiums in Kraft. Alle vor dem 01.01.2022 inkraftgetretenen Bindungen gelten, solange sie elektronisch dokumentiert sind.
- (6) Elektronische Erklärung:** Das Bundespräsidium kann zusätzlich zur Möglichkeit der handschriftlich unterzeichneten Erklärung nach (5) ein elektronisches System zur Bindung des Abstimmungsverhaltens, nicht jedoch zum Widerruf der Bindung, anbieten. Bei Verdacht auf Missbrauch oder Manipulation des Systems kann das Bundespräsidium die Nutzung des elektronischen Systems vorübergehend einschränken oder vollständig beenden.
- (7) Delegieren verschiedener Abstimmungen an verschiedene Amtsträger:** Bei der Bindung des Abstimmungsverhaltens nach (3) oder (4) kann ein Mitglied das eigene Abstimmungsverhalten für verschiedene Themen auch an unterschiedliche verifizierte Amtsträger koppeln.
- (8) Ungenutzte Delegationen:** Bindet ein Mitglied das eigene Abstimmungsverhalten an das Abstimmungsverhalten eines verifizierten Amtsträgers und gibt der Amtsträger keine Stimme ab, dann gibt auch das Mitglied, welches das eigene Abstimmungsverhalten an das Abstimmungsverhalten des Amtsträgers gebunden hat, keine Stimme ab. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen findet das Verfahren der individuellen Delegation keine Anwendung. Mitglieder und Amtsträger mit einer aktiven Verwarnung oder einer anderen aktiven Ordnungsmaßnahme, Ordnungsbeiträge ausgenommen, nehmen für die

Dauer der Gültigkeit der Ordnungsmaßnahme am Verfahren der individuellen Delegation nicht teil, solange vom für die Ordnungsmaßnahme zuständigen oder einem übergeordneten Organ keine Ausnahme beschlossen wurde. Mitglieder und Amtsträger können bei Wahlen und Abstimmungen, bei denen sie selbst nicht stimmberechtigt sind, auch nicht an der individuellen Delegation teilnehmen.

- (9) Transitivität von Delegationen:** Eine Bindung des Abstimmungsverhaltens ist verkettbar, d.h. ein Mitglied kann das eigene Abstimmungsverhalten automatisiert an das Abstimmungsverhalten eines Amtsträgers koppeln, auch wenn dieser selbst wieder sein Abstimmungsverhalten an das Abstimmungsverhalten weiterer Amtsträger gekoppelt hat. Durch die Verkettung werden die Stimmen aller an der Kette Beteiligten beim finalen Amtsträger akkumuliert. An einer solchen Kette dürfen, den finalen Amtsträger eingeschlossen, maximal vier Mitglieder teilnehmen, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Darüberhinausgehende Bindungen bleiben unberücksichtigt und sind vom Präsidium oder vom elektronischen System nach (6) mit Hinweis auf die Kettenlänge zurückzuweisen.
- (10) Kreisdelegationen:** Entsteht bei der Kopplung des Abstimmungsverhaltens von Mitgliedern eine Kreisbeziehung, so werden die Stimmen der daran beteiligten Mitglieder nur dann genutzt, wenn mindestens ein Mitglied den Kreis unterbricht oder wenn einer der Beteiligten eine sekundäre Delegation nach (10) vorgenommen hat.
- (11) Sekundäre Delegation:** Auf Genehmigung des Präsidiums kann ein aktiver verifizierter Amtsträger sein Abstimmungsverhalten zusätzlich zu (2) und (3) an ein oder mehrere sekundäre Amtsträger koppeln. Die Kopplung kommt dann zum Tragen, wenn die Stimme wegen Nichtbeteiligung des primär für die Kopplung ausgesuchten Amtsträgers nicht abgegeben würde, wie in (7) und (8) beschrieben.
- (12) Moderation der individuellen Delegation:** Für die Moderation und alle Anfragen im Zusammenhang mit der individuellen Delegation ist das Bundespräsidium zuständig.

**(13) Sicherheitslimits:** Aus Sicherheitsgründen bestehen Limits für das Binden des Abstimmungsverhaltens mehrerer Mitglieder an einen Amtsträger:

- An den bzw. die beiden Repräsentanten können ohne Limit Stimmen gebunden werden,
- an die Vize-Repräsentanten und die Mitglieder des Bundesvorstands können jeweils höchstens fünf Stimmen gebunden werden und
- an alle anderen verifizierten Amtsträger können jeweils höchstens zwei Stimmen gebunden werden.

**(14) Absicherung bei höherer Bindungszahl:** Um Missbrauch und technischer Manipulation entgegenwirken zu können, müssen Amtsträger, an die mehr als fünf Stimmen gebunden sind, nach ihrer Stimmabgabe elektronisch kontaktiert werden und die Möglichkeit haben, ihr Abstimmungsverhalten bei offenen Wahlen und Abstimmungen in einem angemessenen Zeitrahmen nach der Kontaktierung zu widerrufen und/oder zu verändern. Dies ist technisch und protokollarisch zu gewährleisten.

## **§ 32 Transparenz**

- (1) Verantwortung:** Die Mitglieder der Partei bekennen sich zu der Verantwortung, die mit politischem Handeln einhergeht.
- (2) Dokumentierte Abstimmungen:** Daher sind die Parteiorgane dazu berechtigt, intern zu sämtlichen Entscheidungen das Abstimmungsverhalten aller Mitglieder, die an der Entscheidung teilgenommen haben, sowie weitere satzungs- und ordnungsgemäß intern veröffentlichte Daten wie Protokolle auch unbegrenzt über die Dauer der Parteimitgliedschaft hinaus zu dokumentieren und für die satzungsgemäße Arbeit der Amtsträger sowie zu Zwecken parteiinterner Transparenz zu nutzen. Wird die Löschung personenbezogener Daten eines Mitglieds erwirkt, werden die nach Satz 1 dokumentierten Daten, soweit es die Transparenz- und Protokollpflicht erlaubt, pseudonymisiert, indem der mit ihnen verknüpfte Eintrag in der Mitgliederakte, bis auf die Mitgliedsnummer, gelöscht wird.

- (3) Offenheit:** Beiträge, Unterstützungs-, Bewertungs- und Abstimmungsverhalten bei Online-Tagungen sind für alle Teilnehmenden offen und nachvollziehbar. Das Abstimmungsverhalten laufender Abstimmungen kann hiervon vorübergehend bis zum Ende der Abstimmung ausgenommen werden, um taktisches Abstimmen zu vermeiden.
- (4) Geheime Wahlen und Abstimmungen:** Nur Vorstandswahlen, Delegiertenwahlen, die Aufstellung von Wahlbewerbern und Landeslisten sowie Urabstimmungen erfolgen, abweichend von (2) und (3), geheim.
- (5) Urheberkennzeichnung:** In technischen Systemen der Partei sowie bei Tagungen des Parteitages werden Beiträge von Mitgliedern der Partei stets mit dem Namen und der Tätigkeit in der Partei gekennzeichnet, das den jeweiligen Beitrag eingebracht hat, bei Bedarf auch mit seiner Mitgliedsnummer und besonderen Auszeichnungen. Hiervon ausgenommen sind geheime Wahlen und Abstimmungen nach (4).
- (6) Transparente Urheberschaft:** Zu allen Dokumenten, Erarbeitungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Partei müssen wahrheitsgemäß alle primären Urheber, Autoren, Ideengeber und sonstige Verantwortliche angegeben werden. Unwahre Angaben und das vorsätzliche Verschleiern von primären Verantwortlichen stellen eine unwahre Tatsachenbehauptung gegenüber der gesamten Partei dar, sofern dies nicht aufgrund und zum Schutz von Verschlussachen geschieht.

## **§ 33 Beschlüsse und Protokolle**

- (1) Beschluss:** Ein Beschluss ist die Entscheidung eines Organs oder eines einzelnen Amtsträgers, der zu dieser alleinigen Entscheidung befugt ist, welche schriftlich festgehalten wird und den Regelungen dieser Satzung und der Gesetze genügt. Beschlüsse werden grundsätzlich mit Hilfe von Wahlen und Abstimmungen gefasst und haben eine Bedeutung, die über die tägliche Detailarbeit innerhalb der Organe hinausgeht.

- (2) Protokolle:** Protokolle über Satzungs- und Programmänderungen sowie über Vorstandswahlen müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben und elektronisch an den Bundeswahlleiter gesendet werden.
- (3) Beschlussaufhebung:** Aufhebungsbeschlüsse und die Aufhebung von Bestätigungsbeschlüssen durch das jeweils selbe Organ erfordern mindestens gleichrangige Bedingungen und Mehrheiten, wie der Beschluss, der aufgehoben werden soll, benötigt hat. Urteile und Gutachten des Schiedsgerichts können, außerhalb der in der Schiedsgerichtsordnung beschriebenen Möglichkeiten, nicht aufgehoben oder rückgängig gemacht werden.
- (4) Verbot von Interventionen in andere Organe:** Die Platzierung und interne Aufgabenaufteilung der Mitglieder eines Organs kann nicht durch Beschluss anderer Organe geändert werden, außer, diese Satzung gestattet dies ausdrücklich.
- (5) Inkrafttreten von Beschlüssen:** Beschlüsse nach (1) werden durch ein vom Organ beauftragtes Mitglied an das Parteiarchiv weitergeleitet, welches sie automatisiert oder manuell innerhalb von 24h parteiintern veröffentlicht. Mit parteiinterner Veröffentlichung tritt der jeweilige Beschluss in Kraft. Hiervon ausgenommen sind sofort gültige Beschlüsse, diese werden mit sofortiger Wirkung gültig. Auch hier hat das Parteiarchiv die Pflicht, den Beschluss innerhalb von 24h intern formgemäß zu veröffentlichen. Wurden Beschlussinformationen nicht formgemäß übermittelt, hält ein Archivar mit dem Amtsträger Rücksprache, um Informationen.
- (6) Einzelberechtigungen:** Ist ein Amtsträger für ein Organ einzeln beschluss- und vertretungsberechtigt, so sind seine Beschlüsse mit einstimmigen Beschlüssen des jeweiligen Organs gleichzusetzen, solange das Organ in derselben Sache keinen anderslautenden Beschluss nach den Regelungen in dieser Satzung gefasst hat.

## § 34 Wahlen von Amtsträgern und Mindestquoten

- (1) **Gestaltung:** Die Gestaltung von Wahlen und Abstimmungen wird durch die Versammlungsleitung vorgenommen. Die Gesetze, diese Satzung, die Ordnungen und weitere Dokumente der Partei setzen hierfür alle nötigen Rahmen.
- (2) **Getrennte Wahl:** Wahlen von Amtsträgern sind so zu gestalten, dass alle Ämter mit nicht vollkommen identischen satzungsgemäßen Rechten und alle Ämter, die nicht von denselben Amtsträgern gewählt werden, getrennt gewählt werden, damit es stets möglich ist, nur für ein ganz bestimmtes Amt innerhalb eines Organs zu kandidieren, ohne unabsichtlich für ein ähnliches Amt gewählt werden zu können. Auch
- (3) **Provisorischer Amtsträger:** Endet die Amtszeit eines Amtsträgers aufgrund der Satzung oder gesetzlicher Beschränkungen, bevor das Amt ordentlich neugewählt werden kann, bleibt der bisherige Amtsträger grundsätzlich bis zur Neuwahl des Amtes provisorisch im Amt. Dies gilt nicht, wenn der Amtsträger aus anderen Gründen als einer Amtszeitbegrenzung aus seinem Amt ausscheidet oder ausscheiden muss. Ist für die Wahl eines Amtsträgers eine Mehrheit notwendig und erreicht kein Mitglied die notwendige Mehrheit, bleibt der bisherige Amtsträger ebenfalls provisorisch im Amt, bis er vom Parteitag oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit wiedergewählt wird oder bis ein anderes Mitglied die notwendige Mehrheit erreicht. Darüber hinaus darf § 38 (8) nur bei der Wahl jener Ämter zum Einsatz kommen, für die in jeder Wahl, auch in der regulären, bereits eine einfache Mehrheit genügen würde.
- (4) **Verzicht:** Kandidieren mehr Mitglieder auf ein Amt oder auf mehrere identische Ämter, als Ämter besetzt werden können, kann ein gewähltes Mitglied auf das Amt zugunsten des jeweils Nächstplatzierten verzichten.
- (5) **Unvereinbare Ämter:** Gewinnt ein Mitglied mehrere miteinander unvereinbare Ämter, so muss es von diesen alle bis auf das Amt, für das es als erstes gewählt wurde, an das in der Wahl jeweils nachfolgende Mitglied abtreten.



- (6) Besetzung und Hinzuwählen:** Das Präsidium entscheidet im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Parteitagsbeschlüsse darüber, wie viele Ämter in einer Gliederung zu besetzen sind. Das Hinzuwählen von Amtsträgern während der laufenden Amtszeit ist möglich, wenn das jeweilige Amt bei der letzten Wahl nicht besetzt wurde oder wenn der ursprüngliche Amtsinhaber aus dem Amt ausscheidet und um eine Hinzuwahl eines Nachfolgers bittet.
- (7) Vorübergehendes Nachrücken:** Ein Amtsträger kann das Amt für einen vorab selbst definierten Zeitraum von maximal 15 Tagen ruhen lassen. Für diese Zeit ist er von seinen Amtsträgerpflichten befreit. Gleichzeitig rückt das nächstplatzierte Mitglied vorübergehend nach und hat das Amt für diese Zeit inne. Pro Amtsperiode eines Amtsträgers darf ein Amt für insgesamt maximal 45 Tage ruhen gelassen werden. Während eines Notstands kann ein Amtsträger sein Amt nicht ruhen lassen. Der Repräsentant und die Vize-Repräsentanten können abweichend davon jederzeit, zeitlich flexibel und unbegrenzt ihr Amt ruhen lassen.
- (8) Befangenheit und Beteiligung:** Mitglieder dürfen ihre eigenen Anträge und Kandidaturen unterstützen, an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen darüber teilnehmen und Beschlüsse fassen, die sie selbst und/oder ihre eigenen Vorschläge betreffen. Hierbei sollen sie weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die einzigen Ausnahmen davon bilden die Wahlleiter und Schiedsrichter, welche im Falle der Befangenheit von dem jeweiligen Wahlgang oder Verfahren fernbleiben.
- (9) Versammlungsleitung:** Versammlungsleitung eines Organs ist das Organmitglied, das zu den Tagungen einlädt; hiervon ausgenommen sind Parteitage und Gebietsversammlungen, deren Versammlungsleitung das Präsidium ist.
- (10) Unterschriften für Delegiertenwahl:** Ein Mitglied, das für eine Delegiertenversammlung kandidieren will, in welcher es noch nie ein Delegiertenamt innehatte, muss hierfür mindestens Unterschriften von 1/50 der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Gliederung sammeln, mindestens jedoch drei und höchstens 100 Unterschriften.
- (11) Unterschriften für Vorstandswahl:** Ein Mitglied, das für einen Vorstand kandidieren will, in welchem es noch nie ein Vorstandsmitgliedsamt

innehatte, muss hierfür mindestens Unterschriften von 1/20 der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Gliederung sammeln, mindestens jedoch fünf und höchstens 250 Unterschriften.

- (12) Unterschriften für Repräsentantenwahl:** Ein Mitglied, das für das Amt des Repräsentanten kandidieren will und dieses noch nie innehatte, muss hierfür mindestens Unterschriften von 1/5 der ordentlichen Mitglieder in jedem Landes- und Gebietsverband, der nach § 6 (4) Delegierte in die Bundesdelegiertenversammlung entsendet, sammeln, mindestens jedoch fünf und höchstens 500 Unterschriften aus jeder solchen Untergliederung.
- (13) Bewerbungsfristen:** Die Bewerbung auf das Amt des Repräsentanten muss frühestens 6 und spätestens 3 Monate vor der Wahl inklusive aller notwendiger Unterlagen, vor allem nach (11) und § 36 (12), beim Bundespräsidium eingereicht werden. Die Bewerbung auf ein Vorstandsamt muss frühestens 12 und spätestens 2 Wochen vor der Wahl inklusive aller notwendiger Unterlagen, vor allem nach (10), beim Präsidium der Gliederung eingereicht werden. Die Bewerbung auf ein Delegiertenamt muss frühestens 12 und spätestens 1 Woche vor der Wahl inklusive aller notwendiger Unterlagen, vor allem nach (9), beim Präsidium der Gliederung eingereicht werden. Die Bewerbung auf ein anderes vom Parteitag gewähltes Amt muss frühestens 12 und spätestens 1 Woche vor der Wahl inklusive aller notwendiger Unterlagen beim Präsidium der Gliederung eingereicht werden. Von der zeitlichen Frist ausgenommen ist die jeweils erste Wahl der genannten Ämter.
- (14) Nicht vorgesehene Quoten:** Verpflichtende Mindestquoten nach biologischen, ethnischen, religiösen oder vergleichbaren Kriterien sind nicht vorgesehen. Entsprechende Quoten sind bei der Wahl von Amtsträgern und Wahlvorschlägen in allen Parteigliederungen untersagt. Die Mitglieder werden stattdessen ermuntert, die große personelle Vielfalt in der Partei aus freien Stücken zu erhalten und zu fördern.

## § 35 Aufstellungen zu Wahlen

- (1) Bewerberaufstellung:** Wahlvorschläge und Bewerber zu öffentlichen Wahlen sind in geheimer Wahl vom Parteitag oder von der

Gebietsversammlung der kleinstmöglichen Gliederung zu wählen, die das Wahlgebiet komplett umfasst. Gibt es weniger als 100 Mitglieder im Wahlgebiet, so sind in jedem Fall alle ordentlichen Mitglieder des Gebiets einzuladen, auch wenn für das Wahlgebiet eine Gliederung mit gewählter Delegiertenversammlung existiert.

- (2) Priorität gesetzlicher Vorgaben:** Die Einhaltung gesetzlicher Rahmen hat stets Vorrang vor dieser Satzung und vor Beschlüssen der Parteiorgane. So sind beispielsweise in jedem Fall nur ordentliche Mitglieder zur Kandidatur und Stimmabgabe zuzulassen, die auch ein Stimmrecht bei der entsprechenden öffentlichen Wahl haben; gleichzeitig muss vom Vorstand geprüft werden, ob vorübergehend freie Mitglieder ausnahmsweise auch an der Aufstellungsversammlung teilnehmen können.
- (3) Einladung:** Der aus (1) und (2) resultierende Personenkreis wird spätestens am 14. Tag vor der Aufstellungsversammlung vom zuständigen Vorstand elektronisch, grundsätzlich per E-Mail, eingeladen. Sofern gesetzlich zulässig, genügt auch eine Einladung über das Ankündigungsregister nach § 45.
- (4) Aufstellungsversammlung:** Der Vorstand der kleinstmöglichen Gliederung, die das Gebiet der Aufstellungsversammlung komplett umfasst, organisiert die Aufstellungsversammlung, plant den Ablauf, legt Regeln fest und lädt die Teilnehmer entsprechend (3) ein. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die Versammlung im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und anderer staatlicher Vorgaben für Aufstellungsversammlungen abläuft; insbesondere hat er für die Einhaltung einer demokratischen Versammlung Sorge zu tragen. Die erstmalige Einberufung eines kleineren Personenkreises als aller wahlberechtigten Mitglieder des Gebiets muss der Vorstand mit den zuständigen staatlichen Stellen abklären.
- (5) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen befugte Organe:** Zur Einreichung bzw. Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt ist, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, der nach (4) zuständige Vorstand sowie alle ihm

übergeordneten Vorstände, andernfalls die Mitglieder der Aufstellungsversammlung.

## **§ 36 Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Entscheidungen durch Mehrheiten:** Die Mitglieder der Partei bekennen sich dazu, dass kollektive Entscheidungen von Mehrheiten getroffen werden.
- (2) Anhörung von Minderheiten:** Demokratische Minderheiten in der Partei müssen ihre Vorschläge dennoch in angemessenem Rahmen zur Erörterung bringen können, um für ihre Position ggf. eine Mehrheit erlangen zu können.
- (3) Entscheidung durch teilnehmende Mitglieder:** Die Mitglieder der Partei bekennen sich dazu, dass Entscheidungen der Organe nur von den Mitgliedern getroffen werden, die an der entsprechenden Wahl oder Abstimmung teilnehmen. Ausnahmen hiervon sind nur durch diese Satzung zulässig.
- (4) Notwendigkeit hoher Mehrheiten und anderer Hürden:** Die Mitglieder der Partei bekennen sich dazu, dass programmatische, personelle und sachliche Entscheidungen, welche den Kurs der Partei erheblich ändern, den Rückhalt von mehr als nur der einfachen Mehrheit eines Gremiums benötigen. Deshalb fordern diese Satzung und Ordnungen der Partei für einige Beschlüsse erhöhte Stimmenmehrheiten und/oder die Überwindung anderer Hürden. Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, die entsprechenden Regelungen anzuerkennen.
- (5) Gleichbehandlung delegierender Personen:** Mitglieder, die mittels individueller Delegation an einer Abstimmung teilnehmen, sind ebenfalls teilnehmende Mitglieder und anderen Teilnehmern der Abstimmung gleichgestellt.
- (6) Sperrung von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen:** Ordentliche Mitglieder ohne gültige Verifizierung und Mitglieder, die mit der Entrichtung eines oder mehrerer satzungsgemäßer Beiträge oder Zahlungen in Verzug sind, können im Rahmen von § 27 (6) und (10)

durch das Bundespräsidium von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen und durch die Leitung eines Organs von der Stimmberechtigung innerhalb des Organs gesperrt werden. Gleichermaßen muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Sperrungsgrundes dem Mitglied parteiweit die Möglichkeit zur Stimmabgabe wieder eingeräumt werden. Ein Mitglied mit vorliegendem Sperrungsgrund ist dazu verpflichtet, diesen zu melden und muss satzungswidrige Teilnahmen an Wahlen oder Abstimmungen unterlassen.

**(7) Notwendige Mehrheiten:** Abstimmungen und Wahlen werden

- mit einfacher Mehrheit, d.h. es müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung getroffen ist,
  - mit 2/3-Mehrheit, d.h. es müssen mehr als doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung getroffen ist,
  - mit 4/5-Mehrheit, d.h. es müssen mehr als vier Mal so viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung getroffen ist, oder
  - mit 95%-Mehrheit, d.h. es müssen mehr als neunzehn Mal so viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung getroffen ist,
- entschieden. Die Anwendung einer relativen Mehrheit anstelle der einfachen Mehrheit darf ausschließlich im Rahmen von (8) geschehen.

**(8) Wahlgänge, Stichwahl und relative Mehrheit:** In einer Wahl oder Abstimmung zwischen drei oder mehr Möglichkeiten, in der regulär bereits eine einfache Mehrheit genügt, darf auf Beschluss der Versammlungsleitung abweichend von (7) auch:

- in mehreren Wahlgängen abgestimmt werden, wobei im letzten Wahlgang eine relative Mehrheit genügt oder
- mit einer Stichwahl abgestimmt werden, wenn keine der Möglichkeiten die nötige Mehrheit erreicht.

In beiden Verfahren muss allerdings gewährleistet sein, dass Abstimmungs- oder Wahloptionen, zu denen es ähnliche Alternativen

gibt, nicht prinzipbedingt bevorzugt oder benachteiligt werden können. Gelingt dies nicht, muss die Wahl oder Abstimmung in Form einer Präferenzwahl nach § 38 gestaltet werden. Eine relative Mehrheit erreicht in einer gewöhnlichen Wahl oder Abstimmung zwischen drei oder mehr Optionen die Option, die die meisten Stimmen erhalten hat, auch wenn sie keine einfache Mehrheit nach (7) erreicht hat.

- (9) Anwendung der notwendigen Mehrheiten:** Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen. Die relative Mehrheit, 2/3-Mehrheit, 4/5-Mehrheit und 95%-Mehrheit finden ausschließlich dann Anwendung, wenn diese Satzung oder eine Ordnung es ausdrücklich verlangt.
- (10) Mindestwahlbeteiligung:** Die Versammlungsleitung eines Organs kann für bestimmte Arten von Wahlen und Abstimmungen beschließen, dass künftig an diesen mindestens 1/4, mindestens 1/3, mindestens 1/2 oder mindestens 2/3 aller wahlberechtigten Mitglieder teilnehmen müssen, damit das Ergebnis der jeweiligen Wahl oder Abstimmung gültig ist; wird die Mindestwahlbeteiligung nicht erreicht, so ist das Ergebnis ungültig. Gegen die Einführung einer Mindestwahlbeteiligung können der Repräsentant und der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit ein Veto einlegen.
- (11) Eröffnung, Durchführung und Ende:** Wahlen und Abstimmungen in der Mitglieder- und Delegiertenversammlung können nur durch ein vom Präsidium beauftragtes Präsidiums- oder Parteimitglied eröffnet, durchgeführt und beendet werden. Wahlen und Abstimmungen im Vorstand, im Präsidium und im Schiedsgericht können nur durch das erstplatzierte Mitglied bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder in seinem Auftrag eröffnet, durchgeführt und beendet werden. In Abwesenheit und ohne Wissen der genannten Amtsträger durchgeführte Wahlen und Abstimmungen sind ungültig und ihre Durchführung satzungswidrig. Teilnahmeberechtigte Mitglieder sind über die Durchführung von Tagungen, Wahlen und Abstimmungen rechtzeitig zu informieren.
- (12) Eignungsbeschluss:** Damit ein Mitglied für das Amt des Repräsentanten, eines Bundesvorstandsmitglieds oder eines Schiedsrichters kandidieren

kann, muss die Bundesmitgliederversammlung die Eignung dieses Mitglieds für das exakte Amt inklusive Nummerierung nach § 37 (1) beschlossen haben. Ein Eignungsbeschluss erfordert:

- eine 4/5-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder für das Amt des Repräsentanten,
- eine einfache Mehrheit für ein bestimmtes Amt im Bundesvorstand (für jedes der beiden Vorsitzendenämter einzeln beschlossen) und
- eine 2/3-Mehrheit für ein beliebiges Richteramt in einem bestimmten Schiedsgericht.

Der Eignungsbeschluss gilt für unbegrenzte Zeit und kann nicht widerrufen werden. Er ist einer entsprechenden Bewerbung stets beizufügen.

## **§ 37 Präzedenz**

- (1) Reihenfolge bei gleichen Ämtern:** Werden mehrere Personen in einem einzigen Wahlgang für ein identisches Amt gewählt, so ist dabei anhand der Stimmenzahl eine eindeutige Reihenfolge bzw. Nummerierung der gewählten Mitglieder zu bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Mitglied Vorrang, welches länger ununterbrochen Parteimitglied ist. Bei identischen Ämtern, die nicht alle in einem einzigen Wahlgang besetzt bzw. neubesetzt werden, werden zeitlich später gewählte Mitglieder unter den früher gewählten Mitgliedern platziert und rücken ggf. bei Ausscheiden der Höherplatzierten nach.
- (2) Ämter-Präzedenz:** Die gesamtparteiliche Präzedenz, genauer die protokollarische Rangordnung der Ämter in der MSP, lautet für den Bundesverband:
  - Repräsentant,
  - Vize-Repräsentanten (nummeriert),
  - Beauftragte des Repräsentanten (nummeriert),
  - Mitglieder des Präsidiums (nummeriert),
  - Beauftragte des Präsidiums (nummeriert),
  - Richter des Bundesschiedsgerichts (nicht nummeriert),
  - Ersatzrichter des Bundesschiedsgerichts (nummeriert),

- Vorstandsvorsitzende (nummeriert),
- Schatzmeister,
- Politischer Geschäftsführer,
- Weitere Mitglieder des Bundesvorstands (nummeriert),
- Beauftragte des Vorstands (nummeriert),
- Auslandssprecher eines ausländischen Gebietsverbands (nummeriert),
- Generalsekretär,
- Vize-Generalsekretäre (nummeriert),
- Parteiwahlleiter des Bundesverbandes (nummeriert),
- Rechnungsprüfer des Bundesverbandes (nummeriert),
- Archivare des Bundesverbandes (nummeriert),
- Bundesdelegierte (nicht nummeriert).

Die Präzedenzen für Untergliederungen werden vom jeweiligen Präsidium festgelegt und orientieren sich an dieser.

**(3) Organ-Präzedenz:** Die Organ-Präzedenz, genauer die protokollarische Rangordnung der Organe in der Partei, lautet für den Bundesverband:

- I. Mitgliederversammlung bzw. Parteitag,
- II. Repräsentant,
- III. Notstandskommission,
- IV. Parteitagspräsidium,
- V. Schiedsgericht,
- VI. Vorstand,
- VII. Abteilungen,
- VIII. Generalsekretär,
- IX. Wahlleitung,
- X. Parteiarchiv,
- XI. Ausschüsse,
- XII. Gebietsversammlungen.

die Präzedenzen für Untergliederungen werden vom jeweiligen Präsidium festgelegt und orientieren sich an dieser.

**(4) Lösung einer Uneinigkeit:** Bei Uneinigkeit mehrerer Organe oder Amtsträger in Detailfragen der parteiinternen Arbeit, die weder durch die Satzung und die Ordnungen, noch durch übergeordneten Beschluss festgelegt sind, hat das nach (2) ranghöhere Mitglied bzw. das nach (3)



ranghöhere Organ Vorrang. Bei Uneinigkeit zwischen Organen und Amtsträgern haben Organe Vorrang; Amtsträger und Beauftragte, die satzungsgemäß ein Organ und seine Beschlüsse vertreten, werden in organübergreifenden Präzedenzfragen als das jeweilige Organ behandelt. Organe und Amtsträger übergeordneter Gliederungen haben vor Organen und Amtsträgern untergeordneter Gliederungen stets Vorrang. Uneinigkeit herrscht dann, wenn mehrere Organe und/oder Amtsträger durch Kompetenzüberschneidung einander widersprechende Handlungen tätigen oder Beschlüsse fassen, zu denen sie laut Gesetz, Satzung und Ordnungen allesamt befugt sind.

- (5) **Eindeutige Abstimmung:** Ein Organ kann beschließen, für bestimmte oder alle Fragen das Prinzip der eindeutigen Abstimmung anzuwenden. Wird in einem Organ das Prinzip der eindeutigen Abstimmung angewandt, entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren konkurrierenden Optionen die Stimme des nach (2), nachrangig die des nach (1) höchstplatzierten Mitglieds.

## § 38 Präferenzwahl

- (1) **Vermeidung der Notwendigkeit von Vorabsprachen:** Wahl- und Abstimmungsverfahren zwischen mehr als zwei Optionen müssen so gestaltet werden, dass Mitglieder nicht aufgrund des Verfahrens gedrängt werden, sich aus taktischen Gründen bereits vor der Abstimmung auf einen Antrag oder eine kandidierende Person zu einigen.
- (2) **Präferenzwahl:** Bei mehr als zwei konkurrierenden Abstimmungs- oder Wahloptionen kann aufgrund von (1) eine Präferenzwahl durchgeführt werden, welche die Zustimmung zu mehreren konkurrierenden Abstimmungs- oder Wahloptionen unter Abgabe einer Präferenzreihenfolge oder Punktevergabe ermöglicht. Auch ist eine anschließende Stichwahl zwischen den in der Präferenzwahl erstplatzierten Optionen möglich.

- (3) **Klonresistenz:** Das eingesetzte Präferenzwahlverfahren darf Abstimmungs- oder Wahloptionen, zu denen es ähnliche Alternativen gibt, nicht prinzipbedingt bevorzugen oder benachteiligen.
- (4) **Wahlparadoxien:** Das eingesetzte Präferenzwahlverfahren darf über die Satzung hinausgehende Anforderungen an siegreiche Wahl- bzw. Abstimmungsprozesse stellen. Insbesondere darf es bei Wahlparadoxien aufgrund etwaiger Regelungen des Wahlverfahrens trotz Erreichen einer Mehrheit zur Ablehnung aller Anträge kommen.

## **§ 39 Wahlen und Abstimmungen an Wahlurnen**

- (1) **Verwendung einer Wahlurne:** Die Stimmabgabe bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen findet ausnahmsweise online mithilfe von einem dem Gesetz genügenden sowie vom Repräsentanten und Generalsekretär zugelassenen technischen System statt, sofern dies jedoch nicht möglich oder rechtlich unsicher ist, durch Zutritt an einer oder mehreren über das Gebiet der jeweiligen Gliederung verteilten Wahlurnen. Zu einer geheimen Wahl oder Abstimmung an Wahlurnen wird spätestens 28 Tage, im außerordentlichen Fall spätestens 14 Tage vor Ende der Stimmabgabe eingeladen.
- (2) **Nachvollziehbarkeit:** Die Wahlurnen bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung in Form eines räumlichen und zeitlichen Zusammentrittes müssen vor jedem Einsatz von der Wahlleitung auf ihren korrekten Zustand hin überprüft werden. Der Stimmzetteleinwurf erfolgt für die Wahlleitung sichtbar. Eine Neuauszählung muss bis 7 Tage nach Bekanntgabe der Ergebnisse möglich sein.
- (3) **Hilfsmittel bei der Auszählung:** Hilfsmittel zur Auszählung geheimer Wahlen mit Wahlurnen sind zulässig, sofern das Ergebnis durch die teilnehmenden Personen überprüft werden kann.
- (4) **Überprüfen der Identität:** Die Wahlleitung und alle die Wahlleitung unterstützende Personen haben die Pflicht, die Identität, die Verifizierung, die Parteimitgliedschaft und die Berechtigung zur Teilnahme am entsprechenden Wahlgang aller Personen zu überprüfen, die zur Stimmabgabe bei der geheimen Wahl oder geheimen

Abstimmung die Briefwahl benutzen wollen oder an den Wahlen erscheinen. Personen, die ihre Identität, ihre Verifizierung, ihre Parteimitgliedschaft und/oder ihre Berechtigung zur Teilnahme am entsprechenden Wahlgang nicht durch dazu geeignete Mittel, wie das Vorzeigen des Mitgliedsausweises und des Personalausweises im Falle von Wahlen und Abstimmungen an Wahlen, nachweisen können, sind von der Teilnahme bei der geheimen Wahl oder Abstimmung auszuschließen.

## **§ 40 Verifizierung**

- (1) Grundsätzliches zur Verifizierung:** Die Verifizierung ist ein Nachweis für die Erreichbarkeit, Echtheit, Wählbarkeit, Ladungsfähigkeit und persönliche Eignung eines Parteimitglieds.
- (2) Notwendigkeit der Verifizierung:** Zur Verifizierung und zur regelmäßigen erneuten Verifizierung sind alle ordentlichen Parteimitglieder verpflichtet. Ein ordentliches Mitglied ohne gültige Verifizierung verliert das Recht, im Bundesverband und in den Landesverbänden bei Ämterwahlen und Bewerberaufstellungen gewählt zu werden und bei Ämterwahlen sowie geheimen Wahlen und Abstimmungen im Bundesverband und in den Landesverbänden eine Stimme abzugeben.
- (3) Beteiligung ohne Verifizierung:** Nicht verifizierte Mitglieder können sich dennoch angemessen an der parteiinternen Willensbildung beteiligen. Im Bundesverband und in den Landesverbänden kann ein Mitglied abweichend von (2) auch ohne gültige Verifizierung in Abteilungen und Ausschüsse gewählt werden und über Sachfragen diskutieren.
- (4) Beantragung der Verifizierung:** Die Verifizierung wird beim Generalsekretariat beantragt. Sie ist jeweils zwei Jahre gültig und kann frühestens nach einem Jahr erneuert werden. Die erste Verifizierung eines Mitglieds wird davon abweichend bei einem Beauftragten des Repräsentanten beantragt. Das Generalsekretariat ist zu einer Bearbeitung eines Verifizierungsantrages innerhalb von 7 Tagen verpflichtet.

- (5) Voraussetzungen der Verifizierung:** Ein Mitglied muss, um verifiziert zu werden, folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Eine ladungsfähige Anschrift bei der Partei hinterlegt haben und einen gültigen Mitgliedsausweis besitzen, sofern dieser für ordentliche Mitglieder verpflichtend ist,
  - ein gültiges Lastschrift-Mandat oder eine gleichwertige Erlaubnis zum Beitrags- und Zahlungseinzug bei der Partei hinterlegt haben oder in den letzten zwei Jahren mit keinem Beitrag in Verzug geraten sein sowie
  - seit dem Beitritt in die Partei mindestens ein persönliches oder elektronisches Gespräch mit dem Repräsentanten oder einem Beauftragten des Repräsentanten getätigt und den darin vorgelegten Verifizierungstest bestanden haben.

Im Verifizierungstest können neben der Echtheit und Vertrauenswürdigkeit des Mitglieds auch seine politischen Überzeugungen, seine Interessen, seine Biografie und seine Absichten nach § 23 (7) erfragt werden.

- (6) Klagemöglichkeit:** Widerspricht ein Amtsträger der Einschätzung des Generalsekretariats hinsichtlich der Verifizierung eines Mitglieds, so beschließt der Repräsentant über den Fall.
- (7) Vermerkung:** Die Verifizierung eines Mitglieds muss in der Mitgliederakte vermerkt werden. Die Vermerkung auf dem Parteiausweis oder ähnlichen Dokumenten ist zulässig, muss aber die Handhabung erleichtern oder die Sicherheit verbessern.
- (8) Individuelle Verifizierungen:** Dem Repräsentanten und den zuständigen erstplatzierten Auslandssprechern ist es genehmigt, sich selbst sowie Mitglieder, die im Ausland wohnen, individuell zu verifizieren.

## § 41 Unverbindliche Umfragen

- (1) Unverbindliche Umfragen:** Das Präsidium und der Repräsentant können jedes Organ und jeden Mitgliederkreis jeder Gliederung sowie jede Gruppe außerhalb der Partei zu einer unverbindlichen Umfrage in elektronischer oder persönlicher Form einladen. Das

Abstimmungsverhalten muss entweder für alle Teilnehmer oder nur für das Präsidium bzw. den Repräsentanten sichtbar sein. Vollkommen anonyme Online-Umfragen sind nicht zulässig.

- (2) **Veröffentlichung:** Die Umfrageergebnisse einer unverbindlichen Umfrage werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Sie können jedoch nach Beenden der Umfrage, mit Zustimmung des Repräsentanten, im Ankündigungsregister, anderen parteiinternen oder öffentlichen Kommunikationskanälen veröffentlicht werden.
- (3) **Unverbindlich:** Eine unverbindliche Umfrage ist keine Wahl oder Abstimmung gemäß dieser Satzung und sie ist nicht bindend. Das Ergebnis der Umfrage verpflichtet weder den Parteitag noch ein anderes Organ oder gar die Partei zu entsprechenden Handlungen oder einer anderweitigen Berücksichtigung des Ergebnisses.
- (4) **Begründung eines Antrags:** Dennoch kann ein sehr eindeutiges Ergebnis einer unverbindlichen Umfrage als Begründung für einen ordentliche Antrag dienen. Ein entsprechender Beschluss ist dennoch durch eine ordentliche Abstimmung mit dem Erreichen der nötigen Mehrheit durchzuführen.
- (5) **Ergebnis:** Nur die Meinung der an der Umfrage teilnehmenden Mitglieder kann ins Ergebnis einfließen. Individuelle Delegationen können bei Umfragen berücksichtigt werden.
- (6) **Ergebnisstand:** Der Zwischenstand der Ergebnisse kann in bestimmten Fällen, mit Zustimmung des Repräsentanten, bereits während der Durchführung der Umfrage den teilnehmenden Mitgliedern gezeigt werden.

## V. Informationen

### § 42 Offenheit

- (1) **Offenheit:** Die Partei gestaltet ihre politische Arbeit parteiintern offen und nachvollziehbar.

- (2) **Parteiinterne Verzeichnisse:** Hierzu sollten langfristig insbesondere die folgenden Verzeichnisse parteiintern geführt werden, um sie den Mitgliedern online zur Abfrage zur Verfügung zu stellen:
- Die Mitgliederübersicht,
  - das Ankündigungsregister,
  - das Beschlussregister,
  - das Organisationsverzeichnis sowie
  - auf Beschluss des Bundesvorstands weitere Register.
- (3) **Nichtöffentliche Verzeichnisse:** Zusätzlich zu den offenen Verzeichnissen werden eine Mitgliederakte und ein Protokollarchiv geführt, welche als dienstliche Verschlussache behandelt werden.
- (4) **Zuständigkeit:** Für alle Verzeichnisse nach (2) und für das Protokollarchiv nach (3) sind die Mitglieder des Parteiarchivs zuständig. Für die Mitgliederakte nach (3) ist das Generalsekretariat zuständig.

## § 43 Mitgliederübersicht

- (1) **Mitgliederübersicht:** Die Partei kann in einer internen Mitgliederübersicht dokumentieren, wie viele Mitglieder den einzelnen Untergliederungen angehören. Hierbei kann nach Arten der Mitgliedschaft und nach weiteren Faktoren wie der Aktivität in Ämtern unterschieden werden. Rückschlüsse auf ein einzelnes Mitglied, welches sich nicht in hohen Ämtern engagiert, sollen Außenstehende allein anhand der Mitgliederübersicht allerdings nicht ziehen können.

## § 44 Mitgliederakte

- (1) **Interne Mitgliederakte:** In der internen Mitgliederakte werden durch das Generalsekretariat für jedes Mitglied, soweit vorliegend, folgende Daten erfasst, gespeichert und auf Anfrage dem jeweiligen Mitglied bzw. einem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten des Mitglieds, den Vorsitzenden der zuständigen Vorstände und dem Repräsentanten zugänglich gemacht:
- die Mitgliedsnummer,

- der bürgerliche Name des Mitglieds,
  - die Anschrift des Mitglieds,
  - eine oder mehrere Kontaktmöglichkeiten,
  - bestehende Mitgliedschaften in anderen Parteien und politisch tätigen Organisationen,
  - Ämter und Mandate in Parlamenten, Verwaltungen, Stiftungen, Beiräten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen,
  - Eine jährlich oder quartalweise aktualisierte Einschätzung über die Aktivität und das Engagement des Mitglieds,
  - Orden und Auszeichnungen der Partei,
  - Untergliederungen, in denen das Mitglied grundsätzlich stimmberechtigt ist,
  - Datum der Bewerbung um jede Mitgliedschaft sowie Datum des Beginns und des Endes jeder Mitgliedschaft in dieser Partei und in ihren Partnerorganisationen,
  - Name und Mitgliedsnummer des gegenwärtigen oder ehemaligen Paten und Status der Patenschaft,
  - mindestens die in den letzten zehn Jahren gezahlte Beiträge sowie vergangene und bestehende Verzüge,
  - vergangene und bestehende Ordnungsmaßnahmen,
  - Datum der Verifizierungen des Mitglieds sowie Name und Mitgliedsnummer des verantwortlichen Amtsträgers,
  - gegebenenfalls Datum des Endes der Mitgliedschaft.
- Die Mitgliederakte hat die Geheimhaltungsstufe 2.

## **§ 45 Ankündigungsregister**

- (1) **Digitales Ankündigungsregister:** Die Partei kann online ein Ankündigungsregister betreiben, über das die Organe aller Gliederungen und von denen beauftragte Personen wichtige Ankündigungen für die Mitglieder der jeweiligen Gliederung verbreiten.
- (2) **Arten von Ankündigungen:** Folgende Arten von Ankündigungen werden über das Ankündigungsregister verbreitet:
  - Einladungen zu Tagungen der Organe,
  - Einladungen zu Ordensverleihungen,

- Einladungen zu Parteivollversammlungen,
- Einladungen zu anderen Veranstaltungen der Partei,
- neugegründete Untergliederungen,
- symbolisch wichtige Gedenktage der Partei,
- Erreichung symbolisch wichtiger Mitgliederzahlen auf Bundes- oder Landesebene,
- auf Beschluss eines Landes- oder des Bundesvorstands bestimmte beendeten Mitgliedschaften und
- Ankündigungen von Urabstimmungen.

**(3) Weitere Arten von Ankündigungen:** Weitere Arten der Ankündigung sind nur auf Beschluss des Repräsentanten zulässig.

**(4) Zustellzeitpunkt von Ankündigungen:** Ankündigungen gelten 7 Tage nach Veröffentlichung im Ankündigungsregister als allen Mitgliedern der jeweiligen Gliederung zugegangen. Wird ein Ankündigungsregister betrieben, so genügt dieses allen Einladungs- und Informationspflichten der Parteiorgane gegenüber Mitgliedern ohne Parteiamt.

## § 46 Beschlussregister und Protokollarchiv

**(1) Beschlussregister:** Alle Organe aller Gliederungen veröffentlichen Beschlüsse in einem zentralen parteiintern offenen Beschlussregister.

**(2) Beschlussdaten:** Als Beschlussdaten zu (1) werden folgende Daten erfasst, dauerhaft gespeichert und im zentralen Beschlussregister parteiintern veröffentlicht:

- Gliederung,
- Organ,
- Beschlussdatum und Beschlusstext im Wortlaut,
- Kennzeichen, ob der Beschluss noch gültig ist, ggf. mit Verweis auf Aufhebungsbeschluss,
- Dauer der Gültigkeit oder Anwendbarkeit als Endzeitpunkt oder -bedingung und
- auf ihren eigenen Wunsch eine Stellungnahme der Versammlungsleitung.



Zusätzlich zu den Daten im Beschlussregister werden folgende Daten erfasst und als dienstliche Verschlussache dauerhaft im Protokollarchiv gespeichert:

- Datum der Antragstellung und Antragstext,
- antragstellende Person und
- Zeitpunkt der Beschlussfassung oder -ablehnung.

Folgende Daten können ebenfalls erfasst und im Protokollarchiv gespeichert werden:

- das Abstimmungsverhalten der Teilnehmer unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer, außer bei geheimen Wahlen und Abstimmungen,
- sofern vorhanden, das Unterstützungs- und Bewertungsverhalten des Antrags und zugehöriger Änderungsvorschläge unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer und
- bei Verwendung von individueller Delegation die entsprechenden Bindungen zwischen den beteiligten Mitgliedern.

- (3) Gültigkeit von Beschlüssen:** Beschlüsse werden grundsätzlich erst mit der Veröffentlichung im Beschlussregister gültig. Ausnahmen hiervon sind nur durch diese Satzung zulässig.
- (4) Sofortige Gültigkeit von Beschlüssen:** Die Versammlungsleitung eines Organs kann einen Beschluss mit sofortiger Wirkung für gültig erklären, wenn eine sofortige Veröffentlichung im Beschlussregister nicht möglich ist und nur so ein Schaden von der Partei abgewendet werden kann.
- (5) Sofortige Gültigkeit bei Wichtigkeit:** Beschlüsse des Bundesvorstands, des Repräsentanten und des Bundespräsidiums sind grundsätzlich sofort gültig, außer ein anderer Zeitpunkt der Gültigkeit ist im Beschluss vorgesehen.
- (6) Protokolle:** Satzungsgemäße Protokolle werden von den Archivaren im Protokollarchiv gespeichert, das die Geheimhaltungsstufe 2 hat. Auf Protokolle eines Organs haben zusätzlich alle Mitglieder des Organs Zugriff. Sofern keine andere Vorgabe herrscht, sind die Protokolle eines Organs von seinem erstplatzierten Mitglied zu unterzeichnen.

## § 47 Organisationsverzeichnis

- (1) **Organisationsverzeichnis:** Die Partei veröffentlicht ihre personelle Organisationsstruktur in einem internen und in einem öffentlichen Organisationsverzeichnis.
- (2) **Inhalt des internen Organisationsverzeichnisses:** Im internen Organisationsverzeichnis wird durch den Vorstand jeder Gliederung verzeichnet,
  - welche Ämter der Gliederung mit welchen Mitgliedern der Partei besetzt sind,
  - welche Mandate in Parlamenten, Verwaltungen, Stiftungen und Beiräten mit welchen Mitgliedern der Gliederung besetzt sind und
  - wie die elektronischen Kontaktdaten der zuvor genannten Mitglieder und der Organe aller Gliederungen lauten.
- (3) **Inhalt des öffentlichen Organisationsverzeichnisses:** Die Partei veröffentlicht die Namen der Vorstandsmitglieder des Bundesverbands und aller Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen im öffentlichen Organisationsverzeichnis.

## § 48 Rechenschaftsbericht

- (1) **Rechenschaftsbericht:** Der Bundesvorstand legt den jährlichen Rechenschaftsbericht nach seiner Veröffentlichung unverzüglich dem Parteitag zur Erörterung vor.

## § 49 Verschlusssachen

- (1) **Verschlusssache:** Der Repräsentant der Partei sowie Präsidium, Schiedsgericht und Vorstand jeder Gliederung können Sachverhalte, Dokumente, Beschlüsse oder Erarbeitungen zur Verschlusssache erklären. Hierbei kann das Organ der Verschlusssache nur eine Geheimhaltungsstufe nach (2) zuordnen, zu deren Verschlusssachen es selbst Zugang hat.

- (2) **Stufen:** Verschlussachen ist stets eine der vier folgenden Geheimhaltungsstufen zuzuordnen:
1. **Dienstlich:** Alle Amtsträger der Gliederung und übergeordneter Gliederungen haben Zugang zur Verschlussache.
  2. **Vertraulich:** Alle Amtsträger des jeweiligen Organs, die Vorstände und Schiedsgerichte der Gliederung und übergeordneter Gliederungen, das Parteiarchiv sowie der Repräsentant haben Zugang zur Verschlussache.
  3. **Geheim:** Nur der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht und der Repräsentant haben Zugang zur Verschlussache.
  4. **Streng geheim:** Nur der Repräsentant und von ihm ausgewählte Personen haben Zugang zur Verschlussache.
- (3) **Rangordnung:** Bei Entscheidungen über Verschlussachen gilt zwischen den in (1) genannten Organen die Präzedenz nach § 37 (3).
- (4) **Zugang zwecks Schiedsgerichtsverfahren:** Verschlussachen der Stufe 4, die für eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts notwendig sind, können diesem auf Beschluss des Repräsentanten und ausschließlich für diesen Zweck vorübergehend zugänglich gemacht werden.
- (5) **Daten zu Verschlussbeschlüssen:** Zu jeder Verschlussache werden folgende Daten erfasst und ihr am Ort der Aufbewahrung zugeordnet:
- Gliederung,
  - Organ,
  - Geheimhaltungsstufe und Kreis der Zugangsberechtigten,
  - bis einschließlich Stufe 3 ein abstrahierter Klappentext und
  - Dauer des Verschlusses als Endzeitpunkt oder -bedingung.
- (6) **Zugang zur Mitgliederakte:** Abweichend von den Regelungen der Geheimhaltungsstufe 2 haben nur das jeweilige Mitglied, die Vorsitzenden der jeweiligen Vorstände, der Repräsentant und die Mitglieder des Generalsekretariats Zugang zum vom Generalsekretariat über ein Mitglied angelegten Eintrag in der Mitgliederakte.
- (7) **Ende des Verschlusses:** Der Verschluss eines Sachverhaltes endet:
- mit dem Eintreten des am Ort der Aufbewahrung genannten Endzeitpunktes des Verschlusses,

- mit dem Eintreten der am Ort der Aufbewahrung genannten Endbedingung des Verschlusses oder
  - auf Beschluss eines Organs, das gemäß der Geheimhaltungsstufe und dem Kreis der Berechtigten Zugang zur Verschlussache hat,
- je nachdem, was zuerst eintritt.
- (8) Mitgliederakte und Verschlussende bei hoher Geheimhaltungsstufe:** Abweichend von (7) kann der Verschluss der Mitgliederakte nicht beendet und ihre Geheimhaltungsstufe nicht verändert werden. Das Ende des Verschlusses einer Verschlussache der Stufe 3 oder 4 erfordert zusätzlich zu (7) stets die Bestätigung des Repräsentanten.
- (9) Nichtveröffentlichung verschlossener Beschlüsse:** Beschlüsse, die zur Verschlussache erklärt wurden, werden nicht im Beschlussregister nach § 46 erfasst und werden abweichend von § 46 (3) gültig:
- sobald die Beschlussfassung über die Erklärung zur Verschlussache im Beschlussarchiv gespeichert wurde oder
  - sofort bei sofortiger Gültigkeit des Beschlusses nach § 46 (4).
- (10) Erfassung von Beschlüssen nach Ende des Verschlusses:** Sobald der Verschluss eines Beschlusses endet, wird dieser unverzüglich im Beschlussregister erfasst.
- (11) Aufbewahrung:** Verschlussachen der Geheimhaltungsstufen 1 und 2 können auch elektronisch aufbewahrt werden; für ihre Aufbewahrung ist das Parteiarchiv zuständig. Verschlussachen der Stufen 3 und 4 dürfen nur analog schriftlich aufbewahrt werden; für ihre Aufbewahrung ist der Repräsentant zuständig. Die für die Aufbewahrung Zuständigen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugangsberechtigten von der Existenz der Verschlussache wissen und Zugang erhalten. Hierzu ist die Verwendung von Aktenzeichen und Codenamen zulässig, wenn diese keine Rückschlüsse auf den Inhalt der Verschlussache geben.

## **§ 50 Daten und Inhalte**

- (1) Umgang mit Daten:** Alle Daten und Inhalte im Besitz der Partei werden den jeweiligen Ansprüchen genügend aufbewahrt, weitergegeben und

ggf. vernichtet. Die Ansprüche an den Umgang mit Daten und Inhalten sind in der Informationsordnung festzuhalten. Als Verschlussachen eingeordnete Daten und Inhalte sind stets mit einer Geheimhaltungsstufe zu kennzeichnen und entsprechend vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

- (2) Depublikation oder Löschung:** Von einer Parteigliederung, einem Organ oder einem Amtsträger veröffentlichte Daten und Inhalte können auf Beschluss des Vorstands derselben oder einer höheren Gliederung, auf Beschluss des Repräsentanten oder auf Beschluss eines Schiedsgerichts depubliziert oder gelöscht werden. Eine Löschung von Daten muss auf Nachfrage eines Amtsträgers begründet werden. Eine vollständige Löschung von über das Internet weiterverbreiteten Daten ist soweit wie möglich durchzuführen.
- (3) Vorbeugung von Schaden durch Daten und Inhalten:** Um Schaden von der Partei abzuwenden, kann der Repräsentant oder der Bundesvorstand beschließen, Aufbewahrungsorte von Daten und Inhalten vorübergehend unzugänglich zu machen, zu ändern und, wenn erforderlich, einzelne oder alle technischen Systeme der Partei abzuschalten oder einzuschränken. Der jeweilige Beschluss ist sofort umzusetzen.
- (4) Schaden zufügende Daten und Inhalte:** Fügen parteiintern zugängliche oder öffentlich gemachte Daten und Inhalte der Partei Schaden zu, so kann ein für Ordnungsmaßnahmen zuständiges Organ derselben oder einer höheren Gliederung die veröffentlichten Daten und Inhalte zur Verschlussache erklären oder löschen. Hierunter fallen auch Gutachten und Einschätzungen des Schiedsgerichts, wenn sie dem Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit erheblich schaden können.

# VI. Ordnungsmaßnahmen

## § 51 Grundlagen für Ordnungsmaßnahmen

- (1) **Freiwillige Zusammenarbeit für gemeinsame Ziele:** Die Parteimitglieder haben sich freiwillig zusammengeschlossen, um gemeinsam für den Zweck im Sinne des § 2 einzutreten und dabei nach den Grundsätzen dieser Satzung zusammenzuarbeiten.
- (2) **Schadenszufügung:** Jede natürliche und juristische Person kann der Partei Schaden zufügen; grundsätzlich können dafür jedoch nur Parteimitglieder, Parteigliederungen und, soweit zulässig, ehemalige Mitglieder unmittelbar mit regulären Ordnungsmaßnahmen zur Rechenschaft gezogen werden. Mit Nicht-Mitgliedern und Organisationen, die mit der Partei geschäftlich, politisch oder in anderer Form zusammenarbeiten und dadurch ein erhöhtes Risiko darstellen, sind verhältnismäßige Vertragsstrafen zu vereinbaren, um eine mit den parteiinternen Ordnungsmaßnahmen vergleichbare Wirkung zu erzielen. Damit gelten die Schadens-Definitionen in § 52 und § 53 vorrangig für Parteimitglieder, -gliederungen und -vertragspartner, formal jedoch, sofern eine Definition nicht ausdrücklich auf eine der zuvor genannten Gruppen beschränkt wurde, für alle natürlichen und juristischen Personen. Ebenfalls für alle natürlichen und juristischen Personen gelten in jedem Fall das Straf- und Zivilrecht.
- (3) **Rangfolge der Organe:** Die Rangfolge der für Ordnungsmaßnahmen zuständigen Organe lautet wie folgt, beginnend mit dem ranghöchsten:
  - I. Bundespräsidium,
  - II. Bundesvorstand,
  - III. Landespräsidium,
  - IV. Landesvorstand,
  - V. Bezirkspräsidium,
  - VI. Bezirksvorstand,
  - VII. Kreispräsidium,
  - VIII. Kreisvorstand,
  - IX. Ortspräsidium,

## X. Ortsvorstand.

- (4) **Vorranggebot bei Ordnungsmaßnahmen:** Verhängt ein nach (2) übergeordnetes Organ eine Ordnungsmaßnahme in einer Sache, werden Ordnungsmaßnahmen, die von untergeordneten Organen in derselben Sache gegen dasselbe Mitglied verhängt wurden, rückwirkend zu ihrer Verhängung aufgehoben. Hat ein Organ eine Ordnungsmaßnahme verhängt, darf kein untergeordnetes Organ eine Ordnungsmaßnahme in derselben Sache gegen dasselbe Mitglied verhängen. Ordnungsmaßnahmen treten sofort in Kraft, sofern das zuständige Organ nichts anderes beschließt.
- (5) **Ordnungsmaßnahmen gegen Amtsträger:** Gegen ein Mitglied, das ein Amt inklusive grundsätzlicher Stimmberechtigung in einem nach (2) übergeordneten Organ und/oder in einer übergeordneten Gliederung innehat oder ein solches Amt ruhen lässt, können untergeordnete Organe keine Ordnungsmaßnahme beschließen oder beim Schiedsgericht beantragen.
- (6) **Klagemöglichkeit gegen Ordnungsmaßnahmen:** Ein betroffenes Mitglied kann gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme Klage beim Schiedsgericht einreichen; die Frist beträgt 14 Tage. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die Ordnungsmaßnahme bestätigen, abmildern oder aufheben. Gegen diesen Beschluss kann das zuständige oder ein nach (2) übergeordnetes Organ einmalig Berufung einlegen.
- (7) **Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme:** Eine gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme kann auf Beschluss des Organs, das die Ordnungsmaßnahme verhängt hat, auf Beschluss eines nach (2) übergeordneten Organs oder auf Beschluss des Parteitages derselben oder einer höheren Gliederung mit 95%-Mehrheit, aufgehoben werden. Hiervon ausgenommen ist ein bereits von einem Schiedsgericht beschlossener und vollzogener Ausschluss des Mitglieds. Wurde vom Schiedsgericht jedoch noch kein Ausschluss beschlossen, so kann der Antrag auf Ausschluss des Mitglieds mit einem Aufhebungsbeschluss zurückgezogen werden.

- (8) Mehrere Ordnungsmaßnahmen und zeitliche Begrenzung:** Eine gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme kann, wenn vom entsprechenden Organ so beschlossen, nach einer festgelegten Zeitspanne automatisch ablaufen. Hiervon ausgenommen sind unbegrenzt gültige bzw. nicht sinnvoll rückgängig machbare Ordnungsmaßnahmen wie Ordnungsbeiträge, Karrierelimits und Ausschlüsse. Der Beschluss mehrerer Ordnungsmaßnahmen in einer Sache ist zulässig, wenn er verhältnismäßig ist.
- (9) Verzug:** Konnte ein satzungsgemäßer Beitrag oder eine satzungsgemäße Zahlung nicht von der Partei eingezogen werden und wurde sie durch das jeweilige Mitglied nicht spätestens zum Datum der Fälligkeit entrichtet, ist das jeweilige Mitglied im Beitrags- bzw. Zahlungsrückstand, in dieser Satzung „Verzug“ genannt. Für die Feststellung eines Verzuges maßgeblich ist das Datum, an dem die Zahlung bei der Partei eingeht.
- (10) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Parteitag:** Der Parteitag ist für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen grundsätzlich nicht zuständig und kann nur auf Antrag des Präsidiums oder des Vorstands und nur mit 95%-Mehrheit Ordnungsmaßnahmen beschließen oder beantragen. (4) gilt entsprechend.

## § 52 Schaden

- (1) Handeln gegen den Zweck oder die Satzung:** Wer entgegen dem Parteizweck im Sinne des § 2, entgegen dieser Satzung, einer Ordnung oder einem weiteren beschlossenen Dokument nach § 22 handelt, stört die parteiinterne Zusammenarbeit und fügt der Partei damit Schaden zu.
- (2) Pflichtverletzung:** Wer seine satzungsgemäßen Pflichten als Mitglied oder Amtsträger, die unter anderem, aber nicht ausschließlich in § 27 festgehalten sind, missachtet, stört die parteiinterne Zusammenarbeit und fügt der Partei damit Schaden zu. Dasselbe gilt für Vertragspartner, die ihre Pflichten oder den Vertrag missachten.
- (3) Umsetzen illegitimer Beschlüsse:** Wer vorsätzlich Beschlüsse weiterverbreitet oder umsetzt, welche nicht existieren oder ungültig



sind, da sie nach § 22 übergeordneten Dokumenten widersprechen, oder welches ohne sachliche Grundlage die Legitimität von gültigen Beschlüssen anzweifelt, stört die parteiinterne Zusammenarbeit und fügt der Partei damit Schaden zu.

- (4) Demoralisieren:** Wer Mitglieder demoralisiert und/oder mit destruktiven Aussagen den Glauben von Mitgliedern oder der Partei nahestehenden Personen an die Sinnhaftigkeit oder den Erfolg der Parteiarbeit erschüttert, stört die parteiinterne Zusammenarbeit und fügt der Partei damit Schaden zu.
- (5) Verbreiten zweckwidriger Ideologien:** Wer parteiintern oder öffentlich eine mit dem Parteizweck oder mit anderen Dokumenten nach § 21 unvereinbare Ideologie verbreitet oder Handlungen vollzieht bzw. Äußerungen tätigt, die eindeutig auf die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung mit derartigen Ideologien schließen lassen, schadet dem Ansehen der Partei und fügt der Partei damit Schaden zu.
- (6) Nicht ernstgemeinte Anträge:** Wer im Laufe eines Kalenderjahres wiederholt offensichtlich nicht ernst gemeinte, nicht ernst zu nehmende oder belanglose Anträge, Anfragen oder Meldungen an Organe oder Amtsträger der Partei richtet, stört die Arbeit der Amtsträger und fügt der Partei damit Schaden zu.
- (7) Mitgliedschaft mit unzulässigen Absichten:** Wer als Mitglied durch seine Äußerungen oder sein Verhalten bei mehreren ihm nach § 37 übergeordneten Organen den Verdacht erzeugt, dass er entsprechend § 23 (7) bei seiner Mitgliedschaft unzulässige Absichten verfolgt, stört die parteiinterne Zusammenarbeit und fügt der Partei damit Schaden zu.
- (8) Sonstiges Zufügen von Schaden:** Wer in anderer Form die parteiinterne Zusammenarbeit stört oder dem Ansehen der Partei schadet, fügt der Partei damit ebenfalls Schaden zu.

## **§ 53 Schwerer Schaden**

- (1) Wiederholtes Zufügen von Schaden:** Wer trotz in vergleichbarer Sache verhängter Ordnungsmaßnahme erneut bzw. fortdauernd entsprechend

§ 52 handelt, stört die Parteiarbeit erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu. Dies gilt auch ohne zuvor verhängter Ordnungsmaßnahme für jeden, der in einer organisierten Gruppe vorsätzlich entsprechend § 52 handelt.

- (2) Verwehrung essentieller satzungsgemäßer Rechte:** Wer Mitgliedern, Amtsträgern, Organen, Gliederungen oder Vertragspartnern der Partei vorsätzlich ein essentielles vertrags-, satzungs- oder ordnungsgemäßes Recht verwehrt oder sich ein ihm nicht zustehendes Recht anmaßt, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu.
- (3) Unwahre Tatsachenbehauptung:** Wer gegenüber einem ihm nach § 37 übergeordneten Organ oder gegenüber der gesamten Partei unwahre, unvollständige oder irreführende Aussagen macht oder Aussagen verweigert, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu. Im Falle von Vertragspartnern gilt dies bei Aussagen gegenüber dem für den Vertragsabschluss zuständigen Organ und allen ihm nach § 37 übergeordneten Organen.
- (4) Verstoß gegen parteiinterne Vertraulichkeit:** Wer parteiinterne Informationen, Vorgänge und Zusammenhänge an die Öffentlichkeit bringt, ohne Vorsitzender des Bundesvorstands oder Repräsentant zu sein oder von diesem eine entsprechende Erlaubnis zu besitzen, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu. Dasselbe gilt für jeden, der als Verschlussachen eingeordnete Daten und Inhalte unsensibel behandelt oder den Versuch unternimmt, ohne Berechtigung und Genehmigung interne oder als Verschlussachen eingeordnete Daten und Inhalte zu beschaffen, an Unberechtigte weiterzugeben, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verändern oder zu vernichten. Um dem Zufügen eines solchen schweren Schadens vorzubeugen, können dazu berechtigte Organe und Amtsträger Aufbewahrungsorte von Daten und Inhalten vorübergehend unzugänglich machen, verändern und, wenn erforderlich, einzelne oder alle technische Systeme der Partei abschalten oder einschränken.
- (5) Verunglimpfung der Partei, ihres Repräsentanten oder ihrer Merkmale:** Wer die Partei, ihren Repräsentanten oder mit ihm öffentlich

unmittelbar in Verbindung gebrachte natürliche oder juristische Personen bloßstellt oder verunglimpft, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu. Wer die Merkmale der Partei missbraucht oder herabwürdigt, fügt der Partei ebenso schweren Schaden zu.

- (6) Nichtmelden des Zufügens eines schweren Schadens:** Wer vom Planen des Zufügens oder vom Zufügen eines schweren Schadens gegen die Partei erfährt und dies nicht unverzüglich dem Repräsentanten meldet, verletzt damit das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit ebenfalls schweren Schaden zu.
- (7) Verstoß gegen Ziele durch Mandatsträger:** Wer bei der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandats entgegen des Zwecks der Partei, entgegen der daraus resultierenden programmatischen Dokumente der Partei oder entgegen der Beschlüsse eines Organs der Partei oder einer ihrer jeweiligen Untergliederungen handelt, verletzt das Vertrauen der Partei und ihrer Wähler erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu.
- (8) Illoyalität gegenüber offiziellen Parteikandidaturen:** Wer bei öffentlichen Wahlen anstelle der nominierten Wahlvorschläge und Kandidaten dieser Partei einen oder mehrere konkurrierende Wahlvorschläge oder Kandidaten unterstützt oder selbst in Konkurrenz zu Wahlvorschlägen bzw. Kandidaten dieser Partei antritt, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt damit der Partei damit schweren Schaden zu. Dasselbe gilt für entsprechende Aufrufe gegenüber Dritten.
- (9) Sabotage bei Notstand:** Ein Mitglied, das im Falle eines Notstands nicht sofort den Beschlüssen der Organe Folge leistet, parteiintern chaotische Zustände herbeiführt, herbeizuführen versucht oder dazu beiträgt, sabotiert die Notstandsbewältigung der Partei erheblich, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt damit der Partei damit schweren Schaden zu.
- (10) Illegitime Wahlen und Abstimmungen:** Wer, ohne gemäß dieser Satzung dazu berechtigt zu sein, eine parteiinterne Wahl oder Abstimmung für die Stimmabgabe eröffnet, schließt, organisiert, vortäuscht, Stimmen

zählt oder Ergebnisse bekanntgibt, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu. Wer Teilnehmer einer Abstimmung vorsätzlich täuscht, indem er falsche Angaben zum Wahlverfahren, zur Stimmberechtigung, zur Stimmabgabe oder zu Wahlergebnissen tätigt, fügt der Partei ebenso schweren Schaden zu. Wer an der Durchführung einer satzungswidrigen Wahl oder Abstimmung mitwirkt oder eine Durchführung einer solchen plant, fügt der Partei ebenso schweren Schaden zu.

**(11) Unterstützung zweckwidriger Politik:** Wer einer mit dem Parteizweck unvereinbaren Partei, Vereinigung oder Gruppe angehört, sie finanziell oder durch aktives Handeln unterstützt, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu. Zum aktiven Handeln zählen auch Mitgliedschaften, Kandidaturen, Unterschriften, ungenehmigte Veranstaltungsbesuche und weitere eindeutige Unterstützungsbekundungen. Dasselbe gilt für Parteien, Vereinigungen und Gruppen, die sich offen gegen diese Partei, eines ihrer Organe oder eine ihrer Gliederungen richten, der Partei Schaden zufügen, dies nachweislich planen oder dazu aufrufen.

**(12) Öffentliche Stellungnahme gegen die Partei und ihren Zweck:** Wer öffentlich gegen die Partei als Ganzes und/oder gegen ihren Zweck Stellung bezieht, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu. Die konstruktive parteiinterne Debatte ist hiervon ausgenommen, solange das Mitglied nicht den Versuch unternimmt, selbst oder durch Mithilfe anderer eine parteischädigende Stellungnahme öffentlich zu machen.

**(13) Illoyalität von Mandatsträgern:** Ein Kandidat der Partei, der ein öffentliches Mandat errungen hat und der Fraktion oder Gruppe der Partei nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet, verletzt das Vertrauen der Partei und ihrer Wähler erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu.

**(14) Veruntreuung von Parteivermögen:** Ein Amtsträger oder Vertragspartner der Partei, der Parteivermögen veruntreut und/oder entgegen seines beschlossenen Zwecks verwendet, verletzt das

Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu.

- (15) Rechtsstreit mit der Partei:** Wer einen Rechtsstreit außerhalb der Parteischiedsgerichte mit der Partei beginnt, provoziert oder vorbereitet, belastet das Ansehen der Partei und ihrer Schiedsgerichte, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu.
- (16) Äußerer Einfluss:** Wer Außenstehenden dazu verhilft oder ihnen Anlass dazu gibt, in die innere Ordnung und die inneren Angelegenheiten der Partei einzugreifen, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu.
- (17) Bedrohung der Prinzipien der Willensbildung:** Wer dazu beiträgt, dass das Präzedenzprinzip, die notwendigen Mehrheiten, die grundsätzliche Offenheit der Wahlen und Abstimmungen oder andere essentielle Prinzipien der parteiinternen Willensbildung durch innere oder äußere Einwirkung untergraben oder bedroht werden, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu. Dasselbe gilt für jeden Amtsträger der Partei, der sich einer entsprechenden Untergrabung oder Bedrohung nicht entgegenstellt.
- (18) Verrat an dritte Akteure:** Ein Mitglied, das im Gegenzug für die Beeinflussung seines Abstimmungsverhaltens von dritten Akteuren außerhalb der Partei oder von deren Unterstützern innerhalb der Partei eine Gefälligkeit fordert, erwartet oder annimmt, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu.
- (19) Verstoß gegen richtigen Umgang mit Daten und Inhalten:** Wer als Verschlussachen eingeordnete Daten und Inhalte unsensibel behandelt oder den Versuch unternimmt, ohne Berechtigung und Genehmigung eines zuständigen Organs interne oder als Verschlussachen eingeordnete Daten und Inhalte zu beschaffen, an Unberechtigte weiterzugeben, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verändern oder zu vernichten, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu.

- (20) Kollaboration mit politischer Konkurrenz:** Wer seiner Meldepflicht nach § 27 (28) nicht nachkommt oder in beliebiger Form eine Gruppe oder Organisation unterstützt, die mit der Partei in Konkurrenz steht, ohne hierfür die Erlaubnis des Repräsentanten oder eines zuständigen Vorstands zu haben, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu.
- (21) Verweigern von Nachweisen:** Wer gegenüber dem Repräsentanten bei einer Überprüfung nach § 10 (2) eine Auskunft oder einen Nachweis unrichtig, unvollständig oder nicht fristgerecht leistet oder gar verweigert, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu.
- (22) Uneindeutige Mitteilungen von erheblicher Bedeutung:** Wer eine uneindeutige Rücktritts-, Kandidatur-, Kündigungs- oder Austrittsmitteilung gegenüber Organen oder Amtsträgern der Partei abgibt und nach einmaliger Rückfrage nicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts beiträgt, stört die Parteiarbeit erheblich und fügt der Partei damit schweren Schaden zu. Wer seine Kooperation bei der formalen Abwicklung des eigenen Rücktritts von einem Amt oder des eigenen Austritts aus der Partei verweigert, insbesondere durch Kontaktabbruch, fügt der Partei ebenso schweren Schaden zu.
- (23) Sonstiges Zufügen von schwerem Schaden:** Wer in anderer Form die Parteiarbeit erheblich stört, das Vertrauen aller Mitglieder der Partei oder das Vertrauen ihrer Wähler erheblich verletzt, fügt der Partei damit ebenfalls schweren Schaden zu. Dasselbe gilt für jeden, der anderen dazu verhilft oder ihr Handeln zu legitimieren oder zu rechtfertigen versucht.

## **§ 54 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

- (1) Kleiner Ordnungsbeitrag:** Ein Amtsträger, welcher seine satzungsgemäßen Amtspflichten nicht erfüllt, ihm zugeteilte Aufgaben nicht erfüllt oder nicht zu einer Tagung seines Organs erscheint, kann vom Präsidium oder vom Vorstand der jeweiligen oder einer höheren Gliederung zur Entrichtung eines kleinen Ordnungsbeitrages verpflichtet werden, auch wenn kein nennenswerter Schaden gemäß der Satzung

entstanden ist. Ist ein Einzug nicht möglich und wird der Beitrag nicht zum Datum seiner Fälligkeit entrichtet, so befindet sich das Mitglied in Verzug.

- (2) Ordnungsbeitrag:** Ein Mitglied, welches der Partei Schaden zugefügt hat, kann vom Präsidium oder vom Vorstand einer Gliederung, der das Mitglied angehört, zur Entrichtung einer Geldstrafe, in dieser Satzung Ordnungsbeitrag genannt, verpflichtet werden. Ist ein Einzug nicht möglich und wird der Beitrag nicht zum Datum seiner Fälligkeit entrichtet, so befindet sich das Mitglied in Verzug. Richtlinien für die Höhe und Form der Ordnungsbeiträge, inklusive kleiner Ordnungsbeiträge nach (1), sind in der Beitragsordnung festzuhalten. Übersteigt ein Ordnungsbeitrag das gesetzlich zulässige Maß, so gilt stattdessen das maximal zulässige Maß.
- (3) Sperre:** Ein Mitglied, das die Tagung eines Parteitages erheblich stört, kann durch Beschluss des Präsidiums vorübergehend von der Teilnahme am Parteitag gesperrt werden. Die Sperre muss spätestens zum Ende der Tagung, beziehungsweise, im Falle der ständigen Online-Tagung, 7 Tage nach Beginn der Sperre aufgehoben werden. Eine Sperre von Präsidiumsmitgliedern ist nicht zulässig.
- (4) Verwarnung:** Einem Mitglied, welches der Partei Schaden zugefügt hat, kann das Präsidium oder der Vorstand einer Gliederung, der das Mitglied angehört, eine Verwarnung aussprechen.
- (5) Karrierelimit:** Einem Mitglied, welches der Partei Schaden zugefügt hat, kann durch Beschluss des Präsidiums oder des Vorstands einer Gliederung, der das Mitglied angehört, untersagt werden, für bestimmte Ämter zu kandidieren und diese zu bekleiden. Ein Karrierelimit kann nur beschlossen werden, wenn das Mitglied hohe Parteiämter dazu missbrauchen will, der Partei zu schaden, sie zu unterwandern, ihren Zweck zu verwässern oder ihren vom Zweck festgelegten Kurs erheblich zu verändern. Von einem Karrierelimit können nur Ämter betroffen sein, die das Mitglied aktuell nicht bekleidet oder für welche in selber Sache auch eine Amtsenthebung nach (6) beschlossen wurde.
- (6) Amtsenthebung:** Ein Mitglied, welches der Partei schweren Schaden zugefügt hat, kann durch Beschluss des Präsidiums oder des Vorstands

einer Gliederung, der das Mitglied angehört, von einem bestimmten Partei- oder Versammlungsamt enthoben werden.

- (7) Aberkennung der Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden:** Einem Mitglied, welches der Partei schweren Schaden zugefügt hat, kann durch Beschluss des jeweiligen Landespräsidiums oder Landesvorstands oder durch Beschluss des Bundespräsidiums oder Bundesvorstands, die Fähigkeit aberkannt werden, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden.
- (8) Parteiausschluss:** Ein ordentliches Mitglied, welches der Partei schweren Schaden zugefügt hat, kann aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Präsidium oder Vorstand einer Gliederung, der das Mitglied angehört, beim zuständigen Landesschiedsgericht oder beim Bundesschiedsgericht beantragt.
- (9) Beschluss über den Ausschluss:** Über den beantragten Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht, bei dem der Ausschluss beantragt wurde. Eine Berufung ist zu gewährleisten. Ausgeschlossene Mitglieder können erneut die Mitgliedschaft in der Partei beantragen, ihrer Wiederaufnahme müssen jedoch der Bundesvorstand und der Repräsentant zustimmen. Anstelle eines vollständigen Ausschlusses kann auch eine Herabstufung auf eine niedrigere Mitgliedschaftsstufe beantragt werden, welche, sofern sie nicht aus einem anderen satzungsgemäßen Grund fernab regulärer Ordnungsmaßnahmen geschieht, auch einen Schiedsgerichtsbeschluss braucht.
- (10) Sofortige Ordnungsmaßnahme des Repräsentanten:** Wenn der Repräsentant beim Gebrauch seines Beobachtungs- und Einblickrechts nach § 10 (2) davon erfährt, dass ein Mitglied der der Partei Schaden zufügt oder dass die Zufügung des Schadens unmittelbar bevorsteht, kann er, wenn sofortiges Handeln geboten ist, eine auf maximal 7 Tage befristete Ordnungsmaßnahme gegen dieses Mitglied verhängen und diese sofort umsetzen. Die Ordnungsmaßnahme hat dieselbe Gültigkeit wie eine vom Bundesvorstand verhängte Ordnungsmaßnahme, ist aber innerhalb von 7 Tagen vom Bundesvorstand zu bestätigen und ggf. zu verlängern. Wird sie vom Bundesvorstand innerhalb der 7 Tage nicht bestätigt oder gar zurückgewiesen, tritt sie sofort außer Kraft.



- (11) **Klage gegen Ordnungsmaßnahmen:** Ordentliche Mitglieder können gegen Ordnungsmaßnahmen innerhalb von 14 Tagen Klage beim Schiedsgericht einlegen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 55 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen**

- (1) **Verwarnung einer Untergliederung:** Fügt eine Untergliederung der Partei Schaden zu, kann das Präsidium oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung eine Verwarnung aussprechen.
- (2) **Amtsenthebung eines Organs:** Fügt eine Untergliederung der Partei schweren Schaden zu und ist für diesen Schaden ein bestimmtes Organ der Untergliederung verantwortlich, kann das Bundespräsidium oder der Bundesvorstand eine Amtsenthebung des gesamten Organs der Untergliederung beschließen. Dieses ist von der Untergliederung unter Ausschluss der bisherigen Organmitglieder innerhalb von drei Monaten neu zu besetzen. Bis dahin übernimmt das entsprechende Organ der übergeordneten Gliederung die Aufgaben.
- (3) **Auflösung einer Untergliederung:** Verstößt eine Untergliederung wiederholt oder fortwährend gegen übergeordnete Dokumente nach § 22 und fügt die Untergliederung der Partei damit einen schweren Schaden zu oder fügt eine Untergliederung der Partei nach entsprechender Verwarnung über drei Monate fortwährend Schaden zu, kann die Mitgliederversammlung einer übergeordneten Gliederung oder der Bundesvorstand die Auflösung der Untergliederung beschließen.
- (4) **Beibehaltung der Parteimitgliedschaft bei Auflösung:** Wird eine Untergliederung aufgelöst, dann verlieren betroffene Mitglieder dadurch nicht ihre Parteimitgliedschaft.
- (5) **Mitauflösung aller Untergliederungen:** Wird eine Untergliederung aufgelöst, dann werden alle dieser Untergliederung untergeordneten Untergliederungen mit aufgelöst, außer, diese Satzung verbietet dies.
- (6) **Sofortige Amtsenthebung des Vorstands:** Wird die Auflösung einer Untergliederung entsprechend (3) beschlossen, dann sind alle Amtsträger der Untergliederung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes

enthoben. Eine Klage beim Schiedsgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Auflösung einer Untergliederung übernimmt der Vorstand der übergeordneten Gliederung die Geschäftsführung der aufzulösenden Untergliederung.

- (7) Klagemöglichkeiten:** Gegen die Auflösung einer Untergliederung nach (3) und gegen die Amtsenthebung eines Organs nach (2) kann jedes Mitglied der Untergliederung innerhalb von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht Klage einreichen. Erst nach Ablauf dieser Frist, oder, im Falle der Klageeinreichung, nach einem Urteil des Schiedsgerichts, kann der gemäß (5) mit der Auflösung beauftragte Vorstand die Gliederung ggf. endgültig auflösen. Gegen eine vom Bundesparteitag beschlossene Auflösung eines ausländischen Gebietsverbands kann keine Klage eingereicht werden.
- (8) Bei Auflösung einer Gliederung zuständiges Schiedsgericht:** Bei Auflösung eines Landesverbandes ist das Bundesschiedsgericht zuständig. Bei Auflösung einer anderen Untergliederung ist das Schiedsgericht des jeweiligen Landesverbandes zuständig.
- (9) Bestätigung der Auflösung:** Wird die Auflösung einer Untergliederung oder die Amtsenthebung des gesamten Vorstands einer Untergliederung von einem Vorstand beschlossen, dann ist die Maßnahme von einem höhergestellten Organ durch einen entsprechenden Beschluss zu bestätigen. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht spätestens beim nächsten räumlichen und zeitlichen Zusammentritt des Parteitages der Partei ausgesprochen wird.

# VII. Sonstiges

## § 57 Innerparteilicher Notstand

- (1) Ausrufen des Notstands:** In außerordentlichen Fällen, bei denen die Partei in ihren Grundfesten, ihrer Unabhängigkeit oder ihrer Existenz erheblich bedroht ist, kann auf gemeinsamen Antrag des Repräsentanten und des Bundesvorstands der Bundesparteitag durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit den innerparteilichen Notstand ausrufen. Unterstützt das Bundespräsidium den Antrag, genügt eine einfache Mehrheit des Bundesparteitages.
- (2) Feststellung des Notstands:** Ist die Durchführung einer ordentlichen Abstimmung nach (1) nicht möglich, da sofortiges Handeln erforderlich ist und/oder da für die Abstimmung essentielle Organe handlungsunfähig sind bzw. notwendige Infrastruktur nicht nutzbar ist, kann der Repräsentant mit sofortiger Wirkung den Notstand feststellen.
- (3) Notstandskommission:** Während eines Notstands wird eine temporäre Notstandskommission gebildet, die aus dem Repräsentanten, den Vize-Repräsentanten, den Bundesvorsitzenden und den drei erstplatzierten Mitgliedern des Bundespräsidiums besteht. Die Notstandskommission kann über jeden Sachverhalt beschließen, welcher laut dem Gesetz oder dieser Satzung nicht dem Parteitag oder dem Schiedsgericht vorbehalten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse ausschließlich mit 2/3-Mehrheit. In der gesamten Partei können Beschlüsse organ- und amtsträgerübergreifend nach dem Präzedenzprinzip in § 37 gefällt werden. Den Präzedenzbeschlüssen sowie Beschlüssen des Parteitages und der Notstandskommission ist durch alle Amtsträger und Mitglieder der Partei sofort Folge zu leisten.
- (4) Verfügungs- und Vetorecht:** Während eines Notstands kann die Notstandskommission über alle Mittel und die gesamte Infrastruktur der Partei verfügen, soweit dies die Eigentumsverhältnisse zulassen. Ebenso hat die Notstandskommission gegenüber sämtlichen Beschlüssen aller ihr nach § 37 untergeordneten Organe und Amtsträger der Partei und

ihrer Untergliederungen ein sofortiges Vetorecht; der Bundesparteitag und das Bundesschiedsgericht sind hiervon ausgenommen.

- (5) Suspendieren:** Während eines Notstands hat die Notstandskommission das Recht, einen oder mehrere Amtsträger der Partei oder ihrer Untergliederungen vorübergehend zu suspendieren, wenn nur so ein Schaden von der Partei abgewendet werden kann und wenn derjenige nicht selbst Mitglied in der Notstandskommission ist. Ein suspendierter Amtsträger verliert bis zur Aufhebung der Suspendierung oder des Notstandes das Recht an der aktiven Ausübung seines Amtes. Gegen die Maßnahme kann bei einem zuständigen Schiedsgericht binnen 14 Tagen eine Klage eingereicht werden, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung auf das Suspendieren hat.
- (6) Verkürzung von Fristen:** Im Notstand werden Einladungsfristen zu Abstimmungen gemäß dieser Satzung verkürzt. Aus diesem Grund sind während eines Notstands alle Amtsträger dazu verpflichtet, sich mindestens alle 24h selbstständig über Tagungen, Wahlen und Abstimmungen, zu denen sie eingeladen sind, und über andere im Ankündigungsregister festgehaltene relevante Vorgänge zu informieren.
- (7) Ordnungsmaßnahmen:** Im Notstand kann die Notkommission Ordnungsmaßnahmen verhängen und Parteiausschlüsse beim Schiedsgericht beantragen. Bei gleicher Stimmenzahl zugunsten wie zuwider eines während eines Notstandes beantragten Ausschlusses oder einer während eines Notstandes verhängten Ordnungsmaßnahme gilt der Ausschluss bzw. die Ordnungsmaßnahme stets als vom Schiedsgericht beschlossen bzw. bestätigt.
- (8) Ende des Notstands:** Der innerparteiliche Notstand endet durch einen entsprechenden Beschluss des Parteitages mit einfacher Mehrheit oder durch einen entsprechenden Beschluss der Notstandskommission mit einfacher Mehrheit. Endet der Notstand, wird die Notstandskommission sofort aufgelöst.

## § 58 Symbolik

- (1) Parteifarbe:** Die offiziellen Farben der Partei sind Violett und Purpur-Rot.

- (2) **Weitere Symbole:** Weitere Symbole der Partei und genauere Regelungen sind vom Repräsentanten zu entwickeln und in der Markmalordnung festzulegen.
- (3) **Bestimmung der Parteisymbolik:** Die Symbole der Partei nach (1) und (2) sind offiziell Teile der Parteisymbolik und repräsentieren sowie symbolisieren einzig und allein die Partei, ihren Repräsentanten und dessen Vertreter, ihre Ziele und ihren Zweck.
- (4) **Verunglimpfung oder Missbrauch der Symbole:** Die Symbole der Partei sind gemäß § 53 (5) vor Verunglimpfung oder Missbrauch entgegen ihrer Bestimmung nach (3) geschützt.

## **§ 59 Salvatorische Klausel**

- (1) **Gültigkeit bei rechtswidriger oder unwirksamer Klausel:** Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Als einzelne Bestimmung gilt hierbei stets jeder kleinstmögliche Absatz, Satz oder auch Teilsatz.
- (2) **Anwendung des gesetzlichen Maßes bei ungültigen Leistungs- oder Zeitbestimmungen:** Beruht die Ungültigkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das am nächsten liegende gesetzlich zulässige Maß.
- (3) **Änderung der Satzung im Falle einer rechtswidrigen oder unwirksamen Klausel:** Eine mutmaßlich oder offiziell rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch einen Beschluss nach § 60 (4) zu ändern oder zu entfernen.

## **§ 60 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) **Inkrafttreten:** Diese Satzung tritt am 06.06.2019 in Kraft. Änderungen treten sofort mit ihrem Beschluss in Kraft.

- (2) **Beschluss:** Änderungen der Satzung werden vom Bundesvorstand und vom Repräsentanten gemeinsam erarbeitet und vom Bundesparteitag beschlossen. Die einzige erlaubte Ausnahme ist in (4) festgehalten.
- (3) **Widerspruch:** Widersprechen sich zwei Regelungen in dieser Satzung, kann der Repräsentant dem Bundesschiedsgericht eine widerspruchsauflösende Deutung vorschlagen, durch die entschieden wird, wie die beiden Regelungen anzuwenden sind und ob ggf. eine der Regelungen teilweise oder ganz als unwirksam betrachtet wird und damit außer Kraft tritt. Das Schiedsgericht beschließt darüber.
- (4) **Erzwungene Änderung:** Muss eine Bestimmung dieser Satzung aufgrund äußerer Zwänge wie der Gesetzgebung und/oder aufgrund von Rechtswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit angepasst, ergänzt, gestrichen oder ersetzt werden, so ist diese Änderung ausnahmsweise und unverzüglich vom Repräsentanten vorzunehmen und zu beschließen. Die Änderung ist spätestens bei der nächsten räumlichen und zeitlichen Zusammenkunft des Bundesparteitages vorzustellen; dieser kann seinerseits weitere Änderungen auf reguläre Weise beschließen.